

**BERICHT ÜBER DIE
PRÜFUNG DES ENTWURFES DES RECHNUNGSABSCHLUSSES
2024 DER STADT INNSBRUCK**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht des Stadtrechnungshofes über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Innsbruck eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 23.10.2025 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht des Stadtrechnungshofes vom 25.09.2025, Zl. Maglbk/90840/StRH-PR/5, ist allen Kluboblieuten zugegangen, zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat im Amt für Gremialwesen und Öffentlichkeitsarbeit einzusehen, verwiesen.

1 Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2023

Gesetzliche Rahmenbedingungen im IStR

Im Zusammenhang mit der Erstellung, Vorlage, Prüfung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Stadt Innsbruck legte das Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR) in den maßgeblichen Bestimmungen den Ablauf wie folgt fest:

- Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr bis 30. April an den Gemeinderat durch den Bürgermeister (§ 73 Abs. 1 IStR).
- Der Stadtrechnungshof hat zu dem vom Bürgermeister an den Gemeinderat vorgelegten Entwurf des Rechnungsabschlusses bis 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres einen Bericht zu erstatten (§ 74a Abs. 3 IStR).
- Der Gemeinderat hat den Rechnungsabschluss bis längstens 31. Oktober des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu beschließen (§ 73 Abs. 2 IStR).
- Der Gemeinderat hat dem Bürgermeister die Entlastung zu erteilen, wenn die Überprüfung des Rechnungsabschlusses keinen Grund zu Bedenken gibt (§ 73 Abs. 4 IStR).

**Fristgerechte Vorlage
Entwurf RA**

Die Vorlage des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023 erfolgte zeitgerecht im Sinne von § 73 Abs. 1 IStR in der Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2024.

**Fristgerechter
Bericht des
Stadtrechnungshofes**

Der vom Stadtrechnungshof gemäß § 74a Abs. 3 IStR bis spätestens 30. September des dem abgelaufenen Finanzjahr folgenden Jahres zu erstellende „Bericht über die Prüfung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2023 der Stadt Innsbruck“, Zl. Maglbk/66183/KA-PR/5, datiert vom 25.09.2024. Der Stadtrechnungshof erstellte diesen Bericht somit fristgerecht.

Fristgerechte Beschlussfassung Rechnungsabschluss	Über Vorberatung dieses Berichtes durch den städtischen Kontrollausschuss in seiner Sitzung vom 11.10.2024 beschloss der Gemeinderat den Rechnungsabschluss 2023 in seiner Sitzung vom 24.10.2024 einstimmig (mit Stimmenthaltungen).
Entlastung des Bürgermeisters	Abschließend erteilte der Gemeinderat dem Bürgermeister in der (Sonder-)Sitzung vom 24.10.2024 entsprechend § 73 Abs. 4 IStR einstimmig (mit Stimmenthaltungen) die Entlastung.
Fazit	Somit wurde der Rechnungsabschluss 2023 nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen erledigt.

2 Vorbemerkungen

2.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

(Neue) VRV 2015	<p>Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 (StF BGBl. II Nr. 313/2015), zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 316/2023, sah die Veranschlagung und Rechnungslegung mittels eines so genannten integrierten Drei-Komponenten-Systems (Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalt) vor.</p> <p>Diese Bestimmungen waren für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse von Gemeinden erstmalig für das Finanzjahr 2020 anzuwenden.</p> <p>Die Begrifflichkeit des Drei-Komponenten-Systems bezieht sich darauf, dass dieses</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Ergebnishaushalt (bestehend aus Ergebnisvoranschlag und -rechnung), • einen Finanzierungshaushalt (bestehend aus Finanzierungsvoranschlag und -rechnung), • und einen Vermögenshaushalt (in Form der Vermögensrechnung) <p>vorsieht.</p>
-----------------	---

Der begriffliche Zusatz „integriert“ deutet dabei an, dass diese vorgeschriebenen Einzelhaushalte in Form des Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes miteinander vernetzt sind und somit einen in sich geschlossenen Zusammenhang aufweisen.

Ergebnisrechnung – Abbildung der Ertrags- und Aufwandssituation – Nettoergebnis	In der Ergebnisrechnung wird die periodenrein abgegrenzte Ertrags- und Aufwandssituation der Gemeinde für das betreffende Jahr dokumentiert. Dabei spielen nicht nur die zahlungswirksamen (laufenden) Aufwände und Erträge eine Rolle; vielmehr werden hier auch nicht zahlungswirksame Aufwände in Form von Abschreibungen (bspw. für abnutzbares Anlagevermögen) und Rückstellungen (bspw. für nicht konsumierte Urlaube von Bediensteten etc.) berücksichtigt.
	Als Differenzposition lässt sich in der Ergebnisrechnung das Nettoergebnis berechnen. Dieses gibt für den Gesamthaushalt in Form von Gewinn bzw. Verlust an, inwieweit die Leistungen der betreffenden Gebietskörperschaft

sowie die damit im Zusammenhang stehende Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet in seiner Grundaussage, dass die Gebietskörperschaft seine Leistungen (samt der dafür notwendigen Infrastruktur) in ausreichendem Ausmaß mit eigenen Mitteln finanzieren kann.

Das Nettoergebnis wird in die Vermögensrechnung und hier genau genommen in das Nettovermögen übergeleitet.

Finanzierungsrechnung
– Abbildung der Ein- und Auszahlungssituation – Veränderung der liquiden Mittel

Die Finanzierungsrechnung bildet im Unterschied zur Ergebnisrechnung lediglich zahlungswirksame Bewegungen – also Ein- und Auszahlungen – des betreffenden Jahres ab.

Sie gibt somit Aufschluss über die Liquiditätssituation der Gebietskörperschaft und die Details der jeweiligen Finanzierungsquellen. Hier ist ablesbar, inwiefern vorgenommene Investitionen aus eigenen Mitteln (also aus dem Überschuss der laufenden bzw. operativen Gebarung) abgedeckt werden können bzw. wie viel Geldmittel für die Bedienung der Schulden oder allenfalls für den Aufbau von finanziellen (Cash-)Reserven (bspw. Zahlungsmittelreserven) zur Verfügung stehen.

Insgesamt betrachtet erklärt die Finanzierungsrechnung die Veränderung des „Finanzmittelfonds“ – also der liquiden Mittel – der Gebietskörperschaft für die betrachtete Periode. Diese Position ist wiederum in der Vermögensrechnung der Gebietskörperschaft enthalten und abgebildet.

Vermögensrechnung
Gegenüberstellung Vermögen und Schulden – Nettovermögen

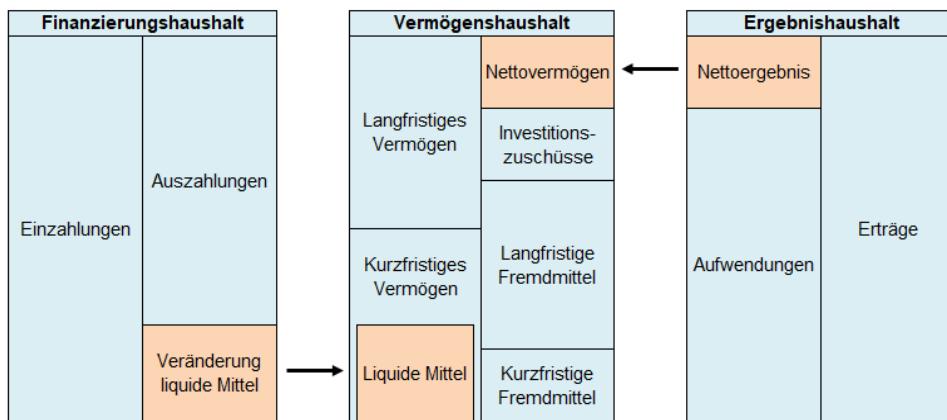
Die Vermögensrechnung stellt – wie die Bilanz bei rechnungslegungspflichtigen Unternehmungen – das gesamte Vermögen der Gebietskörperschaft den Fremdmitteln zum Stichtag 31.12. des Jahres gegenüber.

Als Ausgleichsposition ergibt sich das Nettovermögen (also das Eigenkapital) der Gebietskörperschaft.

Die Detailinformationen aus der Vermögensrechnung bilden wiederum die Grundlage für die Erfassung des Ressourcenverbrauchs in der Ergebnisrechnung im Wege der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge. Dies vordergründig in Form der Abschreibungen auf das abnutzbare Anlagevermögen (allen voran des Sachanlagevermögens) und der Rückstellungsbewegungen. Aus diesem Grund kam der (erstmaligen) gesamthaften Bewertung des Vermögens (sowie der Schulden) der Gebietskörperschaft im Rahmen der Eröffnungsbilanz eine besondere Bedeutung bei der Umstellung vom VRV 1997-Standard auf die neue VRV 2015-Systematik zu.

Zusammenhang der drei Haushalte

Eine graphische Veranschaulichung der einzelnen Haushalte sowie deren Zusammenhang gestaltet sich dabei wie folgt:



Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG)

Die VRV 2015 normiert im Wege der Anlagen 1a, 1b und 1c die Erstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung anhand zugeordneter Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen (MVAG).

Diese MVAG kategorisieren bzw. verdichten die zur Buchung von Geschäftsfällen zu verwendenden Konten anhand von Codes (MVAG-Codes). Letztlich sind den zur Durchführung von Buchungen verwendeten Konten (vierstellige) MVAG-Codes zugewiesen, über welche eine eindeutige Zuordnung des entsprechenden Kontos zu den betreffenden Bereichen in den Haushaltsrechnungen (Ergebnis-, Finanzierungs-, Vermögensrechnung) sichergestellt ist.

Eine Darstellung der Haushaltsrechnungen ist – je nach Detaillierungsgrad – auf zwei (Detaillierungs-)Ebenen möglich.

Die Systematik der im Rahmen der (vierstelligen) MVAG-Codes verwendeten Nummerierung zeigt die Zuordnung zur jeweiligen Haushaltsrechnung im Detail wie folgt an:

- 1... / Vermögensrechnung
- 2... / Ergebnisrechnung
- 3... / Finanzierungsrechnung

**Entwurf Rechnungsabschluss 2024
(im Vergleich zu 2023)
für den Gesamthaushalt
– ziffernmäßiger
Gesamtüberblick**

Eine hier lediglich für einen ersten Einblick in das Rechenwerk der Stadt Innsbruck für das Jahr 2024 (im Vergleich zum Vorjahr) vom Stadtrechnungshof angefertigte verdichtete Darstellung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung zeigt das folgende Bild:

Entwurf RA 2024 im Vergleich zu RA 2023 für Gesamthaushalt (von Stadtrechnungshof verdichtete Darstellung) [€]		
Ergebnisrechnung	(01.01.2024 - 31.12.2024)	(01.01.2023 - 31.12.2023)
Summe Erträge	571.817.263,52	520.369.963,48
Summe Aufwendungen	624.335.360,47	536.870.615,97
Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen)	-52.518.096,95	-16.500.652,49
Saldo Haushaltsrücklagen (Entnahmen/Zuweisungen)	1.699.703,23	8.465.109,32
Nettoergebnis (nach Rücklagenbewegungen)	-50.818.393,72	-8.035.543,17
Finanzierungsrechnung	(01.01.2024 - 31.12.2024)	(01.01.2023 - 31.12.2023)
Geldfluss aus der operativen Gebarung	8.372.215,41	36.140.532,34
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-42.044.728,26	-51.095.292,69
Nettofinanzierungssaldo	-33.672.512,85	-14.954.760,35
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	13.015.953,73	-6.095.281,05
Geldfluss aus der VA-wirksamen Gebarung	-20.656.559,12	-21.050.041,40
Geldfluss aus der nicht VA-wirks. Gebarung	-3.718.503,77	-1.526.654,80
Veränderung an liquiden Mitteln	-24.375.062,89	-22.576.696,20
Vermögensrechnung	31.12.2024	31.12.2023
Langfristiges Vermögen	2.902.962.309,79	2.880.588.776,07
Kurzfristiges Vermögen	63.576.035,36	84.895.680,69
Summe Mittelverwendung - Aktiva	2.966.538.345,15	2.965.484.456,76
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	2.147.598.840,42	2.184.628.190,38
Investitionszuschüsse	10.106.962,77	5.694.551,60
Langfristige Fremdmittel	774.393.369,58	746.337.407,34
Kurzfristige Fremdmittel	34.439.172,38	28.824.307,44
Summe Mittelherkunft - Passiva	2.966.538.345,15	2.965.484.456,76

2.2 Prüfungsdurchführung

**Vorlage des Entwurfs
des Rechnungsabschlusses 2024
an den Gemeinderat**

Entsprechend der gesetzlichen Bestimmung nach § 73 Abs. 1 IStR legte der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Finanzjahr 2024 dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.04.2025 – somit zeitgerecht im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften – vor.

**Keine Einwendungen
von Gemeindebürgern**

Vor dieser Vorlage an den Gemeinderat veranlasste das Amt für Rechnungswesen der MA IV die Veröffentlichung des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2024 am 10.04.2025 bis einschließlich 24.04.2025 an der Amtstafel sowie an der Amtstafel Online des Stadtmagistrates Innsbruck.

Gemäß erhaltener Information des Leiters des Amtes für Rechnungswesen der MA IV erhoben keine Gemeindebürger schriftliche Einwendungen.

Bereitstellung an den Stadtrechnungshof zur Prüfung

Die Bereitstellung des prüffähigen Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2024 samt weiterer für die Prüfung maßgeblicher Dokumente an den Stadtrechnungshof durch den Vorstand des Amtes für Rechnungswesen der MA IV erfolgte mit E-Mail vom 07.05.2025.

Gender-Hinweis

Der Stadtrechnungshof erwähnte, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit grundsätzlich nur in einer Geschlechtsform formuliert werden. Diese gilt gleichermaßen für Frauen, Männer sowie für alle anderen individuellen Geschlechtsidentitäten.

Hinweis Rundungsdifferenzen

Zudem erwähnte der Stadtrechnungshof, dass allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen nicht ausgeglichen worden sind.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

Berichterstattung durch den Stadtrechnungshof entsprechend § 74a Abs. 3 IStR

In dem gemäß § 74a Abs. 3 IStR festgelegten Bericht des Stadtrechnungshofes war jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die Abwicklung der Gebarung im abgelaufenen Finanzjahr im Einklang mit dem Voranschlag sowie den dazu erteilten Vollmachten, Zustimmungen und sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Gemeinderates bzw. der dafür zuständigen Organe erfolgt ist.

Anknüpfend an diese gesetzliche Vorgabe erstattete der Stadtrechnungshof im Weiteren wie folgt Bericht:

3 Voranschlag

Festsetzung des Voranschlages 2024

In der Sitzung vom 09.11.2023 legte der Bürgermeister dem Gemeinderat den Entwurf des Voranschlages der Landeshauptstadt Innsbruck für das Finanzjahr 2024 vor. Die öffentliche Auflage erfolgte gemäß § 57 Abs. 1 IStR im Zeitraum vom 16.10.2023 bis 30.10.2023. Innerhalb dieser Frist wurden keine schriftlichen Einwendungen vonseiten der Bewohner der Stadt Innsbruck eingebracht.

Der Gemeinderat genehmigte am 15.12.2023 mehrheitlich den Voranschlag 2024 mit mehreren Änderungen. Der entsprechende Beschluss zur Festsetzung des Voranschlages 2024 wurde gemäß § 57 Abs. 5 IStR im Zeitraum vom 20.12.2023 bis einschließlich 03.01.2024 an der Amtstafel angeschlagen und auf der Homepage des Stadtmagistrates Innsbruck veröffentlicht.

3.1 Voranschlag 2024

Ergebnisvoranschlag 2024 – Gesamtübersicht

Der Ergebnisvoranschlag 2024 wurde mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ergebnisvoranschlag 2024 - Gesamtübersicht [€]	
Bezeichnung	EVA
Summe Erträge	572.083.900
Summe Aufwendungen	587.511.100
Nettoergebnis	-15.427.200
Saldo Haushaltsrücklagen	68.000
Nettoergebnis nach Zuweisung u. Entnahme v. Rücklagen	-15.359.200

Der Ergebnisvoranschlag wies ein präliminiertes negatives Nettoergebnis in Höhe von € -15.427.200,00 (Vj. € 3.440.300,00) aus. Dieses ergab sich aus der Differenz zwischen den Gesamterträgen und den Gesamtaufwendungen.

Für das Finanzjahr 2024 wurden Entnahmen aus Rücklagen in Höhe von € 68.000,00 (Vj. € 68.000,00) budgetiert. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen waren nicht vorgesehen. Infolgedessen ergibt sich ein negatives Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von Haushaltsrücklagen in Höhe von € -15.359.200,00 (Vj. € 3.508.300,00) für das Rechnungsjahr 2024.

Finanzierungsvoranschlag 2024 – Gesamtübersicht

Der Finanzierungsvoranschlag 2024, welcher in die Bereiche Geldfluss aus der operativen Gebarung, Geldfluss aus der investiven Gebarung sowie Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit untergliedert ist, wurde mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Finanzierungsvoranschlag 2024 - Gesamtübersicht [€]	
Bezeichnung	FVA
Summe Einzahlungen operative Gebarung	528.619.600
Summe Auszahlungen operative Gebarung	527.856.700
Geldfluss aus der operativen Gebarung	762.900
Summe Einzahlungen investive Gebarung	21.775.400
Summe Auszahlungen investive Gebarung	74.812.300
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-53.036.900
Nettofinanzierungssaldo	-52.274.000
Summe Einzahlungen Finanzierungstätigkeit	43.992.000
Summe Auszahlungen Finanzierungstätigkeit	7.751.400
Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	36.240.600
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-16.033.400

Der Finanzierungsvoranschlag der Stadt Innsbruck für das Jahr 2024 wies einen negativen Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € -52.274.000,00 (Vj. € -30.524.900,00) aus. Dieser errechnete sich aus dem veran-

schlagten Überschuss aus der operativen Gebarung in Höhe von € 762.900,00 (Vj. € 19.637.500,00) sowie dem prognostizierten negativen Saldo aus der investiven Gebarung in Höhe von € -53.036.900,00 (Vj. € -50.162.400,00).

Aus der Finanzierungstätigkeit resultierte ein erwarteter positiver Saldo in Höhe von € 36.240.600,00 (Vj. € 14.627.900,00). Insgesamt wurde im Finanzierungsvoranschlag 2024 ein Cash-Abgang von € -16.033.400,00 (Vj. € -15.897.000,00) präliminiert.

Auf Basis des vorliegenden Finanzierungsvoranschlags war für das Finanzjahr 2024 gemäß § 54 Abs. 3 IStR kein Haushaltsausgleich gegeben, da der positive Geldfluss aus der operativen Gebarung in Höhe von € 762.900,00 nicht ausreichte, um die Auszahlungen für die planmäßige Darlehenstilgung in Höhe von € 7.751.400,00 abzudecken.

3.2 Über- u. außerplanmäßige Mittelverwendungen 2024

Ergebnisvoranschlag inkl. Nachtragskredite auf 1. MVAG-Ebene

Mit nachstehender Tabelle stellte der Stadtrechnungshof den Ergebnisvoranschlag auf Ebene der 1. Mittelverwendungsgruppe (MVAG) für das Finanzjahr 2024 dar. Dieser setzte sich aus dem ursprünglichen Voranschlag (EVA) sowie den vom Stadtsenat und Gemeinderat beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK) zusammen:

Ergebnisvoranschlag 2024 - 1. MVAG-Ebene [€]			
Bezeichnung	EVA	NTK	Gesamt
Erträge	Mittelaufbringungen		
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	473.643.700	6.978.200	480.621.900
aus Transfers	91.823.000	1.354.000	93.177.000
Finanzerträge	6.617.200	2.951.800	9.569.000
Summe Erträge	572.083.900	11.284.000	583.367.900
Aufwendungen	Mittelverwendungen		
Personalaufwand	134.290.600	934.300	135.224.900
Sachaufwand	120.518.600	6.789.400	127.308.000
Transferaufwand	329.043.700	3.721.000	332.764.700
Finanzaufwand	3.658.200	12.100	3.670.300
Summe Aufwendungen	587.511.100	11.456.800	598.967.900
Nettoergebnis	-15.427.200	-172.800	-15.600.000
Entnahmen von HH-Rücklagen	68.000	1.997.600	2.065.600
Zuweisung an HH-Rücklagen	0	0	0
Saldo Haushaltsrücklagen	68.000	1.997.600	2.065.600
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen	-15.359.200	1.824.800	-13.534.400

Die städtischen Gesamtaufwendungen erhöhten sich gegenüber dem ursprünglichen Voranschlag um € 11.456.800,00 auf insgesamt € 598.967.900,00. Nach Berücksichtigung der unterjährigen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen (Nachtragskredite) sowie der zugehö-

rigen Bedeckungsvorschläge wurde im Ergebnisvoranschlag 2024 zuletzt ein negatives Nettoergebnis in Höhe von € -15.600.000,00 ausgewiesen.

Darüber hinaus verringerte sich das Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen durch einen nachträglich beschlossenen Abbau der Haushaltsrücklage in Höhe von € 1.997.600,00 auf insgesamt € -13.534.400,00.

Finanzierungsvoranschlag inkl. Nachtragskredite – Gesamtübersicht

Mit nachstehender Tabelle bildete der Stadtrechnungshof den Finanzierungsvoranschlag 2024 in komprimierter Form ab. Dieser setzte sich aus dem ursprünglichen Voranschlag (FVA) sowie den vom Stadtsenat und Gemeinderat beschlossenen über- bzw. außerplanmäßigen Mittelverwendungen (NTK) zusammen:

Finanzierungsvoranschlag 2024 - Gesamtübersicht [€]			
Bezeichnung	FVA	NTK	Gesamt
operative Gebarung			
Summe Einzahlungen	528.619.600	7.468.700	536.088.300
Summe Auszahlungen	527.856.700	5.390.000	533.246.700
Geldfluss operative Gebarung	762.900	2.078.700	2.841.600
investive Gebarung			
Summe Einzahlungen	21.775.400	8.677.700	30.453.100
Summe Auszahlungen	74.812.300	12.412.400	87.224.700
Geldfluss investive Gebarung	-53.036.900	-3.734.700	-56.771.600
Nettofinanzierungssaldo	-52.274.000	-1.656.000	-53.930.000
Finanzierungstätigkeit			
Summe Einzahlungen	43.992.000	-341.600	43.650.400
Summe Auszahlungen	7.751.400	0	7.751.400
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	36.240.600	-341.600	35.899.000
Geldfluss VA-wirksamer Gebarung	-16.033.400	-1.997.600	-18.031.000

Unter Hinzurechnung der vom Stadtsenat bzw. Gemeinderat beschlossenen unterjährigen Nachtragskredite sowie der entsprechenden Bedeckungsvorschläge wurde im Finanzierungsvoranschlag 2024 ein erhöhter Cash-Abgang in der voranschlagswirksamen Gebarung von insgesamt € -18.031.000,00 ausgewiesen.

In der operativen Gebarung ergab sich ein erhöhter Saldo in Höhe von € 2.841.600,00, während sich der Geldfluss in der investiven Gebarung auf insgesamt € -56.771.600,00 verstärkte. Aus der Finanzierungstätigkeit resultierte ein positiver Geldfluss in Höhe von € 35.899.000,00 für das Finanzjahr 2024.

Der präliminierte negative Nettofinanzierungssaldo erhöhte sich infolge der über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen weiter und betrug nunmehr € -53.930.000,00.

3.3 Mittelfristiger Finanzplan 2024 - 2028

Ergebnisvoranschlag – 1. MVAG-Ebene

Mit nachstehender Tabelle stellte der Stadtrechnungshof den Ergebnisvoranschlag gemäß dem mittelfristigen Finanzplan für die Finanzjahre 2024 bis 2028 dar:

Mittelfristiger Finanzplan - Ergebnisvoranschlag - 1. MVAG-Ebene [€]					
Bezeichnung	EVA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
Erträge					
aus operativer Verwaltungst.	473.643.700	511.256.600	525.043.900	535.884.400	549.810.700
aus Transfers	91.823.000	71.216.000	72.560.000	73.629.800	74.536.600
Finanzerträge	6.617.200	12.742.600	18.651.200	19.639.700	20.648.200
Summe Erträge	572.083.900	595.215.200	616.255.100	629.153.900	644.995.500
Aufwendungen					
Personalaufwand	134.290.600	141.420.300	146.925.100	151.203.000	155.626.100
Sachaufwand	120.518.600	117.235.900	119.028.200	120.914.100	122.787.000
Transferaufwand	329.043.700	339.818.900	327.791.900	325.669.800	333.011.700
Finanzaufwand	3.658.200	4.767.600	6.797.900	7.722.900	8.777.700
Summe Aufwendungen	587.511.100	603.242.700	600.543.100	605.509.800	620.202.500
Nettoergebnis	-15.427.200	-8.027.500	15.712.000	23.644.100	24.793.000
Entnahmen HH-Rücklagen Zuweisung HH-Rücklagen	68.000 0	68.000 0	68.000	68.000 0	68.000 0
Saldo Haushalts- rücklagen	68.000	68.000	68.000	68.000	68.000
Nettoergebnis nach Haushalts- rücklagen	-15.359.200	-7.959.500	15.780.000	23.712.100	24.861.000

Die städtischen Gesamterträge werden sich laut mittelfristigem Finanzplan im Zeitraum 2025 bis 2028 gegenüber dem Finanzjahr 2024 um insgesamt € 72.911.600,00, das entspricht rund 13 %, erhöhen.

Erhebliche Mehrerträge sind insbesondere im Bereich der operativen Verwaltungstätigkeit in Höhe von € 76.167.000,00 sowie bei den Finanzerträgen in Höhe von € 14.031.000,00 im Vergleichszeitraum zu verzeichnen.

Die Gesamtaufwendungen der Stadt Innsbruck steigen im mehrjährigen Beobachtungszeitraum um etwa 6 %, was einem kumulierten Betrag von € 32.691.400,00 entspricht.

Der Personalaufwand wird gemäß mittelfristigem Finanzplan in den folgenden Haushaltsjahren deutlich anwachsen. Bis zum Finanzjahr 2028 ist ein Anstieg um nahezu 16 % bzw. um € 21.335.500,00 zu erwarten.

Die Sachaufwendungen werden in den kommenden vier Rechnungsjahren durchschnittlich um rund 2 % zunehmen – von € 120.518.600,00 im Jahr 2024 auf € 122.787.000,00 im Jahr 2028.

**Finanzierungs-
voranschlag –
1. MVAG-Ebene**

Auch der städtische Transferaufwand erhöht sich im Vergleichszeitraum um etwa 1 % bzw. um insgesamt € 3.968.000,00.

Der Finanzaufwand wird im Beobachtungszeitraum 2024 bis 2028 um € 5.119.500,00 bzw. nahezu 140 % auf insgesamt € 8.777.700,00 ansteigen.

Dem mittelfristigen Finanzplan zufolge stellte sich der Finanzierungsvoranschlag für die Finanzjahre 2024 bis 2028 wie folgt dar:

Mittelfristiger Finanzplan - Finanzierungsvoranschlag - 1. MVAG-Ebene [€]					
Bezeichnung	FVA 2024	MFP 2025	MFP 2026	MFP 2027	MFP 2028
operative Gebarung					
Einzahlungen					
a.d. operativen Verwaltungstätigkeit aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	444.508.400 77.494.000 6.617.200	460.195.400 66.089.500 12.742.600	478.952.800 67.332.800 18.651.200	494.823.100 68.299.900 19.639.700	513.749.400 69.102.000 20.648.200
Summe Einzahlungen	528.619.600	539.027.500	564.936.800	582.762.700	603.499.600
Auszahlungen					
aus Personalaufwand	131.857.700	138.987.400	144.492.200	148.770.100	153.193.200
aus Sachaufwand	106.201.900	102.919.200	104.711.300	106.597.200	108.470.300
aus Transferaufwand	286.138.900	289.873.200	299.056.100	306.939.500	314.891.600
aus Finanzaufwand	3.658.200	4.767.600	6.797.900	7.722.900	8.777.700
Summe Auszahlungen	527.856.700	536.547.400	555.057.500	570.029.700	585.332.800
Geldfluss aus der operativen Gebarung	762.900	2.480.100	9.879.300	12.733.000	18.166.800
investive Gebarung					
Einzahlungen					
aus der Investitionstätigkeit a. d. Rückz. v. Darl. u. gew. Vorsch.	121.300 199.700 21.454.400	25.616.200 201.900 9.379.300	20.646.100 205.200 8.722.000	15.616.300 208.500 11.365.200	10.616.300 212.000 8.394.400
Summe Einzahlungen	21.775.400	35.197.400	29.573.300	27.190.000	19.222.700
Auszahlungen					
aus der Investitionstätigkeit v. gew. Darlehen u. gew. Vorsch. aus Kapitaltransfers	31.821.300 86.200 42.904.800	37.314.500 90.500 49.945.700	29.496.200 94.100 28.735.800	37.221.800 96.900 18.730.300	25.552.000 99.800 18.120.100
Summe Auszahlungen	74.812.300	87.350.700	58.326.100	56.049.000	43.771.900
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-53.036.900	-52.153.300	-28.752.800	-28.859.000	-24.549.200
Nettofinanzierungssaldo	-52.274.000	-49.673.200	-18.873.500	-16.126.000	-6.382.400

Finanzierungstätigkeit					
Einzahlungen					
aus d. Aufnahme v. Finanzschulden	43.992.000	64.365.800	36.876.800	33.263.200	23.854.200
Summe Einzahlungen	43.992.000	64.365.800	36.876.800	33.263.200	23.854.200
Auszahlungen					
aus der Tilgung v. Finanzschulden	7.751.400	14.712.200	17.787.100	20.817.100	23.259.100
Summe Auszahlungen	7.751.400	14.712.200	17.787.100	20.817.100	23.259.100
Geldfluss aus der Finanzierungs- tätigkeit	36.240.600	49.653.600	19.089.700	12.446.100	595.100
Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung	-16.033.400	-19.600	216.200	-3.679.900	-5.787.300

Der Saldo aus dem Geldfluss der operativen Gebarung wird sich im Vergleichszeitraum um € 17.403.900,00 erhöhen. Sowohl die Einzahlungen als auch die Auszahlungen steigen dabei – um € 74.880.000,00 bzw. € 57.476.100,00.

Der Geldfluss aus der investiven Gebarung, welcher Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, aus gewährten Darlehen und Vorschüssen sowie aus Kapitaltransfers umfasst, verringert sich in den nächsten Rechnungsjahren um € 28.487.700,00 bzw. um etwa 54 %.

Gemäß mittelfristiger Finanzplanung betragen die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit für die Jahre 2024 bis 2028 in Summe € 161.405.800,00. Für Auszahlungen aus Kapitaltransfers wird ein kumulierter Betrag von € 158.436.700,00 veranschlagt.

Der negative Nettofinanzierungssaldo reduziert sich im Beobachtungszeitraum kontinuierlich von € -52.274.000,00 auf € -6.382.400,00.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit zeigte sich, dass auch in den künftigen Rechnungsjahren Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden in Höhe von insgesamt € 202.352.000,00 vorgesehen sind. Dem gegenüber stehen geschätzte Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden in Höhe von € 84.326.900,00.

4 Ergebnishaushalt

4.1 Gesamtdarstellung

Ergebnishaushalt – 1. MVAG-Ebene

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Innsbruck erfolgte die Darstellung des Ergebnishaushaltes auf Ebene der 1. Mittelverwendungsgruppe wie folgt:

Ergebnishaushalt 2024 - 1. MVAG-Ebene [€]			
Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	Differenz
Erträge	Mittelaufbringungen		
aus operativer Verwaltungstät.	458.872.320,60	480.621.900,00	-21.749.579,40
aus Transfers	102.133.419,49	93.177.000,00	8.956.419,49
Finanzerträge	10.811.523,43	9.569.000,00	1.242.523,43
Summe Erträge	571.817.263,52	583.367.900,00	-11.550.636,48
Aufwendungen	Mittelverwendungen		
Personalaufwand	135.941.619,40	135.224.900,00	716.719,40
Sachaufwand	131.534.807,48	127.308.000,00	4.226.807,48
Transferaufwand	348.613.867,94	332.764.700,00	15.849.167,94
Finanzaufwand	8.245.065,65	3.670.300,00	4.574.765,65
Summe Aufwendungen	624.335.360,47	598.967.900,00	25.367.460,47
Nettoergebnis	-52.518.096,95	-15.600.000,00	-36.918.096,95
Entnahmen von HH-Rücklagen	1.990.504,10	2.065.600,00	-75.095,90
Zuweisung an HH-Rücklagen	290.800,87	0,00	290.800,87
Saldo Haushaltsrücklagen	1.699.703,23	2.065.600,00	-365.896,77
Nettoergebnis nach HH-Rücklagen	-50.818.393,72	-13.534.400,00	-37.283.993,72

Die Erträge beliefen sich im Finanzjahr 2024 auf € 571.817.263,52 (Vj. € 521.182.826,98) und lagen damit um € -11.550.636,48 bzw. rund 2 % unter den präliminierten Voranschlagswerten.

Die Entwicklung der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit war teilweise durch Mindererträge bei den Ertragsanteilen (€ -12,51 Mio.), den Gebühren (€ -1,80 Mio.) sowie bei den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen (€ -14,07 Mio.) geprägt.

Im Vergleich dazu stellte der Stadtrechnungshof bei den Transfererträgen einen nennenswerten Mehrertrag in Höhe von € 8.956.419,49 gegenüber den Voranschlagswerten fest. Die wesentlichsten Mehrerträge entfielen auf Transfererträge von Trägern des öffentlichen Rechts (€ 5,67 Mio.) sowie auf die nicht finanzierungswirksamen Transfers (€ 4,71 Mio.).

Der Rechnungsabschlussentwurf 2024 wies Aufwendungen in Gesamthöhe von € 624.335.360,47 (Vj. € 533.280.945,95) aus. Gegenüber dem Voranschlag (inklusive der vom Gemeinderat u. Stadtsenat genehmigten Nachtragsbudgets) lagen diese um € 25.367.460,47 bzw. 4,24 % höher. Im Vergleich zu den Präliminarien kam es in sämtlichen Aufwandspositionen zu erheblichen Kostensteigerungen.

Das aus der Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen ermittelte Nettoergebnis wurde in der Ergebnisrechnung 2024 mit einem negativen Wert von € -52.518.096,95 (Vj. € -12.098.118,97) abgebildet. Damit fiel das Nettoergebnis um € -36.918.096,95 schlechter aus als prognostiziert.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurden Entnahmen aus Haushaltsrücklagen von € 1.990.504,10 sowie Zuweisungen in Höhe von € 290.800,87 verbucht.

Im Endergebnis wies der Rechnungsabschlussentwurf 2024 ein negatives Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen in Höhe von € -50.818.393,72 (Vj. € -3.633.009,65) aus. Dieses Ergebnis wich um € 37.283.993,72 vom veranschlagten Budgetwert ab.

4.1.1 Haushaltsrechtliche Gliederung

Aufwendungen gegliedert nach haushaltrechtlichen Gliederungskriterien

In der nachstehenden Tabelle stellte der Stadtrechnungshof die im Ergebnishaushalt ausgewiesenen Gesamtaufwendungen – einschließlich der Zuweisungen an zweckgebundene Haushaltsrücklagen – gemäß den haushaltrechtlichen Gliederungskriterien wie folgt dar:

EHH 2024 - Aufwendungen - haushaltrechtliche Gliederung [€]					
Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	Differenz		
			absolut	%	
Gebundene Ausgaben	GA	266.110.788,29	275.048.100,00	-8.937.311,71	-3,25%
Jahressubventionen	SU	20.047.668,80	21.044.900,00	-997.231,20	-4,74%
Sondersubventionen	SO	4.524.508,53	5.170.400,00	-645.891,47	-12,49%
Deckungsklassen	DK	69.681.618,92	64.877.200,00	4.804.418,92	7,41%
Sammelnachweise	SN	199.117.897,86	198.124.500,00	993.397,86	0,50%
Infrastrukturausgaben	IA	30.671.418,22	34.602.800,00	-3.931.381,78	-11,36%
Abschlusskonten	AK	34.472.260,72	100.000,00	34.372.260,72	
Gesamt		624.626.161,34	598.967.900,00	25.658.261,34	4,28%

Dabei stellte der Stadtrechnungshof fest, dass es bei den Deckungsklassen (DK), den Sammelnachweisen (SN) sowie den Abschlusskonten (AK) jeweils zu Überschreitungen der präliminierten Voranschlagswerte im Ergebnishaushalt kam. Die Abweichungen beliefen sich auf € 4.804.418,92 bzw. 7,41 % bei den Deckungsklassen, € 993.397,86 bzw. 0,50 % bei den Sammelnachweisen sowie € 34.372.260,72 bei den Abschlusskonten.

Überschreitungen beim Sammelnachweis „Personalaufwand, Bezüge Organe, Pensionen und andere Bezüge“

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wies im Sammelnachweis „Personalaufwand, Bezüge Organe, Pensionen und andere Bezüge“ Mehrausgaben in Höhe von € 3.397.895,22 (1,93 %) aus. Im Detail stellte der Stadtrechnungshof fest, dass unter anderem bei folgenden Finanzpositionen wesentliche budgetäre Überschreitungen auftraten:

Fipos.	Bezeichnung	Betrag [€]
1.591300	Dotierung von Rückstellungen (RST) für Abfertigungen	1.812.670,81
1.592300	Dotierung von RST für Jubiläumszuwendungen	460.801,94
1.593300	Dotierung von RST für nicht konsumierte Urlaube	1.156.177,41
1.594300	Dotierung von sonstigen Personalrückstellungen	510.192,24

Der Stadtrechnungshof merkte jedoch der Vollständigkeit halber an, dass die betreffenden Abschlussbuchungen – insbesondere die Dotierung und Auflösung von Rückstellungen – gemäß den Bestimmungen der Haushaltssatzung 2024 unabhängig von den im Ergebnishaushalt veranschlagten Mittelverwendungsansätzen vorzunehmen waren.

Der Gemeinderat genehmigte in seiner Sitzung vom 24.04.2025 die im Zuge der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 vorgenommenen Abschlussbuchungen, insbesondere die Dotierung verschiedener Rückstellungen.

Überschreitungen in einzelnen Deckungsklassen (DK)

Weitere Erhebungen des Stadtrechnungshofes ergaben, dass es in den Deckungsklassen einzelner Dienststellen bzw. Anordnungsberechtigter im Ergebnishaushalt 2024 teilweise zu erheblichen Überschreitungen kam.

Ein wesentlicher Grund für die Abweichungen zwischen den tatsächlichen Werten und den Voranschlagswerten des Jahres 2024 lag unter anderem in einer unzureichenden Budgetierung, insbesondere bei den Sachkonten „685000 Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten“ und „690000 Abschreibung von Forderungen (Schadensfälle)“. In diesen Bereichen waren Mehraufwendungen in Höhe von € 468.901,50 bzw. € 2.764.340,87 zu verzeichnen.

Der Stadtrechnungshof verwies in diesem Zusammenhang auf die Bestimmungen der VRV 2015, wonach sowohl „Abschreibungen von Forderungen“ als auch die „Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten“ jedenfalls zu veranschlagen sind.

Überschreitungen bei Gebundenen Ausgaben (GA) und Infrastrukturausgaben (IA)

Darüber hinaus wurde im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass bei den Gebundenen Ausgaben (GA) sowie bei den Infrastrukturausgaben (IA) Budgetüberschreitungen einzelner Fachdienststellen vorlagen.

Die Mehraufwendungen im Bereich der Gebundenen Ausgaben beliefen sich auf € 884.863,02, was einer Abweichung von 14,82 % gegenüber den Voranschlagswerten entspricht.

Die Infrastrukturausgaben lagen um insgesamt € 460.248,82 bzw. 50,66 % über dem Budgetansatz.

Der Stadtrechnungshof wies – wie bereits in den Vorjahren – erneut darauf hin, dass das städtische ERP-Programm „GeOrg“ keine automatische Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der festgesetzten Mittelansätze im Ergebnishaushalt durchführt. Eine derartige Prüfung erfolgt ausschließlich im Finanzierungshaushalt. Aus diesem Grund waren sämtliche anordnungsberechtigte Dienststellen gemäß den Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2024 verpflichtet, eine eigenverantwortliche und zweckentsprechende Überwachung des Ergebnishaushaltes mit besonderer Sorgfalt durchzuführen.

Überschreitungen im Finanzierungshaushalt

Im Zuge der vertieften Prüfung des Finanzierungshaushaltes erkannte der Stadtrechnungshof, dass bei mehreren Mittelverwendungsansätzen einzelner Anordnungsberechtigter innerhalb der Deckungsringe Infrastrukturausgaben (IA), Deckungsklassen (DK) sowie im Bereich der Gebundenen Ausgaben (GA) keine ausreichende haushaltsmäßige Bedeckung vorlag.

Die betreffenden Dienststellen überschritten ihre veranschlagten Budgetwerte zum Teil deutlich.

Die zuständige Dienststelle der Magistratsabteilung IV wurde im Zuge der Prüfung durch den Stadtrechnungshof ausdrücklich auf diesen Umstand hingewiesen. Die von der betroffenen Fachdienststelle abgegebenen Stellungnahmen zu den festgestellten Budgetüberschreitungen wurden vom Stadtrechnungshof als inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar beurteilt.

4.2 Vergleich Voranschlag - Rechnung

4.2.1 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Gesamtübersicht – (MVAG 211)

Die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) beliefen sich im Finanzjahr 2024 auf € 458.872.320,60 (Vj. € 425.557.188,94) und stellten mit rund 80,25 % der Gesamterträge die wesentliche Einnahmequelle der Stadt Innsbruck dar.

EHH 2024 - Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) [€]				
Erträge	RA 2024	VA 2024	Differenz	
			absolut	in %
aus eigenen Abgaben	129.976.455,08	128.611.000,00	1.365.455,08	1,06%
aus Ertragsanteilen	243.967.968,61	256.482.000,00	-12.514.031,39	-4,88%
aus Gebühren	23.938.515,14	25.742.800,00	-1.804.284,86	-7,01%
aus Leistungen	19.064.670,79	17.622.500,00	1.442.170,79	8,18%
aus Besitz u. wirtschaftlicher Tätigkeit	9.268.762,25	9.834.300,00	-565.537,75	-5,75%
aus Veräußerung u. sonstige Erträge	17.710.067,57	13.315.300,00	4.394.767,57	33,01%
Nicht finanzwirksame operative Erträge	14.945.881,16	29.014.000,00	-14.068.118,84	-48,49%
Gesamt	458.872.320,60	480.621.900,00	-21.749.579,40	-4,53%

Gegenüber den prognostizierten Voranschlagswerten wurden Mindereinnahmen in Höhe von € -21.749.579,40 bzw. -4,53 % verzeichnet. Beachtenswerte Abweichungen zu den Budgetansätzen stellte der Stadtrechnungshof insbesondere bei den Ertragsanteilen (€ -12.514.031,39) sowie bei den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen (€ -14.068.118,84) fest.

Mehr als die Hälfte der Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit entfiel auf die Ertragsanteile, die sich auf insgesamt € 243.967.968,61 beliefen. Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich dieser Betrag um € 7.150.177,08 bzw. 3,02 %.

Die Erträge aus eigenen Abgaben betragen € 129.976.455,08 (Vj. € 120.890.458,75) und stellten mit über 28 % die zweitgrößte Einnahmekategorie innerhalb der Mittelaufbringungsgruppe (MVAG 211) dar. Das Abgabenergebnis setzte sich im Finanzjahr 2024 im Wesentlichen aus folgenden Positionen zusammen:

Abgabenart	Betrag [€]	Vorjahr [€]
Kommunalsteuer	82.370.996,10	76.665.163,30
Gebrauchsabgaben	18.034.588,94	12.853.536,76
Grundsteuer B	12.998.075,70	12.748.556,19
Parkometerabgaben	8.752.882,05	0,00
Sonstige Abgaben	0,00	8.658.183,05
Erschließungsbeiträge	4.072.439,73	6.019.275,13
Verwaltungsabgaben	1.754.336,99	1.816.538,87

4.2.2 Erträge aus Transfers

Gesamtübersicht – (MVAG 212)

Im Finanzjahr 2024 vereinnahmte die Stadt Innsbruck Erträge aus Transfers (MVAG 212) in Höhe von € 102.133.419,49 (Vj. € 77.518.043,68). Mit einem Anteil von rund 18 % an den Gesamterträgen bildeten diese eine weitere bestimmende Einnahmequelle. Auf der 2. MVAG-Ebene stellten sich diese Erträge im Ergebnishaushalt 2024 wie folgt dar:

EHH 2024 - Erträge aus Transfers (MVAG 212) [€]				
Transfers	RA 2024	VA 2024	Differenz	
			absolut	in %
von Trägern des öffentlichen Rechts	74.146.859,29	68.481.400,00	5.665.459,29	8,27%
von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	8.945.028,82	10.366.600,00	-1.421.571,18	-13,71%
Nicht finanzwirksamer Transferertrag	19.041.531,38	14.329.000,00	4.712.531,38	32,89%
Gesamt	102.133.419,49	93.177.000,00	8.956.419,49	9,61%

Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts

Die Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts beliefen sich auf € 74.146.859,29 (Vj. € 63.050.787,12) und machten damit rund 73 % der gesamten Transfererträge aus. Diese verteilten sich wie folgt auf die nachstehenden Einzelpositionen:

EHH 2024 - Erträge aus Transfers von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) [€]				
Transfers	RA 2024	VA 2024	Differenz	
			absolut	in %
v. Bund, Bundesfonds u. -kammern	2.845.112,23	3.416.600,00	-571.487,77	-16,73%
v. Ländern, Landesfonds u. -kammern	57.906.291,54	52.440.200,00	5.466.091,54	10,42%
v. Gemeinden, -verbänden u. fonds	5.500,00	100,00	5.400,00	
v. sonst. Trägern öff. Rechts u. SV-Trägern	310.142,52	314.300,00	-4.157,48	-1,32%
Kapitaltr. aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln	13.079.813,00	12.310.200,00	769.613,00	6,25%
Gesamt	74.146.859,29	68.481.400,00	5.665.459,29	8,27%

Im Vergleich zum Voranschlag konnte die Stadt Innsbruck im Jahr 2024 von verschiedenen Trägern des öffentlichen Rechts um € 5.665.459,29 bzw. rund 8 % höhere Transfers vereinnahmen.

Der Bund gewährte im Jahr 2024 Transferleistungen in Höhe von € 2.845.112,23. Diese umfassten unter anderem:

- einen zweckgebundenen Zuschuss an Gemeinden zur Theaterführung in Höhe von € 2.303.979,88,
- einen Förderbeitrag für das Projekt „Pionierstadt“ in Höhe von € 299.477,00 sowie
- mehrere Zuschüsse gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG) im Gesamtbetrag von € 155.754,77.

Darüber hinaus vereinnahmte die Stadt Innsbruck:

- € 42.140,00 für die Sanierung bzw. Sicherung der Altlast „Mülldeponie Rossau“ sowie
- € 73.332,18 an Fördermitteln für das Forschungs- und Entwicklunguprojekt „100 Schulen – 1000 Chancen“.

Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern

Die Erträge aus Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern beliefen sich im Finanzjahr 2024 auf insgesamt € 57.906.291,54 (Vj. € 46.674.512,88) und verteilten sich auf folgende Ansätze im Rechnungsabschluss und Voranschlag 2024:

EHH 2024 - Erträge aus Transfers von Ländern, -fonds u. -kammern [€]				
Ansatz	RA 2024	VA 2024	Differenz	
			absolut	in %
Stadtplanung	0,00	100,00	-100,00	-100,00%
Bezirks- und Gemeindeverwaltung	4.824.738,17	4.000.000,00	824.738,17	20,62%
Berufsfeuerwehr	123.600,00	138.000,00	-14.400,00	-10,43%
Katastrophendienst	2.943,00	0,00	2.943,00	
Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	194.134,03	2.205.000,00	-2.010.865,97	-91,20%
Kindergärten	7.317.408,88	5.200.000,00	2.117.408,88	40,72%
Schülerhorte	1.048.809,51	770.000,00	278.809,51	36,21%
Ferienzug	0,00	3.600,00	-3.600,00	-100,00%
Stadtbibliothek	21.000,00	19.000,00	2.000,00	10,53%
Musikschule	3.348.238,75	2.900.000,00	448.238,75	15,46%
Stadtarchiv	10.000,00	0,00	10.000,00	
Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	417.837,50	477.600,00	-59.762,50	-12,51%
Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	1.931.072,67	1.566.400,00	364.672,67	23,28%
Maßnahmen der Behindertenhilfe	0,00	220.000,00	-220.000,00	-100,00%
Altenheime	1.278.823,20	1.300.000,00	-21.176,80	-1,63%
Veterinärwesen	0,00	5.100,00	-5.100,00	-100,00%
Landesstraßen	806.000,00	790.000,00	16.000,00	2,03%
Abfallbeseitigung	2.180.578,00	0,00	2.180.578,00	
Waldnutzung	81.148,75	80.000,00	1.148,75	1,44%
Ibk. Verkehrsbetriebe GmbH, Stubaitalbahn	14.223.791,20	15.293.400,00	-1.069.608,80	-6,99%
Beteiligungen	1.085.763,21	1.100.000,00	-14.236,79	-1,29%
Sonst. Finanzzuweisungen nach FAG	7.741.519,00	6.820.000,00	921.519,00	13,51%
Zuschüsse nach FAG	2.258.513,05	2.380.000,00	-121.486,95	-5,10%
Sonstige Zuschüsse des Bundes	7.235.745,53	5.800.000,00	1.435.745,53	24,75%
Zuschüsse nach landesgesetzl. Bestimmungen.	1.732.063,00	1.351.000,00	381.063,00	28,21%
Sonstige Zuschüsse der Länder	42.564,09	21.000,00	21.564,09	102,69%
Gesamt	57.906.291,54	52.440.200,00	5.466.091,54	10,42%

Gegenüber dem Voranschlag konnten um € 5.466.091,54 bzw. 10,42 % höhere Transfererträge aus diesen Quellen vereinnahmt werden.

Im Ansatz „Bezirks- und Gemeindeverwaltung“ wurden Refundierungen des Landes Tirol für Verdienstentgänge gemäß Epidemiegesetz gutgeschrieben. Diese betrafen die Monate November bis Dezember 2023 sowie Februar bis November 2024 und betragen insgesamt € 4.824.738,17.

Darüber hinaus vereinnahmte die Stadt Innsbruck mehrere Förderbeträge zur teilweisen Abdeckung des Personalaufwandes der städtischen Musikschule. Zum einen für das Verwaltungspersonal (Jahre 2020 bis 2023) einen kumulierten Betrag von € 228.238,75 und zum anderen für den Personalaufwand des Leiters und der Lehrkräfte (Jahre 2023 und 2024) einen zusammengesetzten Betrag von € 3.120.000,00.

Im Bereich Abfallbeseitigung wurde ein Zweckzuschuss zur Finanzierung der sogenannten Gebührenbremse in Höhe von € 2.180.578,00 gewährt.

Unter dem Ansatz „Sonstige Zuschüsse des Bundes“ vereinnahmte die Stadt Innsbruck Zweckzuschüsse aus dem Einzahlungstitel „Pflegefonds“ in Höhe von € 4.276.728,00 sowie einen Zuschuss für das Jahr 2023 in Höhe von € 2.959.017,53 bezüglich Abschaffung des Pflegeregresses.

Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	Der nicht finanzierungswirksame Transferertrag betrug im Haushaltsjahr 2024 insgesamt € 19.041,531,38 (Vj. € 4.863.200,02). Dieser resultierte aus der ertragswirksamen Auflösung von in der Vergangenheit erhaltenen Investitionszuschüssen.
---	---

4.2.3 Finanzerträge

Gesamtübersicht – (MVAG 213)

Die Finanzerträge beliefen sich im Finanzjahr 2024 auf € 10.811.523,43 (Vj. € 17.294.730,86) und stellten mit einem Anteil von rund 2 % an den Gesamterträgen die kleinste Mittelaufbringungsgruppe dar. Die Verteilung der Finanzerträge (MVAG 213) stellte sich auf der 2. MVAG-Ebene auf Basis des Rechnungsabschlusses sowie des Voranschlages 2024 wie folgt dar:

EHH 2024 - Finanzerträge (MVAG 213) [€]				
Erträge	RA 2024	VA 2024	Differenz	
			absolut	in %
aus Zinsen	1.226.208,13	781.100,00	445.108,13	56,98%
aus Dividenden / Gewinnausschüttungen	8.940.925,51	8.787.900,00	153.025,51	1,74%
Sonst. nicht finanzielle Finanzerträge	644.389,79	0,00	644.389,79	
Gesamt	10.811.523,43	9.569.000,00	1.242.523,43	12,98%

Im Haushaltsjahr 2024 vereinnahmte die Stadt Innsbruck Zinserträge in Höhe von insgesamt € 1.226.208,13. Im Vergleich zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag 2024 ergab sich ein Mehrertrag in Höhe von € 445.108,13 bzw. 56,98 %.

Bei den Erträgen aus Dividenden und Gewinnausschüttungen stellte der Stadtrechnungshof gegenüber dem Voranschlag geringfügige Mehreinnahmen in Höhe von € 153.025,51 bzw. 1,74 % fest.

Eine Einschau in diese Mittelaufbringungsgruppe ergab, dass die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2024 Dividenden- und Gewinnausschüttungs-erträge in Höhe von € 8.940.925,51 vereinnahmte. Der Anteil dieser Erträge an den gesamten Finanzerträgen betrug annähernd 83 %.

Die Position „Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge“ beinhaltete ausschließlich Bewertungserträge aus Beteiligungen in Höhe von € 644.389,79.

4.2.4 Personalaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 221)

Die gesamten, in der Kontenklasse 5 verrechneten Personalaufwendungen in Höhe von € 135.941.619,40 (Vj. € 120.512.143,40) machten nahezu 22 % der gesamten städtischen Aufwendungen aus.

Im Vergleich zum Voranschlag 2024 kam es beim Personalaufwand der Stadt Innsbruck (MVAG 221) zu geringfügigen Mehraufwendungen von € 716.719,40 (0,53 %).

Die betreffenden Leistungen für das aktive Personal verteilten sich auf den Personalaufwand in Höhe von € 101.474.622,19, den gesetzlichen und freiwilligen Sozialaufwand in Höhe von € 27.528.127,33, den sonstigen Personalaufwand in Höhe von € 566.127,48 sowie den nichtfinanzierungs-wirksamen Personalaufwand in Höhe von € 6.372.742,40.

Die Detaildarstellungen und Entwicklungen des Personalaufwandes erfolgen im Kapitel 4.5 Personalaufwand.

4.2.5 Sachaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 222)

Der Sachaufwand ohne Transferaufwand (MVAG 222) betrug im Haushaltsjahr 2024 € 131.534.807,48 (Vj. € 116.235.828,09) und entsprach damit rund 21 % der Gesamtaufwendungen. Die Verteilung dieses Aufwands auf die nachfolgenden Aufwandspositionen der 2. MVAG-Ebene stellte sich wie folgt dar:

EHH 2024 - Sachaufwand (MVAG 222) [€]				
Aufwendungen	RA 2024	VA 2024	Abweichung	
			absolut	in %
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter	9.180.141,82	9.460.500,00	-280.358,18	-2,96%
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	3.833.122,87	3.823.800,00	9.322,87	0,24%
Leasing- u. Mietaufwand	19.511.813,39	22.460.900,00	-2.949.086,61	-13,13%
Instandhaltung	13.025.799,51	12.011.600,00	1.014.199,51	8,44%
Sonstiger Sachaufwand	69.682.897,27	65.453.900,00	4.228.997,27	6,46%
Nicht finanzwirksamer Sachaufwand	16.301.032,62	14.097.300,00	2.203.732,62	15,63%
Gesamt	131.534.807,48	127.308.000,00	4.226.807,48	3,32%

Im Vergleich zu den veranschlagten Budgetwerten verzeichnete der Stadtrechnungshof in dieser Mittelverwendungsgruppe Mehraufwendungen in Höhe von € 4.226.807,48 bzw. 3,32 %.

Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter

Die Stadt Innsbruck verausgabte im Jahr 2024 für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter insgesamt € 9.180.141,82. Gegenüber den Präliminarien konnte eine Einsparung von € -280.358,18 bzw. -2,96 % erzielt werden. Im Vergleich zum Vorjahr waren Mehraufwendungen in Höhe von € 1.657.411,63 bzw. 22,03 % feststellbar. Diese resultierten im Wesentlichen aus höheren Ausgaben in bestimmten Aufwandspositionen:

Aufwandsposition	Betrag [€]	in %
Geringwertige Wirtschaftsgüter	657.941,59	51,48 %
Lebensmittel	405.305,72	15,96 %
Druckwerke	345.710,62	35,93 %
Treibstoffe	148.714,34	13,97 %
Chemische u. sonst. artverwandte Mittel	147.223,22	56,06 %

Dem standen Einsparungen bei Handelswaren in Höhe von € 109.368,48 gegenüber.

Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Der Verwaltungs- und Betriebsaufwand belief sich im Rechnungsjahr 2024 auf € 3.833.122,87. Er entfiel im Wesentlichen auf folgende Bereiche: Postdienste (€ 1.148.935,38), Rechts- und Beratungsaufwand (€ 960.224,47), sonstige Transporte (€ 897.042,29) sowie Versicherungen (€ 453.313,54). Gegenüber dem Voranschlag 2024 wurde ein geringfügiger Mehraufwand von € 9.322,87 (0,24 %) festgestellt.

Leasing- und Mietaufwand

Der Leasing- und Mietaufwand betrug im Finanzjahr 2024 € 19.511.813,39 (Vj. € 21.747.139,32) und machte damit rund 15 % des Sachaufwands ohne Transferaufwand aus. Die höchsten Einzelaufwendungen in diesem Bereich entfielen unter anderem auf nachstehende Einrichtungen mit hohen Miet- und Betriebskosten:

Ansatz	Betrag [€]	Vorjahr [€]
Volksschulen	4.179.666,71	4.564.733,75
Mittelschulen	2.101.999,73	2.721.624,48
Kindergärten	2.108.044,04	2.046.036,88
Amtsgebäude	1.456.218,42	2.016.182,52
Stadtbibliothek	1.076.575,60	1.090.226,90

Instandhaltungsaufwand

Der gesamte städtische Instandhaltungsaufwand belief sich im Rechnungsjahr 2024 auf € 13.025.799,51 (Vj. € 15.970.128,39). Die Stadt Innsbruck tätigte um € 1.014.199,51 bzw. 8,44 % höhere Aufwendungen für Instandhaltungen als im Voranschlag 2024 vorgesehen.

Insbesondere im Bereich Gebäude und Bauten stellte der Stadtrechnungshof eine deutliche Budgetabweichung in Höhe von € 2.181.441,70 (194,44 %) fest. Mehr als ein Viertel der gesamten Instandhaltungsaufwendungen im Finanzjahr 2024 entfiel auf die Positionen „Gebäude und Bauten“ (€ 3.303.341,70) sowie „Straßenbauten“ (€ 3.276.927,52). Nahezu ein Drittel verausgabte die Stadt Innsbruck für die Instandhaltung von Sonderanlagen (€ 3.836.630,82).

Im Jahresvergleich reduzierte sich der Instandhaltungsaufwand 2024 um € -2.944.328,88 bzw. -18,44 %. Wesentliche Rückgänge waren insbesondere bei den Instandhaltungen für Gebäude und Bauten in Höhe von € -1.757.400,54 (-34,73 %), Sonderanlagen in Höhe von € -658.434,43 (-14,65 %) sowie Wasser- und Abwasserbauten in Höhe von € -160.797,02 (-63,06 %) zu verzeichnen.

Sonstiger Sachaufwand

Der Sonstige Sachaufwand belief sich im Haushaltsjahr 2024 auf € 69.682.897,27 (Vj. € 51.632.829,87) und stellte mit nahezu 53 % des gesamten Sachaufwandes die größte betriebliche Aufwandsgruppe dar. Im Vergleich zu den veranschlagten Budgetwerten verausgabte die Stadt Innsbruck in dieser Mittelverwendungsgruppe um € 4.228.997,27 bzw. 6,46 % mehr.

Insbesondere bei den Abschreibungen von Forderungen (Schadensfällen) sowie bei den Zuweisungen an Verrechnungsrücklagen zwischen operativer Gebarung und Projekten wurden deutliche Budgetüberschreitungen in Höhe von € 2.764.340,87 bzw. € 3.044.065,72 festgestellt. Demgegenüber lagen die Ausgaben bei den Bezügen der gewählten Organe sowie bei den Entgelten für sonstige Leistungen um € -337.387,80 bzw. € -1.110.442,53 unter den Präliminarien.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhte sich der „Sonstige Sachaufwand“ um € 18.050.067,40 bzw. 34,96 %. Besonders bei den Entgelten für sonstige Leistungen wurde ein Anstieg von € 12.510.660,19 bzw. 28,09 % verzeichnet. Die höchsten nominellen Aufwendungen innerhalb der Position „Entgelte für sonstige Leistungen“ entfielen auf folgende ausgewählte Teilbereiche des Haushaltsjahres 2024:

Ansatz	Betrag [€]
Abfallbeseitigung	18.727.364,36
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gruppe Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	15.015.084,46
Wohn- u. Geschäftsgebäude	3.184.082,60
Wirtschaftsförderung	2.215.251,10
Volksschulen	2.179.186,83
IT und Kommunikationstechnik	2.079.453,36

Nicht finanziierungswirksamer Sachaufwand

Der nicht finanziierungswirksame Sachaufwand betrug im Finanzjahr 2024 insgesamt € 16.301.032,62 (Vj. € 16.989.787,16). Diese Mittelverwendungsgruppe umfasste zu über 84 % planmäßige Abschreibungen in Höhe von € 13.783.143,31, Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen in Höhe von € 1.801.273,03, Dotierungen von Rückstellungen für Prozesskosten in Höhe von € 468.901,50 sowie Wertberichtigungen zu Forderungen in Höhe von € 247.714,78.

Die Abweichung zum Voranschlag in Höhe von € 2.203.732,62 resultierte im Wesentlichen daraus, dass in der betreffenden Finanzposition „Dotierung von Rückstellungen für Prozesskosten“ keine Budgetwerte veranschlagt wurden.

Der Stadtrechnungshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung in der geltenden Fassung Dotierungen für Prozesskosten als nicht finanziierungswirksame Aufwendungen verpflichtend zu veranschlagen sind. Im Finanzjahr 2024 wurde diese Vorschrift von den zuständigen Fachdienststellen nicht berücksichtigt.

4.2.6 Transferaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 223)

Der Transferaufwand belief sich im Finanzjahr 2024 auf € 348.613.867,94 (Vj. € 289.440.873,98) und stellte damit mehr als die Hälfte der Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt dar. Er bildete den bedeutendsten Aufwandsposten der Stadt Innsbruck:

EHH 2024 - Transferaufwand (MVAG 223) [€]				
Transferaufwand an	RA 2024	VA 2024	Abweichung	
			absolut	in %
Träger des öffentlichen Rechts	132.903.890,11	133.749.700,00	-845.809,89	-0,63%
Beteiligungen	93.389.460,36	101.225.800,00	-7.836.339,64	-7,74%
Unternehmen	23.854.010,74	24.729.100,00	-875.089,26	-3,54%
Haushalte u. Org. o. Erwerbszweck	73.738.654,73	73.060.100,00	678.554,73	0,93%
Nicht finanzw. Transferaufwand	24.727.852,00	0,00	24.727.852,00	
Gesamt	348.613.867,94	332.764.700,00	15.849.167,94	4,76%

Ein Vergleich der Werte des Rechnungsabschlusses mit dem Voranschlag zeigte, dass die Stadt Innsbruck im Haushaltsjahr 2024 insgesamt um € 15.849.167,94 bzw. 4,76 % höhere Transferaufwendungen verzeichnete. Die größte negative Abweichung gegenüber dem veranschlagten Budgetwert betraf die Transfers an Beteiligungen in Höhe von € -7.836.339,64 (-7,74 %). Demgegenüber wendete die Stadt Innsbruck für die Dotierung von Pensionsrückstellungen (I) einen vom Budget abweichenden erhöhten Betrag von € 24.727.852,00 auf.

<p>Transfers an Träger des öffentlichen Rechts</p>	<p>Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts belief sich im Haushaltsjahr 2024 auf € 132.903.890,11 (Vj. € 115.871.381,94). Gegenüber den Präliminarien ergaben sich Minderaufwendungen in Höhe von € -845.809,89, die im Wesentlichen auf Budgetunterschreitungen bei den laufenden Transfers (€ -762.925,86) sowie Kapitaltransfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern (€ -122.472,57) zurückzuführen sind.</p>
<p>Transfers an Länder, Landesfonds und Landeskammern</p>	<p>Die betreffenden Transferleistungen an Länder, Landesfonds und Landeskammern betrugen im Jahr 2024 insgesamt € 132.237.974,14 (Vj. € 114.818.751,91).</p> <p>Die Transfers betrafen vor allem Zuwendungen im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt, insbesondere für Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe in Höhe von € 31.991.063,85 (Vj. € 24.944.206,22) sowie der Behindertenhilfe in Höhe von € 19.822.848,00 (Vj. € 18.428.820,00).</p> <p>Darüber hinaus wurden Zuschüsse an den Tiroler Gesundheitsfonds in Höhe von € 43.101.042,17 (Vj. € 38.879.772,39) sowie die Landesumlage in Höhe von € 17.261.766,11 (Vj. € 17.233.123,62) geleistet.</p> <p>Die Aufwendungen im Bereich der allgemeinen Sozialhilfe umfassten unter anderem Leistungen gemäß dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz. Der Stadtrechnungshof wies der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die ausgewiesenen Transferaufwendungen sowohl vierteljährliche Vorschusszahlungen für das laufende Beitragsjahr als auch allfällige Nachverrechnungen bzw. Guthaben aus der Endabrechnung des Vorjahres beinhalten.</p> <p>Im Jahr 2024 verausgabte die Stadt Innsbruck für Hilfeleistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz € 9.368.040,00 (Vj. € 8.869.040,00). Im Bereich der mobilen Pflege und Betreuung nach dem Tiroler Heim- und Pflegeleistungsgesetz (THPG) beliefen sich die Ausgaben auf € 3.023.961,00 (Vj. € 2.366.524,00). Für den Bereich der stationären Pflege (Wohn- und Pflegeheime, gemäß TPHG) wurden € 16.198.138,00 (Vj. € 12.934.034,00) aufgewendet.</p> <p>Über denselben Ansatz wurde auch der Beitragsanteil der Stadt Innsbruck für Leistungen gemäß dem Tiroler Grundversorgungsgesetz kontiert. Der daraus resultierende Kostenbeitrag laut Endabrechnung 2023 betrug € 3.397.708,00. Im Gegenzug wies das Land Tirol Strafgelder in Höhe von € 1.931.072,67 zu.</p> <p>Zusätzlich wurde der auf die Stadt Innsbruck entfallende Anteil (35 %) an der Betriebskostenpauschale für die Winternotschlafstelle Richard-Berger-Straße 10 in Höhe von € 3.216,85 über den entsprechenden Fonds gebucht.</p>

Im Bereich der Behindertenhilfe verausgabte die Stadt Innsbruck für Leistungen und Zuschüsse nach dem Tiroler Teilhabegesetz für das Kalenderjahr 2024 einen Betrag von € 19.855.600,00. Für das vorangegangene Abrechnungsjahr ergab sich ein Guthaben aus der Endabrechnung in Höhe von € 32.752,00.

Über den Ansatz 439000 „Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Gruppe Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ wurden im Finanzjahr 2024 Aufwendungen für Erziehungshilfen und Pflegeelternförderung bzw. Vergütungen nach dem Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz in Höhe von € 8.952.400,00 (Vj. € 5.084.400,00) sowie ein endabgerechneter Gemeindebeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von € 3.035.770,00 (Vj. € 2.614.433,00) verbucht.

Im Rahmen ihrer Finanzkraft gemäß Tiroler Mindestsicherungsgesetz leistete die Stadt Innsbruck im Finanzjahr 2024 über den Ansatz 590000 „Krankenanstaltenfonds“ einen Jahresbeitrag in Höhe von € 43.101.042,17 zur Finanzierung der Krankenanstalten in Tirol. Gegenüber dem Vorjahr (Entwurf RA 2023) entspricht dies einer Erhöhung um € 4.221.269,78 bzw. 10,86 %. Im Vergleich zum Voranschlag 2024 konnte eine Budgeteinsparung von € -444.357,83 bzw. -1,02 % erzielt werden.

Transfers an Beteiligungen

Im Jahr 2024 betrugen die Transfers an Beteiligungen insgesamt € 58.560.602,15 (Vj. € 57.253.193,65) und verteilten sich auf die einzelnen städtischen Beteiligungen wie folgt:

EHH 2024 - Transfers an Beteiligungen [€]	
Beteiligungen	RA 2024
Congress und Messe Innsbruck GmbH	957.820,00
Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG	655.998,49
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG	1.779.148,41
Innsbruck Marketing GmbH	738.300,00
Innsbrucker Markthallen-Betriebs Ges.m.b.H.	20.000,00
Innsbrucker Soziale Dienste GmbH	10.894.866,00
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	26.251.496,88
Olympia Sport- u. Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	2.263.322,37
Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck	14.759.650,00
Tiroler Sozialmarkt - gem. Lebensmittelversorgungs GmbH	50.000,00
Innsbrucker Nordkettenbahnen GmbH	190.000,00
Gesamt	58.560.602,15

Im Vergleich zum Vorjahr leistete die Stadt Innsbruck um € 1.307.408,50 (2,28 %) höhere Transferleistungen an ihre Beteiligungsunternehmen.

So erhielten vor allem die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH um € 3.018.866,00 sowie die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck um € 2.419.820,00 höhere Zuwendungen. Im Gegenzug wurden die Transfers an die Innsbruck Marketing GmbH und die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH um € -1.449.300,00 bzw. € -3.989.044,82 vermindert.

Kapitaltransfers an Beteiligungen

Im Haushaltsjahr 2024 beliefen sich die Kapitaltransfers auf insgesamt € 34.828.858,21. Dies entspricht einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr (€ 21.488.958,08) um € 13.339.900,13 bzw. 62,08 %. Die Kapitaltransfers verteilten sich auf folgende städtische Beteiligungen:

EHH 2024 - Kapitaltransfers an Beteiligungen [€]	
Beteiligungen	RA 2024
Innsbruck Marketing GmbH	43.765,00
Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG	22.680.018,36
Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahn GmbH	8.024.214,69
Patscherkofel Infrastruktur GmbH	85.680,00
Olympia Sport- u. Veranstaltungszentrum Innsbruck GmbH	3.712.180,16
Neue Heimat Tirol Gemeinnützige WohnungsGmbH	200.000,00
Rathaus Passage GmbH	83.000,00
Gesamt	34.828.858,21

Mehr als die Hälfte dieser Kapitaltransfers entfiel auf die städtische Immobilientochter Innsbrucker Immobilien GmbH & CoKG, die im Jahr 2024 zahlreiche (Bau-)Projekte für die Stadt Innsbruck in verschiedenen Bereichen abwickelte:

Ansatz	Betrag [€]
Berufsfeuerwehr	5.500.000,00
Freiwillige Feuerwehren	208.424,86
Volksschulen	1.731.578,55
Mittelschulen	1.309.000,00
Kindergärten	3.792.000,00
Sportplätze	832.801,98
Turn- und Sporthallen	1.208.000,00
Gemeindestraßen	1.339.800,00
Wohn- und Geschäftsgebäude	2.015.000,00
Veranstaltungszentren und Vereinsheime	40.000,00
Beteiligungen	4.703.412,97

4.2.7 Finanzaufwand

Gesamtübersicht – (MVAG 224)

Der städtische Finanzaufwand (MVAG 224) belief sich im Finanzjahr 2024 auf insgesamt € 8.245.065,65 (Vj. € 10.681.770,50) und entsprach damit rund 1 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes:

EHH 2024 - Finanzaufwand (MVAG 224) [€]				
Finanzaufwand	RA 2024	VA 2024	Abweichung	
			absolut	in %
Zinsen aus Finanzschulden	1.975.396,14	3.543.000,00	-1.567.603,86	-44,25%
Sonstige Finanzaufwand	103.618,16	127.300,00	-23.681,84	-18,60%
Nicht finanzw. Finanzaufwand	6.166.051,35	0,00	6.166.051,35	
Gesamt	8.245.065,65	3.670.300,00	4.574.765,65	124,64%

Gegenüber dem Voranschlag erhöhte sich der Finanzaufwand der Stadt Innsbruck um € 4.574.765,65 bzw. 124,64 % auf gesamt € 8.245.065,65.

Die Zinsen aus Finanzschulden in Höhe von € 1.975.396,14 entfielen überwiegend auf Kreditzinsen (€ 1.920.757,99), Sollzinsen (€ 38.122,35) sowie auf eine indexierte Kaufpreisrate (€ 16.515,80).

Die nicht finanzierungswirksamen Mehraufwendungen in Höhe von € 6.166.051,35 resultierten im Wesentlichen aus der Beteiligungsbewertung.

4.3 Finanzausgleich

Grundsätze finanzieller Beziehungen zwischen Bund, Land und Gemeinden

Die Grundsätze für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden waren im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948) enthalten. So beinhaltete dieses Gesetz den Konnexitätsgrundsatz (Tragung der Ausgaben zur Erfüllung der eigenen Aufgaben, sofern die zuständige Gesetzgebung keine anderen Regelungen vorsieht), das Sachlichkeitsgebot (Verteilung der Lasten unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften) sowie die taxativ aufgezählten Abgabenkategorien (Ausschließliche Bundes-, Länder- und Gemeindeabgaben, zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben).

Weitere strategische Grundsätze waren in Art. 13 B-VG und im Stabilitätspakt 2012 (Fortschreibung für die Jahre 2022 bis 2026) festgelegt. Letzterer sah u.a. vor, dass Bund, Länder und Gemeinden einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt anstreben.

Darauf aufbauend bildete das Finanzausgleichsgesetz die gesetzliche Grundlage für die Verteilung der Besteuerungsrechte (eigene Abgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden, gemeinschaftliche Bundesabgaben) sowie für die Aufbringung und Verteilung der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Nach der Finanzausgleichsperiode (2017 bis 2023 - FAG 2017) wird der Finanzausgleich seit dem Jahr 2024 neu geregelt. Das hierfür maßgebende Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2024 bis 2028 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024), trat mit 01.01.2024 in Kraft.

4.3.1 Erträge aus eigenen Abgaben

Gesetzliche Grundlage

Zu den „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ gemäß FAG 2024 gehörten die Grund- und Kommunalsteuer, die Zweitwohnsitzabgabe, die Lustbarkeitsabgabe (Vergnügungssteuer) ohne Zweckwidmung des Ertrages, Abgaben für das Halten von Tieren, Abgaben von freiwilligen Feilbietungen, Abgaben für den Gebrauch von öffentlichen Grund in den Gemeinden und des darüber befindlichen Luftraumes, Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen sowie Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen.

Die nicht als „Ausschließliche Gemeindeabgaben“ bezeichneten Besteuerungsgegenstände (Wohnbauförderungsbeitrag, Mautabgaben u.a.m.)

	<p>konnten vom Landesgesetzgeber entweder dem Land selbst vorbehalten, zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt oder den Gemeinden zur Gänze überlassen werden, wie dies bspw. bei den Interessentenbeiträgen von Grundstückseigentümern und -anlagen der Fall war.</p>
Festsetzung der Erträge aus eigenen Abgaben	<p>Über die Erhebung der im jeweiligen Finanzjahr vorgesehenen Abgaben hat der GR nach den Bestimmungen des IStR zugleich mit der Festsetzung des Voranschlages zu beschließen. Das Ausmaß der im Jahr 2024 erhobenen „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ ist mit Beschluss des GR vom 15.12.2023 genehmigt worden.</p>
Höhe der Erträge aus eigenen Abgaben	<p>Im Zusammenhang mit den eingangs angeführten Gemeindeabgaben wurde im ERA 2024 ein Betrag von insgesamt rd. € 130,0 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Präliminare von insgesamt rd. € 128,6 Mio. waren Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 1,4 Mio. bzw. 1,1 % zu verzeichnen.</p> <p>Ein Vergleich der im Jahr 2023 ausgewiesenen Erträge an „Ausschließlichen Gemeindeabgaben“ und Interessentenbeiträgen in Höhe von gesamt rd. € 120,9 Mio. mit jenen des ERA 2024 zeigte Mehreinnahmen von rd. € 9,1 Mio. bzw. 7,5 %, die im Wesentlichen auf die Erhöhung der Einnahmen aus der Kommunalsteuer und Gebrauchsabgabe zurückzuführen waren.</p>
Kommunalsteuer, Grundsteuer, KPZ- und Gebrauchsabgabe	<p>Mit einem gegenüber dem Vorjahr um rd. € 5,7 Mio. verbesserten Betrag von rd. € 82,4 Mio., dies entspricht rd. 63,4 % der Gesamteinnahmen von rd. € 130,0 Mio., stellte die mit 01.01.1994 eingeführte, bundesgesetzlich geregelte Kommunalsteuer die wesentlichste Einnahmenquelle der Stadt Innsbruck dar. Allein durch die im Prüfungsjahr vorgeschriebene lohnabhängige Gemeindeabgabe konnten immerhin rd. 14,4 % der finanzwirksamen Aufwendungen des ERA 2024 bedeckt werden.</p> <p>Darüber hinaus waren die ebenfalls bundesgesetzlich geregelte(n) Grundsteuer für Grundvermögen mit rd. € 13,0 Mio. oder rd. 10,0 % und Abgaben für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen mit rd. € 8,8 Mio. oder rd. 6,7 % sowie die landesgesetzlich geregelte Gebrauchsabgabe mit rd. € 18,0 Mio. oder rd. 13,9 % der Gesamteinnahmen bedeutende Erträge.</p>
Interessentenbeiträge	<p>Des Weiteren stellten die Interessentenbeiträge für die Stadt Innsbruck finanziell bedeutende Abgabenerträge dar und konnten im Jahr 2024 aus diesem Titel insgesamt rd. € 5,0 Mio., das sind rd. 3,9 % der Erträge aus eigenen Abgaben, als Einnahmen verbucht werden. Gegenüber dem Vorjahr war jedoch ein Rückgang in Höhe von rd. € 2,1 Mio. oder rd. 29,8 % zu verzeichnen. Dieser lag v.a. in der Verringerung der Einnahmen aus den Erschließungsbeiträgen begründet.</p>
Erträge aus Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen	<p style="text-align: right;">4.3.2 Erträge aus Gebühren</p> <p>An Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen hat die Stadt Innsbruck im ERA 2024 einen Betrag von gesamt rd. € 23,9 Mio. verbucht. Im Vergleich zum Vorjahr waren diesbezüglich Mehreinnahmen in Höhe von rd. € 0,7 Mio. bzw. rd. 3,0 % zu verzeichnen.</p>

Die wesentlichste Einnahmequelle stellten dabei die Abfallgebühren mit einem finanziellen Volumen in Höhe von rd. € 22,4 Mio. dar. Ferner handelte es sich bei den Friedhofsgebühren in Höhe von rd. € 1,5 Mio. um bemerkenswerte Erträge für die Gebietskörperschaft.

4.3.3 Erträge aus Ertragsanteilen

Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Erträge aus den Ertragsanteilen dienten der Bedeckung der allgemeinen Haushaltserfordernisse. Hierbei wurden, vereinfacht dargestellt, vorerst die Erträge der im FAG 2024 angeführten gemeinschaftlichen Bundesabgaben (mit Ausnahme der Spielbankabgabe) dem Bund, den Ländern (Wien als Land) und den Gemeinden (Wien als Gemeinde) nach bestimmten Hundertsatzverhältnissen zugezählt. In weiterer Folge wurden jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und Gemeinden entfielen, auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach genau festgelegten Schlüsseln aufgeteilt.

Noch vor der vertikalen Verteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der länderweisen Verteilung der Länder- und Gemeindeertragsanteile sowie der gemeindeweisen Verteilung der Gemeindeertragsanteile sind verschiedene, gesetzlich definierte Vorwegabzüge (Dotierung Familienlastenausgleichsfonds und Katastrophenfonds, Finanzierung Gesundheits- und Sozialbereich sowie Krankenanstalten u.a.m.) vorgenommen worden. Von den länderweise errechneten Beträgen waren insgesamt 12,8 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen. Diese Mittel waren (außer in Wien) für die Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Die restlichen Anteile waren als Gemeindeertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben an die Länder zu überweisen und von diesen (außer in Wien) an die einzelnen Gemeinden aufzuteilen.

Infolge des durch das FAG 2024 installierten Verteilungsvorganges erhielt die Stadt Innsbruck für das Finanzjahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr nachstehende Erträge aus Ertragsanteilen:

Ergebnisrechnung Erträge aus Ertragsanteilen [€]				
Ertragsanteile	ERA 2024	ERA 2023	Differenz	in %
Spielbankabgabe	1.125.437,00	1.239.036,00	-113.599,00	-9,2%
Ausgleichs-Vorausanteil	30.595.874,52	29.352.271,20	1.243.603,32	4,2%
Kopfquote	212.246.657,09	206.226.484,33	6.020.172,76	2,9%
SUMME	243.967.968,61	236.817.791,53	7.150.177,08	3,0%

Spielbankabgabe

Der Reinertrag der Spielbankabgabe ist auf den Bund, auf die Länder (Wien als Land) und auf die Gemeinden aufzuteilen. Die Aufteilung auf die Länder und Gemeinden hat hierbei nach dem örtlichen Aufkommen zu erfolgen, wobei nach den Bestimmungen des FAG 2024 die Aufteilung des Gemeindeanteiles an der Spielbankabgabe ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird.

Im Rechnungsabschlussentwurf 2024 sind von der Stadt Innsbruck diesbezüglich Erträge in Höhe von rd. € 1,1 Mio. ausgewiesen. Gegenüber dem Vorjahr waren aus diesem Titel Mindereinnahmen in der Höhe von rd. € 113,6 Tsd. oder rd. 9,2 % zu verbuchen.

Vorausanteile zum Ausgleich für Mindererinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels

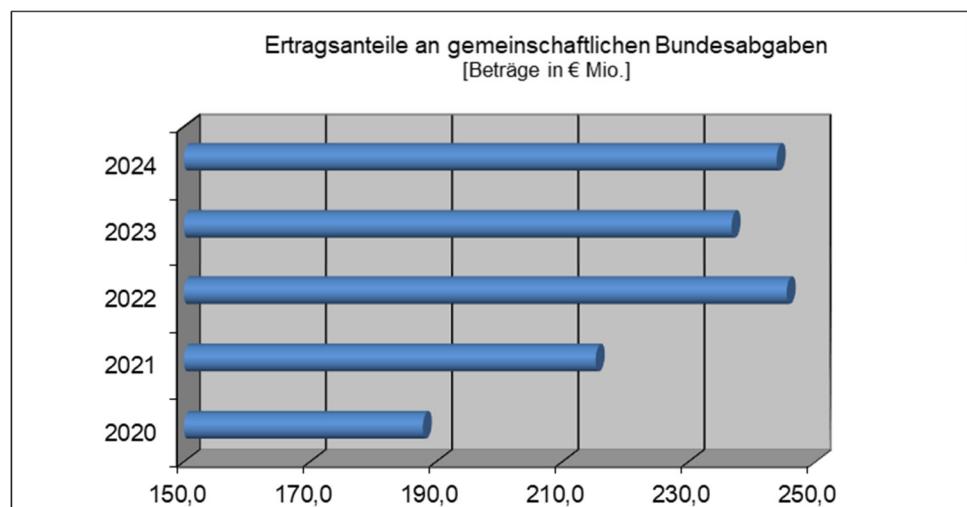
Die Vorausanteile zum Ausgleich für Mindereinnahmen aus der Abflachung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels sind auf die seinerzeitige im FAG 2008 vorgenommene Umwandlung von Bedarfzuweisungen gemäß FAG 2005 in Ertragsanteile zurückzuführen. Wie der obigen Tabelle zu entnehmen ist, konnte die Stadt Innsbruck aus diesem Titel Einnahmen in Höhe von rd. € 30,6 Mio. verbuchen. Somit erhöhten sich die Erträge gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. € 1,2 Mio. oder rd. 4,2 %.

Kopfquote

Nach Berechnung und Abzug der Spielbankabgabe bzw. des Ausgleichs-Vorausanteiles war der noch verbleibende Betrag an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel zu verteilen. Demzufolge wies die Stadt Innsbruck aus diesem Titel (Kopfquote) für das Jahr 2024 Erträge in Höhe von insgesamt rd. € 212,2 Mio. aus, was gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von rd. € 6,0 Mio. oder 2,9 % bedeutet.

Erträge aus Ertragsanteilen

Die nachstehende Grafik gibt einen Überblick über die Entwicklung der Erträge aus Ertragsanteilen der letzten fünf Jahre:



Im Rechnungsjahr 2019 konnten aus diesem Topf rd. € 206,4 Mio. lukriert werden. Im Finanzjahr 2020 waren aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie Mindereinnahmen von rd. € 18,5 Mio. gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. In den Folgejahren konnten wieder Mehreinnahmen von rd. € 27,4 Mio. und rd. € 30,3 Mio. verbucht werden. Die Erhöhungen der Finanzjahre 2021 und 2022 sind vor allem auf die zwischen Bund, Länder und Gemeinden beschlossenen Gemeindepakete und Investitionszuschüsse des Bundes zurückzuführen. Im Jahr 2023 war ein Rückgang der Erträge aus den Ertragsanteilen von rd. € 8,7 Mio. festzustellen. Dieser war vorwiegend in den Konjunkturänderungen (wirtschaftlicher Abschwung) begründet. Das Finanzjahr 2024 war wiederum von einer Erhöhung der Abgabenertragsanteile geprägt. Die Erträge aus den Ertragsanteilen beliefen sich auf insgesamt rd. € 244,0 Mio. und waren somit im Vergleich zum Vorjahr Mehreinnahmen von rd. 3,0 % festzustellen.

4.3.4 Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Gesetzliche Grundlage

Wie bereits erwähnt wurden gemäß FAG 2024 im Rahmen des Verteilungsprozesses der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben von den länderweise errechneten Beträgen 12,8 % ausgeschieden und den Ländern überwiesen. Hierbei handelte es sich um die so genannten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel, welche für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt waren.

Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel

Der im Rechnungsjahr 2024 vom Land Tirol ausbezahlt und von der Stadt Innsbruck auf dem UA 940 „Bedarfszuweisung“ ausgewiesene Betrag von gesamt € 11,8 Mio. setzte sich zum einen aus der vom Land Tirol für das betreffende Finanzjahr (und Folgejahre) zugesagten (pauschalen) Bedarfszuweisung in Höhe von € 11,5 Mio. und zum anderen aus einer Bedarfszuweisung im Betrag von € 300,0 Tsd. zusammen. Die zuletzt genannte Bedarfszuweisung war auf ein mehrjähriges Infrastrukturprogramm des Landes Tirol (2020 bis 2024) zur Sanierung und Erhaltung des niederrangigen Straßennetzes zurückzuführen.

Des Weiteren wurde die Stadt Innsbruck mit Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln des Landes Tirol im Zusammenhang mit dem im Jahr 2023 erfolgten Ankauf von (Notstrom-)Aggregaten und dazugehörigen Anhängern (€ 200.000,00), der Sanierung der VS Fischerstraße und Hötting West (€ 380.200,00) und der Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen (€ 29.613,00) finanziell unterstützt. Diese Einnahmen wurden im Rechnungsabschlussentwurf 2024 in den UA 170 „Katastrophendienst“, UA 211 „Volksschulen“ und UA 24 „Kindergärten“ erfasst.

4.3.5 Einnahmenquerschnitt

Erträge aus eigenen Abgaben, Gebühren und Ertragsanteilen

Die Summe der im ERA 2024 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren sowie aus Ertragsanteilen belief sich auf insgesamt rd. € 397,9 Mio. und hat sich gegenüber dem EVA 2024 um rd. € 13,0 Mio. bzw. rd. 3,2 % verringert.

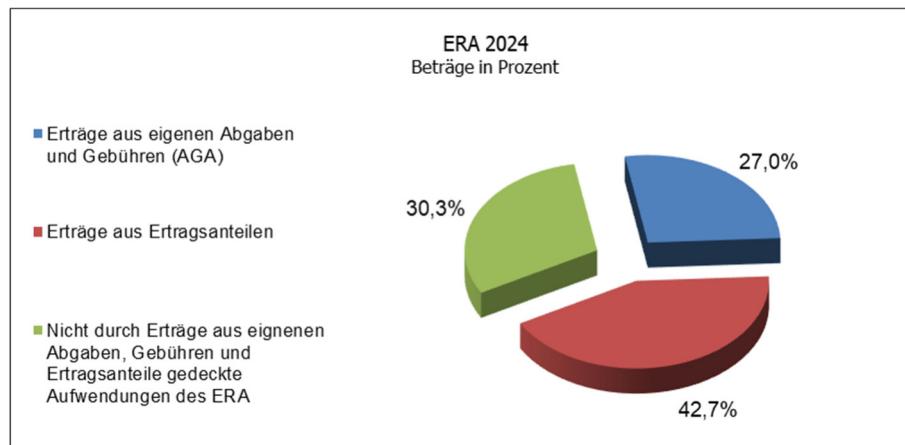
Im Vergleich zu den Vorschreibungen des Vorjahres war eine Steigerung der in Rede stehenden Erträge (insbesondere bei den Erträgen aus eigenen Abgaben und Ertragsanteilen) um rd. € 16,9 Mio. oder rd. 4,4 % zu verzeichnen.

Einnahmenverhältnis

Das Verhältnis der Beiträge aus Ertragsanteilen zu den Erträgen aus eigenen Abgaben und Gebühren hat sich im Prüfungsjahr 2024 gerundet auf 61,3 % zu 38,7 % belaufen. Auf das Vorjahr Bezug nehmend betrug die Relation 62,2 % zu 37,8 %.

Abschließend hielt der Stadtrechnungshof fest, dass die im Jahr 2024 ausgewiesenen Erträge aus eigenen Abgaben und Gebühren (MVAG 2111 und 2113) sowie aus Ertragsanteilen (MVAG 2112) rd. 69,7 % der im ERA 2024 ausgewiesenen finanzwirksamen Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwände (MVAG 22) der Stadt Innsbruck von rd. € 570,8 Mio. abdecken. Die nicht durch Erträge aus eigenen Abgaben und Benützungs-

gebühren sowie durch Erträge aus Ertragsanteilen gedeckte Aufwendungen des ERA 2024 beliefen sich demnach auf rd. € 172,9 Mio.:



4.4 Rücklagen

Rechtliche Grundlagen

Mit den Bestimmungen der VRV 2015 wurde das System der Haushaltsrücklagen geändert. Demnach waren Haushaltsrücklagen aus Zuweisungen vom Nettoergebnis zu bilden und auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert auszuweisen. Die „entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren auf der Aktivseite der Vermögensrechnung unter den liquiden Mitteln“ anzuführen.

Gemäß den Bestimmungen des IStR hat die Stadt Innsbruck zur Sicherung der Liquidität, soweit es die finanzielle Lage gestattet, eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen anzulegen. Diese war gegebenenfalls nach ihrer Zweckbestimmung auszuweisen und ertragbringend, sicher und bei Bedarf greifbar anzulegen. Zudem durfte sie nur für den vorgesehenen Zweck verwendet werden.

Rücklagenstand zum 31.12.2024

Den für das Finanzjahr 2024 gültigen bundesgesetzlichen Vorschriften zufolge war dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Rücklagenstand am Beginn und am Schluss sowie über die Veränderungen während des betreffenden Finanzjahres anzuschließen. Hinsichtlich der Zahlungsmittelreserven war insbesondere der Stand zum 31.12. des Finanzjahres im Vergleich zum Vorjahr abzubilden.

Dementsprechend hat die Stadt Innsbruck zum Ende des Finanzjahres 2024 einen Rücklagenstand in Höhe von insgesamt rd. € 16,1 Mio. ausgewiesen, welcher sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 1,7 Mio. verringert hat.

Nachweis Haushaltsrücklagen 2024 [€]				
Verwendungszweck	Stand 31.12.2023	Zu- weisungen	Entnahmen	Stand 31.12.2024
Sondervermögen KUF	1.346.076,83	4.224,00	6.600,00	1.343.700,83
Verlassenschafts- vermögen	0,00	286.576,87	16.322,79	270.254,08
Bauverbotsablöse MCI	10.965.000,00	0,00	0,00	10.965.000,00
Erneuerungsrücklage	1.967.581,31	0,00	1.967.581,31	0,00
Universitätsrücklage	3.478.128,76	0,00	0,00	3.478.128,76
Haushaltsrücklagen	17.756.786,90	290.800,87	1.990.504,10	16.057.083,67

Rücklage Sonder- vermögen KUF

Nachdem mit Oktober des Jahres 2004 die KUF (Kranken- und Unfallfürsorge der Beamten der Landeshauptstadt Innsbruck) beendet worden war, verfiel das Sondervermögen gemäß den Bestimmungen des Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes 1998 (GKUFG) zu Gunsten des Haushaltes der Stadt Innsbruck und waren die Zinsen ausschließlich für unterschiedliche Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge für städtische Mitarbeiter zu verbrauchen (GR-Beschluss vom 29.06.2005).

Gemäß GR-Beschluss vom 16.07.2020 sind die Veranlagungen angesichts des Zinsänderungsrisikos und der mangelnden Aussicht auf künftige Erträge unverzüglich aufgelöst und die liquiden Mittel aus den Fondsverkäufen zwischenveranlagt worden. Zum 31.12.2020 hat sich die Rücklage für das Sondervermögen KUF auf eine Höhe von rd. € 1.288.201,63 belaufen.

In weiterer Folge wurde zwischen dem Amt für Personalwesen und der Zentral-Personalvertretung Anfang des Jahres 2021 Einvernehmen darüber erzielt, das betreffende Kapital „zu verrenten“ und (während eines Zeitraumes von 20 Jahren) jährlich ein Budget in Höhe von € 68,0 Tsd. für bestimmte Vorhaben der betrieblichen Gesundheitsvorsorge zur Verfügung zu stellen. Zum 31.12.2021 wies die Rücklage Sondervermögen KUF einen Wert von € 1.359.986,15 auf.

Im Jahr 2023 ist dieser Rücklage zur Bedeckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Untersuchungen des Augenhintergrundes und des Sehnervs ein Betrag von € 13.909,32 entnommen und eine Korrekturbuchung in Höhe von € 9,32 durchgeführt worden.

Die Entnahmen im Rechnungsjahr 2024 von gesamt € 6,6 Tsd. dienten, wie im Vorjahr, der Bedeckung von Ausgaben betreffend die betriebliche Augenvorsorge für 110 Mitarbeitende der Stadt Innsbruck. Bei der Zuweisung in Höhe von rd. € 4,0 Tsd. handelte es sich um Einnahmen aus einem Gewinnspiel (Tombola), welches im Rahmen des städtischen „Miteinander Fest“ des Jahres 2024 durchgeführt worden ist.

Rücklage Verlassenschaftsvermögen

Der GR hat am 13.06.2024 beschlossen, das (noch verbliebene) Verlassenschaftsvermögen einer im Jahr 2014 verstorbenen GRin in Höhe von € 280.824,94 einer zweckgebundenen HH-Rücklage zuzuführen.

Dazu hielt der Stadtrechnungshof fest, dass das lt. letztwilliger Verfügung der Erblasserin „ausschließlich zugunsten der Einrichtung Stadtarchiv/Stadtmuseum ... zweckgewidmete Vermögen ...“ ursprünglich € 529.517,26 betragen hat.

Aus Anlass des zehnjährigen Jubiläums des Marianne-Barcal-Preises haben die Mitglieder des GR in besagter Sitzung einerseits der Erhöhung des Preisgeldes um € 4,0 Tsd. auf € 10,0 Tsd. zugestimmt. Demgemäß sind ab dem Finanzjahr 2025 für einen Zeitraum von zehn Jahren jährlich € 12,0 Tsd. (Preisgeld zzgl. Jurykosten) zu budgetieren. Darüber hinaus ist im Voranschlag der Stadt Innsbruck für das Referat „Stadtarchiv/Stadtmuseum“ ab dem Finanzjahr 2025 jährlich ein Betrag von € 20,0 Tsd. zu reservieren. Anderseits wurde die MA IV ermächtigt, einen Teil des Vermögens in Höhe von € 130,0 Tsd. auf „maximal fünf Jahre gebunden“ zu veranlagen.

Zum 31.12.2024 wurden zum einen der zuvor genannte Betrag von € 280.824,94 zuzüglich der vom Bankinstitut für das Geschäftsjahr 2024 ermittelten Habenzinsen in Höhe von € 5.751,93, sohin gesamt € 286.576,87, der HH-Rücklage Verlassenschaftsvermögen zugeführt.

Zum anderen ist dieser HH-Rücklage ein Betrag von insgesamt € 16.322,79 entnommen worden. Dieser Betrag setzte sich aus Bankspesen (I. bis IV. Quartal 2024) sowie Ausgaben im Zusammenhang mit beweglichen Kulturgütern und Geringwerten Wirtschaftsgütern in Höhe von € 1.559,74 bzw. € 14.763,05 zusammen.

Demnach hat sich der Stand der HH-Rücklage Verlassenschaftsvermögen zum Bilanzstichtag 31.12.2024 auf gesamt € 270.254,08 belaufen.

Rücklage Bauverbotsabkömmlinge MCI-Neubau

Die HH-Rücklage mit der Bezeichnung „Bauverbotsablöse MCI Neubau“ ist auf einen Beschluss des GR vom 27.05.2021 zurückzuführen. In dieser wurde die Bildung der in Rede stehenden zweckgebundenen Rücklage mit einem Betrag von € 5.790.000,00 beschlossen. Die Höhe folgte einem Sachverständigengutachten aus dem Jahr 2012, aus welchem für das auf dem im Eigentum der IIG KG befindlichen Grundstück lastende (obligatorische) Bauverbot ein Ablösebetrag unter Berücksichtigung der Höchstansätze von maximal € 5.790.000,00 bzw. mindestens € 4.620.000,00 hervorgeht. Gemäß GR-Beschluss vom 13.12.2012 verpflichtete sich die Stadt Innsbruck gegenüber der Republik Österreich an diesen gutachterlich ermittelten Wertansätzen bis zum 31.12.2016 festzuhalten.

Im Finanzjahr 2022 wurde dieser HH-Rücklage ein weiterer Betrag und zwar in Höhe von € 5.175.000,00 zugeführt.

In den Rechnungsjahren 2023 und 2024 sind dieser Rücklage weder finanzielle Mittel zugeführt noch entnommen worden, weshalb ihre Höhe zum 31.12. des letztgenannten Rechnungsjahres unverändert mit einem Betrag von € 10.965.000,00 ausgewiesen wurde.

Erneuerungsrücklage

Die „Erneuerungsrücklage“ war ursprünglich zur Erneuerung von Vermögensgegenständen anzulegen, die einer natürlichen Wertminderung unterliegen. Im Wirtschaftsjahr 2020 ist dieser zweckgebundenen HH-Rücklage letztmalig ein Betrag von gesamt € 497,57 zugeführt worden. Infolgedessen belief sich der Stand dieser zweckgebundenen Rücklage zum 31.12.2020 auf € 1.967.581,31.

In den Finanzjahren 2021 bis 2023 ist dieser HH-Rücklage kein Betrag zugeführt worden, eine Entnahme ist ebenfalls nicht erfolgt.

Am 11.07.2024 hat der GR schließlich beschlossen, die „Erneuerungsrücklage“ zur Gänze aufzulösen, nachdem die entsprechende Festgeld-Veranlagung zum 24.06.2024 ausgelaufen ist. Die Auflösung erfolgte auf Empfehlung des Finanzbeirates vom 21.11.2023. Ausschlaggebend war der erhöhte Fremdmittelbedarf der Stadt Innsbruck und insbesondere, um Fremdmittelaufnahmen für den Bereich Tiefbau zu reduzieren.

Universitätsrücklage

Die mit GR-Beschluss vom 27.02.2003 dotierte HH-Rücklage für universitäre Zwecke war ursprünglich für die Bedeckung der geplanten Investitionszuschüsse für die Einrichtung des Akademieinstitutes für Quantenoptik und Quanteninformation sowie für die Errichtung der „Universitätsbibliothek-neu“ an die Leopold-Franzens-Universität (LNU) Innsbruck gebildet worden.

In weiterer Folge hat der GR in seiner Sitzung am 09.12.2010 einstimmig den Beschluss gefasst, der noch bestehenden „Universitätsrücklage“ (beginnend mit dem Jahr 2010) einen Betrag in der Höhe von jährlich € 400.000,00 zuzuführen. Die Verwendung dieser Rücklagenzuführung war zweckgebunden und für Baukostenzuschüsse im Zusammenhang mit Infrastrukturausgaben der Innsbrucker Universitäten (LNU und Medizinische Universität Innsbruck) vorgesehen.

In Abänderung des zuvor erwähnten GR-Beschlusses hat der GR am 13.12.2018 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2019 der bestehenden Universitätsrücklage für Infrastrukturmaßnahmen, für sonstige universitäre Zwecke und auf die Dauer der Mitgliedschaft für die Organisation/Teilnahme/Abwicklung der „EUniverCities“ jährliche Beträge von € 370.000,00 und € 20.000,00 bzw. € 10.000,00 zuzuführen.

Ein Jahr später bzw. in ihrer Sitzung am 12.12.2019 haben sich die Mitglieder des GR dahingehend besprochen, dass die Bildung einer jährlichen Universitätsrücklage ab dem Finanzjahr 2020 aufgehoben wird.

In den Folgejahren ist der „Universitätsrücklage“ ein Betrag von insgesamt € 121,4 Tsd. (Verdoppelung von bei der Stiftung Universität Innsbruck bis 31.12.2019 einlangenden Spenden und Guthabenzinsen) zugeführt worden. Allerdings hat die Stadt Innsbruck in den Jahren 2020 und 2021 zwei Bauprojekte (Viktor-Franz-Hess Hütte und Sudhaus des Adambräu-Gebäudes) mit einem Betrag von gesamt € 405,5 Tsd. finanziell unterstützt. Im Jahr 2022 hat die Stadt Innsbruck die Stiftungsprofessur „Aktive Mobilität“ mit einem Einmalbetrag von € 100,0 Tsd. mitfinanziert. Da die Bedeckung der Zuschüsse 2020 bis 2022 jeweils durch Mittel der „Universitätsrücklage“ erfolgte, hat der Rücklagenstand zum Stichtag 31.12.2022 rd. € 3,7 Mio. betragen.

Im Rechnungsjahr 2023 hat die Stadt Innsbruck für den Ausbau der Infrastruktur für Transplantationen auf der Universität für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie einen Zuschuss in Höhe von € 200,0 Tsd. gewährt, infolgedessen sich der Rücklagenstand auf rd. € 3,5 Mio. reduziert hat.

Im Finanzjahr 2024 wurde der in Rede stehenden HH-Rücklage weder ein Betrag zugeführt noch entnommen, weshalb der Rücklagenstand zum 31.12.2024 im Vergleich zum Vorjahr in unveränderter Höhe ausgewiesen worden ist.

Rücklagenstand

In absoluten Zahlen ausgedrückt hat sich der zum Jahresende 2024 ausgewiesene Rücklagenstand in den vergangenen fünf Jahren wie folgt verändert:

Stand zweckgebundener Haushaltsrücklagen [Beträge in Mio. €]					
Rücklagen	2020	2021	2022	2023	2024
Stand zum Jahresende	13,1	13,0	26,2	17,8	16,1

Zahlungsmittelreserven

Bezüglich der finanzierten Haushaltsrücklagen hielt der Stadtrechnungshof fest, dass dem Nachweis der Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b – Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven) im Rechnungsabschlussentwurf 2024 der Stadt Innsbruck nachgekommen worden ist. Die entsprechenden Zahlungsmittelreserven waren zum 31.12.2024 bei vier österreichischen Kreditinstituten zinsbringend veranlagt. Die Höhe der Zahlungsmittelreserven wurde dem Stadtrechnungshof durch die entsprechenden Kontoauszüge nachgewiesen.

4.5 Personalaufwand

Personalaufwand in der Ergebnisrechnung – Empfehlung

Der Personalaufwand der Kontenklasse 5 wurde im Jahr 2024 mit € 135,22 Mio. präliminiert. Der Ergebnishaushalt wies einen Aufwand von € 135,94 Mio. aus, was einer Intensität von 21,77 % gemessen an den Gesamtausgaben entsprach. Dieses Ergebnis von € 135,94 Mio. beinhaltete auch nicht finanzierungswirksame Personalaufwendungen (bzw. Dotierungen für Rückstellungen) in Höhe von € 6,37 Mio. Ohne diese nicht finanzierungswirksamen Personalaufwendungen ergaben sich die (betriebsmäßigen) Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) gem. § 37 VRV in Höhe von € 129,57 Mio. Die in der Anlage 4 des Rechnungsabschlussentwurfs 2024 dargestellte Summe der Personalaufwendungen für Aktive (Bedienstete) wich von diesem Ergebnis geringfügig ab. Der Stadtrechnungshof empfahl daher, die Anlage 4 des Rechnungsabschlussentwurfs 2024 zu überarbeiten. Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Anlage 4 überarbeitet worden ist und die entsprechende Summe korrigiert wurde.

Aufwendungen für Pensionen und sonstige Ruhebezüge (einschließlich Dienstgeberbeiträge) waren hingegen in der Kontenklasse 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) zu subsumieren.

Für Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder sowie Ehrengaben (verbucht in der Kontenklasse 7) waren insgesamt € 37,19 Mio. veranschlagt.

Tatsächlich mussten hierfür im Jahr 2024 € 40,13 Mio. aufgewendet werden; der Intensitätsgrad errechnet sich hier mit 6,43 %.

Für Funktionsgebühren (Bezüge der politischen Mandatare, ebenfalls in der Kontenklasse 7) waren im Ergebnishaushalt € 3,16 Mio. vorgesehen. Laut Rechnungsabschlussentwurf musste hierfür im Jahr 2024 ein Aufwand von € 2,83 Mio. (€ 2,59 Mio. im Jahr 2023) getätigt werden. Der Anteil der Funktionsgebühren an den Gesamtausgaben betrug 0,45 % im Jahr 2024.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses wies somit finanzierungswirksame Personalaufwendungen im weiteren Sinne (inkl. Kontenklasse 5 und 7) von rd. € 172,53 Mio. aus. Aktivbezüge und Ruhebezüge zusammen (also ohne gewählte Organe) belaufen sich dabei auf € 169,70 Mio. oder 27,18 % der Gesamtaufwendungen. Unter Berücksichtigung jener im Jahr 2024 auf dem Personalsektor erfolgten Rückflüsse in Höhe von insgesamt € 20,56 Mio., wie Rückersätze für die Überlassung Bediensteter an Dritte, Überweisungsrenten, Einnahmen aus Sachbezugslieistungen, diverse Beiträge des Landes zum Personalaufwand u.a.m., reduziert sich der oa. Wert auf € 148,74 Mio. (oder 23,82 % der Gesamtaufwendungen).

4.5.1 Dienstpostenplan

Grundlage

Der Dienstpostenplan bildet nach § 54 Abs. 6 IStR einen Bestandteil des Haushaltplanes. Der Dienstpostenplan 2024 wurde vom Gemeinderat im Rahmen der Budgetsitzung am 15.12.2023 beschlossen.

Für das Jahr 2024 waren einschließlich aller Zuweisungen 1.889 Planposten vorgesehen. Im Vergleich zum Jahr 2023 (1.856 Planposten) bedeutet dies eine Aufstockung um 33 Planstellen (plus 1,78 %). Im 5-Jahresvergleich (Basisjahr: 2020) ergibt sich eine Ausweitung um insgesamt 244 Dienstposten oder 14,83 % der Planstellen.

Ergänzend erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die nicht-ganzjährigen Beschäftigungsverhältnisse im Dienstpostenplan der Stadt Innsbruck nicht umfasst waren. Dies betraf u.a. Saisonarbeiter und Verwaltungspraktikanten. Ferner wurden auch Lehrlinge und Dienstnehmer in der sog. Ruhephase der Altersteilzeit nicht (mehr) mit einem Dienstposten hinterlegt.

Nachweis Jahresende

Gemäß § 71 Abs. 4 lit. c IStR ist in der Rechnungslegung ein Nachweis zu erbringen, in dem die Anzahl der am 31. Dezember des Finanzjahres ständig beschäftigten Dienstnehmer den im Dienstpostenplan und Stellenplan vorgesehenen Dienstposten und Stellen gegenübergestellt wird.

Dieser zeigte einen Wert beim genehmigten Dienstpostenplan von 1.889 gem. Voranschlag und 1.889 Dienstposten am 31.12.2024. Im Jahr 2024 wurden gegenüber dem Voranschlag keine weiteren Dienstposten geschaffen oder gestrichen.

Der Dienstpostenplan des Gestaltungsbetriebes für 2024 wurde ebenfalls am 15.12.2023 im Gemeinderat gem. § 54 Abs. 6 IStR mit insgesamt 124 Dienstposten beschlossen. Eine Gegenüberstellung gem. § 71 Abs. 4 lit. c IStR zeigte, dass am 31.12.2024 noch 81 Dienstposten als Ist-Stand ver-

merkt wurden. Dies war dem systembedingten Abgang (generell Pensionierungen) beim Gestaltungsbetrieb geschuldet.

4.5.2 Personalstand am 31.12

Anlage 4

Im Gegensatz zum Dienstpostenplan waren im Rechnungsabschlussentwurf in der Anlage 4 sämtliche Dienstnehmer mit einem Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck zum 31.12. darzustellen, die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, wodurch naturgemäß eine Abweichung zum Dienstpostenplan gegeben ist. Die in der Anlage 4 angegebenen Personalkosten haben daher den Aufwendungen der Aktiven in Höhe von € 129,57 Mio. zu entsprechen und umfassten sämtliche Personalkosten des gesamten Wirtschaftsjahres. Somit auch jene Kosten von unterjährig ausgeschiedenen Dienstnehmern.

In der Anlage 4 waren die Dienstnehmer dabei in unterschiedliche Gruppen zu untergliedern. Die Einteilung in die Gruppen bezieht sich auf den Rechtsträger, für den der jeweilige dienstleistende Beschäftigte tätig war. Die Gruppe 1 bezieht sich auf Personen, die in einer städtischen Dienststelle ihren Dienst versahen. Bei der Gruppe 2 handelt es sich um Personen die aus dem städtischen Budget bezahlt wurden, ihren Dienst jedoch bei einem anderen Rechtsträger leisteten. Im Falle der Stadt Innsbruck betrifft dies die IIG KG, die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) und die Tiroler Landestheater und Orchester GmbH Innsbruck (TLT).

Neben der Personenanzahl bzw. Köpfen waren in der Anlage 4 auch Vollbeschäftigungäquivalente (VBÄ) zum 31.12.2024 anzugeben.

In der Anlage 4 wurden bei der Gruppe 2 im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 teilweise Werte aus dem Vorjahr bei den Köpfen und beim VBÄ angegeben. Im Rahmen der Prüfung wurde dies mit der zuständigen Dienststelle aufgeklärt und die Empfehlung ausgesprochen die Darstellung der Anlage 4 zu überarbeiten.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Anlage 4 überarbeitet worden ist und die entsprechende Kopfzahl korrigiert wurde.

Demnach wurden laut den Prüfungsunterlagen 1.971 Dienstnehmer am 31.12. aus dem Budget der Stadt Innsbruck bezahlt. Davon waren 1.069 Personen weiblich und 902 männlich. Das VBÄ betrug 1.678,87.

Teilzeitkräfte

In Summe waren von den insgesamt 1.971 Köpfen 723 Personen in Teilzeit. Dies entspricht einem Anteil von 36,68 % der Gesamtbelegschaft. Der Großteil der Teilzeitbeschäftigten war bei den Vertragsbediensteten auszumachen. Von 706 Vertragsbediensteten waren 109 (oder 17,29 %) männlich und 597 (oder 82,71 %) weiblich. Die insgesamt 723 Personen in Teilzeitbeschäftigung zum 31.12.2024 ergeben rechnerisch – aufgrund ihres unterschiedlichen Beschäftigungsausmaßes – 430,83 Vollzeitstellen.

4.5.3 Aufwand für aktive Bedienstete

Allgemeines

Für Löhne, Gehälter, Nebengebühren und Sonderzahlungen einschließlich Lohnnebenkosten der pragmatisierten, Vertrags- und sonstigen Bediensteten mussten im Jahr 2024 € 129,57 Mio. aufgewendet werden. Im Ver-

gleich zum Rechnungsergebnis 2023 waren im Jahr 2024 Mehrausgaben in Höhe von € 15,43 Mio. (plus 12,80 %) zu tätigen.

Ursachen für die Steigerung gegenüber dem Vorjahr waren im Wesentlichen die Vorrückungen und Überstellungen einzelner Bediensteter und die im Jahr 2024 allen Bediensteten gewährte Valorisierung der Gehälter.

Der Stadtsenat beschloss in seiner Sitzung vom 06.12.2023 (I 18481/2023/PA) die Gehaltsanpassung der städtischen Bediensteten und Pensionisten analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zum 01.01.2024 vorzunehmen. Ab 1. Jänner wurden alle zu valorisierenden Ansätze – mit Ausnahme des Kinderzuschusses – um 9,15 % (mindestens jedoch um € 192,00) erhöht.

Sonstige Personal-ausgaben

Die Stadt Innsbruck hat jährlich den Zuschussbedarf aus der Konstruktion des Gestaltungsbetriebes, welcher im Jahr 1994 im Zuge der Gründung der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG (IKB AG) und der in diesem Zusammenhang erfolgten Zuweisung städtischer Bediensteter als Betrieb gewerblicher Art im Rahmen der MA IV eingerichtet worden ist, zu übernehmen. Der im Jahr 2024 für den Gestaltungsbetrieb zu deckende Zuschuss im Ergebnishaushalt betrug € 16,70 Mio.

Ausgleichstaxe

Nicht unmittelbar den Personalausgaben zuzuordnen, aber in einem gewissen Konnex zu sehen, ist die Zahlung der Ausgleichstaxe nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, die alljährlich bei Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindter vom Sozialministerium Service (ehemals Bundessozialamt) mittels Bescheid vorgeschrieben wird. Die Stadt Innsbruck ist der ihr im Kalenderjahr 2024 obliegenden Beschäftigungspflicht, wie auch schon im Vorjahr, zur Gänze nachgekommen, so dass keine Ausgleichstaxe zu entrichten war. Die Besetzungsquote belief sich auf 241,78 %.

4.5.4 Personalaufwand

Grundlagen

Analog zu den aktiven Bediensteten sind im Rechnungsabschluss in der Anlage 4 die Anzahl der städtischen Pensionisten zum 31.12. des abgelaufenen Wirtschaftsjahres anzugeben.

Laut den Prüfungsunterlagen befanden sich zum Jahresende 2024 (Stand 31.12.) 655 pragmatisierte Bedienstete (einschließlich deren Witwen und Waisen sowie Ehrengaben nach § 15 Abs. 1 bis 3 bzw. Abs. 7 IStR) und 492 Vertragsbedienstete mit Rentenzuschüssen oder Ruhegeldern gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Ruhestand. In Summe ergab dies 1.147 Pensionisten (Vorjahr: 1.155).

Für die Pensionen, Ruhegenüsse und Ruhegelder einschließlich Ruhebezüge und Ehrengaben nach § 15 IStR musste im Jahr 2024 eine Summe von brutto € 40,13 Mio. aufgewendet werden. Dieser Betrag verringert sich einerseits um Rentenüberweisungen der Pensionsversicherungsanstalten im Betrag von € 275,15 Tsd. Einen weiteren Abzugsposten bilden andererseits die von den pragmatisierten Bediensteten und Mandataren einbehaltenen Pensionsbeiträge sowie die von den im Ruhestand befindlichen Beamten gem. § 13 a Abs. 2 Pensionsgesetz 1965 bzw. § 29 LBG geleisteten Pensionssicherungsbeiträge, welche insgesamt in einer Summe von € 3,16 Mio. angefallen sind. Unter Berücksichtigung jener zur teilweisen

Finanzierung der Pensionslasten zur Verfügung stehenden Mittel verbleibt für das Jahr 2024 ein Nettopenionsaufwand in der Höhe von € 36,69 Mio.

Die Ruhebezüge der Pensionisten waren im Jahr 2024 (per 01. Jänner) entsprechend dem bereits erwähnten Stadtsenatsbeschluss vom 06.12.2023 (I 18481/2023/PA) analog der Regelung für Landes- und Gemeindebedienstete zu valorisieren.

Gemäß den Bestimmungen des § 60 Abs. 2 des Landesbeamten gesetzes 1998 (diesbezüglich zuletzt geändert mit der 65. Landesbeamten gesetz - Novelle – LGBl. Nr. 118 vom 07.07.2021, Art. I Z 14) gilt diese Regelung allerdings nur bis zu einem Betrag von 100 % des Gehaltes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten des Entlohnungsschemas Allgemeine Verwaltung der Entlohnungsklasse 16, Entlohnungsstufe 14 (Basis 2023: € 6.712,00) ersichtlich im Landesbedienstetengesetz. Für den diesen Grenzwert übersteigenden Teil ist nur die halbe Valorisierung vorgesehen (Mindervalorisierung).

**Pensionsausgaben lt.
Anlage 4**

In der Anlage 4 (gem. § 37 VRV 2015) des Rechnungsabschlussentwurfes wurde ein Betrag von € 40,13 Mio. für die Pensionsausgaben des Bezugsjahres angegeben und entsprach somit den Werten des Unterabschnittes 080000 – Pensionen.

**Pensionsbezogene
Aufwendungen lt.
Beilage 6s**

Gemäß § 37 VRV 2015 ist die Anzahl der Ruhe- und Versorgungsgenuss-empfänger sowie pensionsbezogene Aufwendungen für Bedienstete der Gebietskörperschaft für die nächsten 30 Jahre (unabhängig davon ob eine Pensionsrückstellung gebildet wurde) in der Beilage 6s des Rechnungsabschlussentwurfes darzustellen. Diese Berechnung wurde im Zuge eines versicherungsmathematischen Gutachtens eingeholt.

Demnach betragen die kumulierten Aufwendungen für Pensionsleistungen der Stadt Innsbruck für die nächsten 30 Jahre rd. € 713,93 Mio. (Vorjahr € 707,20 Mio.).

Im Gutachten wurde festgehalten, dass die Erhöhung der anwartschaftlichen und liquiden Pensionen für zukünftige Jahre in Höhe von 3,00 % p.a. (Vorjahr 3,30 % p.a.) in die Berechnung einbezogen wurde. Die Höhe von 3,00 % entspricht dabei (laut Gutachten) der im Jahr 2024 langfristigen Inflationsprognose von etwa 2,50 % zuzüglich eines Zuschlags von 0,5 % zur Berücksichtigung der kurzfristigen Inflation der nächsten drei Jahre.

Darüber hinaus wurde für den Gestaltungsbetrieb (inkl. Rentenzuschüsse der ehemaligen Vertragsbediensteten) für das Jahr 2024 in der Anlage 6s ein Pensionsaufwand von € 342,34 Mio. (Vorjahr € 318,51 Mio.) für die nächsten 30 Jahre ausgewiesen.

4.6 Schulden und Schuldendienst

4.6.1 Finanzschulden für Investitionszwecke

**Schuldenstand per
31.12.2024 und
Schuldendienst im
Jahr 2024**

Zum Ende des Jahres 2023 war ein städtischer Schuldenstand im Betrag von € 158.710.465,89 zu verzeichnen.

Die im Jahr 2024 vorgenommene Summe der „Tilgungen“ belief sich auf € 6.993.046,27. Die Zahlungen für Zinsen und Nebenkosten betrugen

€ 1.885.020,40. Zudem war eine Neukreditbeanspruchung im Ausmaß von € 20.000.000,00 dokumentiert. Unter Berücksichtigung dieser Positionen ließ sich der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 angeführte Schuldenstand zum Ende des Jahres 2024 von € 171.717.419,62 errechnen.

**Kassenstärker per
31.12.2024**

Ergänzend war im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 per 31.12.2024 ein Betrag von € 2.334.626,18 für so genannte „Kassenstärker“ ausgewiesen. Dabei handelte es sich um zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten. Dieser Betrag bezog sich auf den zum Stichtag 31.12.2024 dokumentierten Kontosaldo eines zur Zahlungsabwicklung der Stadt Innsbruck bestehenden Hauptkontos (vgl. dazu auch Punkt 4.6.2 Kassenstärker).

**Neukreditmittel
im Jahr 2024
samt ausgewählter
Detailinformationen**

Den im Jahr 2024 beanspruchten Neukreditmitteln in Höhe von € 20.000.000,00 lag ein am 14.11.2024 zwischen der Stadt und einer Bank unterzeichneter Vertrag über ein Gemeindedarlehen über den Gesamtbetrag von € 35.000.000,00 zugrunde. Im Vorfeld des Vertragsabschlusses nahm das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV wie üblich eine Angebotseinhaltung und -bewertung vor. Dabei ging die betroffene Bank als Bestbieter hervor.

Zu dieser Neukreditbeanspruchung des Jahres 2024 lagen der notwendige Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 sowie dieaufsichtsbehördliche Genehmigung des Amtes der Tiroler Landesregierung nach § 78 Abs. 1 IStR vom 28.11.2024 vor.

Im Hinblick auf die Auszahlungsmodalitäten hielt der abgeschlossene Darlehensvertrag fest, dass die Auszahlung in zwei Tranchen erfolgt(e). Ein Teilbetrag in Höhe von € 20.000.000,00 war bis zum 13.12.2024 zu beanspruchen; ein weiterer Teilbetrag von € 15.000.000,00 war bis 02.06.2025 auszuzahlen. Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass der Betrag von € 20.000.000,00 am 06.12.2024 zur Auszahlung gelangte.

Als Zinssatz vereinbarten die Vertragspartner einen Fixzinssatz für die gesamte Kreditlaufzeit.

Das im Jahr 2024 neu beanspruchte Gemeindedarlehen wies eine Gesamtauflaufzeit von 30 Jahren auf. Die Rückzahlung war nach einer tilgungsfreien Zeit von 3 Jahren in halbjährlichen Pauschalraten beginnend mit 31.12.2027 vereinbart. Der Stadtrechnungshof anerkannte die im Wege der getroffenen Rückzahlungsvereinbarung dokumentierte Ambition der Stadt Innsbruck, das beanspruchte Darlehen laufend zu tilgen. Dies auch als Abgrenzung zu den bestehenden endfälligen Darlehen der Stadt. Die Vereinbarung einer tilgungsfreien Zeit bewertete er allerdings generell durchaus auch kritisch. Dies aus dem Grund, da in den drei Jahren bis zur ersten Darlehenstilgung per 31.12.2027 lediglich Zinszahlungen zu leisten sind. Ein vollständiger Schuldendienst (Zinsen und Tilgung) im Hinblick auf dieses Darlehen wird somit in seiner Gesamtsumme erstmals den städtischen Haushalt des Jahres 2028 belasten.

Die gesamten Neukreditmittel dien(t)en der Finanzierung verschiedenster Investitionsprojekte der Jahre 2024 und 2025. Die konkrete Darlehensverwendung in Bezug auf die Neukreditmittel des Jahres 2024 von

€ 20.000.000,00 beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24.04.2025.

Pro-Kopf-Verschuldung	Im Beobachtungszeitraum 31.12.2023 bis 31.12.2024 nahm der Schuldenstand somit um € 13.006.953,73 – das entspricht 8,20 % – zu. Auch die Pro-Kopf-Verschuldung erhöhte sich von € 1.217,24 Ende des Jahres 2023 auf € 1.306,80 per Ende des Jahres 2024.
-----------------------	--

Schuldenstand per 31.12.2024 nach Gläubiger	Nach dem Gliederungskriterium der jeweiligen Gläubiger verteilten sich die städtischen Finanzschulden per 31.12.2024 wie folgt:
---	---

Schuldenstand per 31.12.2024 - Aufteilung nach Gläubiger [€]		
Beschreibung	31.12.2024	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	1.996.096,82	1,16%
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzunternehmen	77.261.322,77	44,99%
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzuntern. (EIB)	92.460.000,03	53,84%
Summe	171.717.419,62	100,00%

Mit einem (restlichen) Gesamtbetrag von € 92.460.000,03 (53,84 %) beanspruchte die Stadt das anteilmäßig größte Ausleihungsvolumen bei der Europäischen Investitionsbank (EIB). Eine weitere (restliche) Gesamtsumme von € 77.261.322,77 (44,99 %) entfiel auf Schulden bei inländischen Banken. Der Anteil der WBF-Darlehen des Landes Tirol belief sich auf € 1.996.096,82 (1,16 %).

Schuldenportfolio im Fixzinsbereich	Das gesamte Schuldenportfolio der Stadt Innsbruck per 31.12.2024 war dem Fixzinsbereich zuzuordnen.
-------------------------------------	---

Kapitaltilgung und Zinsen im Vergleich zum Vorjahr	Die im Vergleich zum aktuellen Jahr 2024 und zu den Jahren vor 2020 deutliche Erhöhung bei den Tilgungszahlungen in den Jahren zwischen 2020 und 2023 war auf den Umstand der Nachfinanzierung der Tilgungserfordernisse in Bezug auf die damals bestehenden Direktdarlehen des Gestaltungsbetriebes (2020: € 7.600.000,00; 2021: € 7.200.000,00; 2022: € 6.700.000,00; 2023: € 6.000.000,00) zurückzuführen. Bei Bereinigung dieses „Sondereffekts“ beliefen sich die effektiven Tilgungszahlungen auf eine Summe von € 1.945.900,38 (Jahr 2020), € 3.713.115,75 (Jahr 2021), € 4.914.372,92 (Jahr 2022) und € 6.105.281,05 (Jahr 2023).
--	---

Die Erhöhung bei den Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber dem Vorjahr ergab sich vordergründig aufgrund des Umstandes, dass bei den in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 beanspruchten Gestaltungsbetrieb-Nachfinanzierungstranchen Ende des Jahres 2023 die ersten Tilgungsraten zu bezahlen waren. Somit war hinsichtlich dieser Darlehen im Jahr 2024 erstmals der vollständige Jahresbetrag der Schuldentilgung (Zinsen und Tilgung) zu begleichen. Weiters waren bei zwei restlichen Wohnbauförderungs-Darlehen erhöhte Rückzahlungsraten im Vergleich zum Vorjahr feststellbar. Vor diesen Hintergründen war die Steigerung der (bereinigten) Zins- und Tilgungszahlungen gegenüber dem Vorjahr für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Endfällige Darlehen	Der Vollständigkeit halber bemerkte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck einen maßgeblichen Teil ihrer Finanzschulden per 31.12.2024
---------------------	---

als endfällige Darlehen beanspruchte. Konkret waren drei EIB-Kredittranchen sowie eine weitere Bankausleihe als endfällige Kreditierungen ausgestaltet, welche somit am Ende ihrer jeweiligen Laufzeiten in den Jahren 2033, 2035 und 2040 zurückzuzahlen waren.

Buchhalterische Verarbeitung der Tilgungs- und Zinszahlungen

Die Zahlungen für Tilgungen und Zinsen wickelte die MA IV über jene Unterabschnitte ab, über welche die Vereinnahmung der zugrundeliegenden Darlehens- und Kreditbeanspruchungen erfolgte. Die Überprüfung der buchhalterischen Verarbeitung dieser Zahlungen über die betroffenen Unterabschnitte zeigte keine Abweichungen und war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Nachvollzug der Entwicklung des künftigen Rückzahlungsverlaufes und der Restschuldenstände

Der Stadtrechnungshof nahm auch eine Prüfung der sich für die bevorstehenden Jahre der Kreditlaufzeiten (2025 bis 2054) ergebenden Rückzahlungserfordernisse und Restschuldverläufe vor.

Dabei dokumentierte er einerseits den in den Jahren 2025 und 2026 notwendigen jährlichen Rückzahlungsbedarf von rd. € 9,60 Mio. Dieser erhöht sich für die Jahre 2027 (rd. € 10,00 Mio.) sowie 2028 und 2029 (jährlich rd. € 10,40 Mio.).

Andererseits strich der Stadtrechnungshof hervor, dass sich im Jahr 2033 auf der Grundlage der zum Stichtag 31.12.2024 bestehenden Vereinbarungen ein gesamter Rückzahlungsbedarf von rd. € 43,24 Mio. ergibt. Dieser Umstand war darin begründet, dass die Stadt die beiden bei der EIB beanspruchten Tranchen 5 und 6 mit einem Ausleihungsnominalen in Höhe von € 35.000.000,00 als 15-jährige Kredite mit endfälliger Rückzahlung (im Jahr 2033) beanspruchte.

Weiters ergeben sich erhöhte Rückzahlungserfordernisse auch in den Jahren 2035 und 2040. Diese sind ebenfalls auf in diesen Jahren endfällig zurück zu bezahlende Darlehen und Kredite zurückzuführen. Die im Jahr 2020 letztbeanspruchte EIB-Kredit-Tranche 7 über den Betrag von € 5.960.000,00 ist endfällig per 2035 (15-jährige Laufzeit) abzudecken. Darüber hinaus ist ein von der Stadt im Jahr 2020 beanspruchtes Darlehen über € 7.500.000,00 ebenfalls endfällig im Jahr 2040 (20-jährige Laufzeit) zu begleichen.

Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen – Festhalten an letztjährigen Empfehlungen

In Verbindung mit den endfälligen Darlehen und Krediten stellte der Stadtrechnungshof wie in den Vorjahren erneut positiv fest, dass im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 eine „Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen“ im Betrag von € 9.000.000,00 (Vorjahr 2023: € 6.000.000,00; Vorjahr 2022: € 3.000.000,00) ausgewiesen war. Diese bestand in Form von kurzfristigen Festgeld-Veranlagungen bei Bankinstituten.

Der Gemeinderat genehmigte die Bildung bzw. Aufstockung dieser Zahlungsmittelreserve mit Beschluss vom 24.04.2025. Damit kam die MA IV als zuständige Fachdienststelle weiterhin einer vom Stadtrechnungshof bereits mehrfach bei früheren Prüfungen des Entwurfs des städtischen Rechnungsabschlusses formulierten Anregung teilweise nach. Dies insofern, als im Hinblick auf die endfälligen Ausleihungen ein budgetär mögliches und allenfalls umsetzbares Tilgungs- bzw. Ansparkonzept in Erwägung gezogen und geprüft werden sollte.

In Zusammenarbeit mit dem externen Controller des städtischen Finanzbeirates erarbeitete die MA IV im Jahr 2022 ein Konzept „Bedienung endfälliger Darlehen“ mit unterschiedlichen Vorsorge- bzw. Deckungsmöglichkeiten. In diesem Zusammenhang stellte der Leiter des Referates Haushaltswesen und Controlling der MA IV dem Stadtrechnungshof seinerzeit ein im März 2023 verfasstes Konzept-Update „Bedienung endfälliger Darlehen“ bereit. Ergänzend informierte er unter anderem darüber, dass ein Ansparen über Finanzinstrumente vor dem Hintergrund des stark gestiegenen Zinsniveaus aus wirtschaftlicher Sicht wieder Sinn mache. Der Betrag von € 3.000.000,00 entspreche in etwa einer „fiktiven jährlichen Tilgung“ der im Jahr 2033 endfälligen Darlehen.

Der Finanzbeirat behandelte dieses aktualisierte Konzept in seiner Sitzung vom 03.05.2023. Letztlich empfahl er unter Berücksichtigung des deutlich gestiegenen Zinsniveaus unter anderem, in Abhängigkeit der Liquiditäts- und Budgetlage der Stadt künftig Mittel für endfällige Darlehenstilgungen durch Finanzveranlagungen – bspw. Festgelder – zurückzuhalten. In seiner Sitzung vom 04.10.2024 schlug der Finanzbeirat eine weitere finanzielle Tilgungsvorsorge für die endfälligen Darlehen im Ausmaß von € 3.000.000,00 vor.

Der Stadtrechnungshof erkannte wie in den vergangenen Jahren die Bemühungen der MA IV im Zusammenhang mit der Bildung von finanziellen Vorsorgen für die Tilgung der bestehenden endfälligen Ausleihungen. Gleichzeitig hielt er an den letztjährigen Empfehlungen an die MA IV fest, diese Bemühungen auch in den Folgejahren möglichst aufrecht zu erhalten. Außerdem wären die Bestrebungen möglichst auch auf die in den Jahren 2035 und 2040 endfällig gestellten Darlehen auszuweiten. Dies unter Berücksichtigung des Zinsumfeldes sowie der vorherrschenden Ergebnis- und Liquiditätssituation der Stadt Innsbruck.

In den vergangenen Jahren bestätigte das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV, der Anregung zu entsprechen. Ergänzend wies die Fachdienststelle darauf hin, dass nach ihrer Ansicht aus wirtschaftlichen Gründen zwischen dem Beginn einer Finanzveranlagung und dem Fälligkeitsdatum des endfälligen Darlehens ein Zeitraum von etwa 10 Jahren liegen sollte.

Das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV informierte in der aktuell abgegebenen Stellungnahme über die Ergebnisse der Sitzung des städtischen Finanzbeirates vom 23.06.2025. In dieser Sitzung sei auch die weitere Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Bildung von finanziellen Vorsorgen für die Tilgung der bestehenden endfälligen Darlehen diskutiert worden. Im Ergebnis sei von ihm einstimmig der Beschluss zur Empfehlung gefasst worden, dass aufgrund der Budgetsituation im Jahr 2025 kein weiterer Aufbau der Zahlungsmittelreserve empfohlen werden könne. Angesichts der knappen Budgetsituation erscheine es am sinnvollsten, Grundstücke als Tilgungsträger zweckzuwidmen.

4.6.2 Kassenstärker

Konto-Aushaftung per
31.12.2024

Das zur Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs der Stadt Innsbruck bestehende Geschäftskonto wies per 31.12.2024 einen Sollsaldo von € 2.334.626,18 aus.

Ermächtigung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ermächtigte den Bürgermeister mit Beschluss vom 15.12.2023 im Wege der Haushaltssatzung zum Voranschlag 2024 Kassenstärker zur Liquiditätsvorsorge zu beanspruchen. Dabei handelt es sich um Instrumente der kurzfristigen Liquiditätsvorsorge, wie Kontokorrentkredite oder Barvorlagen, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen der Gebietskörperschaft gewährleisten zu können. Diese sind nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

5 Finanzierungshaushalt

5.1 Gesamtdarstellung

Finanzierungshaushalt – Gesamtübersicht – Die im Finanzierungshaushalt der Stadt Innsbruck veranschlagten und tatsächlich angefallenen Geldflüsse (Einzahlungen und Auszahlungen) stellten sich für das Finanzjahr 2024 wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt 2024 - Gesamtübersicht [€]			
Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	Differenz
operative Gebarung			
Summe Einzahlungen	534.408.842,18	536.088.300,00	-1.679.457,82
Summe Auszahlungen	526.036.626,77	533.246.700,00	-7.210.073,23
Geldfluss operative Gebarung	8.372.215,41	2.841.600,00	5.530.615,41
investive Gebarung			
Summe Einzahlungen	27.804.144,21	30.453.100,00	-2.648.955,79
Summe Auszahlungen	69.848.872,47	87.224.700,00	-17.375.827,53
Geldfluss investive Gebarung	-42.044.728,26	-56.771.600,00	14.726.871,74
Nettofinanzierungssaldo	-33.672.512,85	-53.930.000,00	20.257.487,15
Finanzierungstätigkeit			
Summe Einzahlungen	20.009.000,00	43.650.400,00	-23.641.400,00
Summe Auszahlungen	6.993.046,27	7.751.400,00	-758.353,73
Geldfluss Finanzierungstätigkeit	13.015.953,73	35.899.000,00	-22.883.046,27
Geldfluss VA-wirksamer Gebarung	-20.656.559,12	-18.031.000,00	-2.625.559,12
nicht voranschlagswirksame Gebarung			
Summe Einzahlungen	1.613.111.972,45		
Summe Auszahlungen	1.616.830.476,22		
Geldfluss nicht VA-wirksamer Gebarung	-3.718.503,77		
Veränderung an Zahlungsmitteln	-24.375.062,89		

Der Geldfluss aus der operativen Gebarung wies im Haushaltsjahr 2024 einen positiven Saldo in Höhe von € 8.372.215,41 auf. Dieser Wert lag um € 5.530.615,41 über dem im Budget veranschlagten Betrag. Die laufenden Auszahlungen konnten somit durch entsprechende laufende Einzahlungen in vollem Umfang gedeckt werden.

Im Bereich der investiven Gebarung ergab sich ein negativer Geldfluss in Höhe von € -42.044.728,26, womit das Ergebnis gegenüber dem Voranschlag um € 14.726.871,74 günstiger ausfiel. Sowohl auf der Einzahlungs-

als auch auf der Auszahlungsseite lagen die tatsächlichen Werte um rund 9 % bzw. 20 % unter den prognostizierten Jahresansätzen.

Die Kombination des positiven Geldflusses aus der operativen Gebarung mit dem negativen Geldfluss aus der investiven Gebarung führte zu einem negativen Nettofinanzierungssaldo in Höhe von € -33.672.512,85. Dieser lag um € 20.257.487,15 über dem im Voranschlag ausgewiesenen Wert.

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit wies im Berichtsjahr einen positiven Saldo in Höhe von € 13.015.953,73 auf und blieb damit um € -22.883.046,27 hinter dem budgetierten Wert zurück.

Die Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Aufnahme von Finanzschulden) betrugen € 20.009.000,00 und lagen somit um € -23.641.400,00 bzw. -54,16 % unter dem veranschlagten Niveau. Die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden) reduzierten sich im Vergleich zum Voranschlag um € -758.353,73 bzw. -9,78 %.

Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung, welcher das konsolidierte Ergebnis aus operativer, investiver und finanzierungsbezogener Gebarung darstellt, belief sich im Finanzierungshaushalt 2024 auf einen negativen Saldo („cash-flow“) in Höhe von € -20.656.559,12.

Der Stadtrechnungshof stellte eine Nettoveränderung der liquiden Mittel – als Differenz sämtlicher Ein- und Auszahlungen – von € -24.375.062,89 fest. Dieses Ergebnis der Finanzierungsrechnung entsprach der Veränderung der liquiden Mittel auf der Aktivseite der Vermögensrechnung 2024 (€ -22.040.436,71) sowie der Veränderung der kurzfristigen Finanzschulden (netto) auf der Passivseite der Vermögensrechnung 2024 (€ -2.334.626,18).

Der Stadtrechnungshof hielt abschließend fest, dass die im Haushaltsjahr angefallenen Tilgungen von Finanzschulden in Höhe von € 6.993.046,27 vollständig durch den Überschuss aus der operativen Gebarung in Höhe von € 8.372.215,41 gedeckt werden konnten. Daraus resultierte ein positiver Haushaltsausgleich in Höhe von € 1.379.169,14.

5.2 Operative Gebarung

Gesamtübersicht – 1. MVAG-Ebene

Die operative Gebarung als Teil des städtischen Finanzierungshaushaltes 2024 stellte sich auf 1. MVAG-Ebene wie folgt dar:

FHH 2024 - operative Gebarung - 1. MVAG-Ebene [€]			
Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	Differenz
Einzahlungen	Mittelaufbringung		
aus der operativen Verwaltungstätigkeit	441.560.788,03	447.671.300,00	-6.110.511,97
aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	82.679.235,52	78.848.000,00	3.831.235,52
aus Finanzerträgen	10.168.818,63	9.569.000,00	599.818,63
Summe Einzahlungen	534.408.842,18	536.088.300,00	-1.679.457,82
Auszahlungen	Mittelverwendung		
aus Personalaufwand	129.570.641,45	132.792.000,00	-3.221.358,55
aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	113.388.454,76	112.991.300,00	397.154,76
aus Transferaufwand (ohne Kapitaltransfers)	281.033.363,17	283.793.100,00	-2.759.736,83
aus Finanzaufwand	2.044.167,39	3.670.300,00	-1.626.132,61
Summe Auszahlungen	526.036.626,77	533.246.700,00	-7.210.073,23
Geldfluss aus der operativen Gebarung	8.372.215,41	2.841.600,00	5.530.615,41

Die Summe der Einzahlungen belief sich im Finanzjahr 2024 auf € 534.408.842,18 (Vj. € 498.751.434,87) und lag damit um € -1.679.457,82 unter dem im Voranschlag vorgesehenen Betrag.

Auch die Gesamtauszahlungen der operativen Gebarung fielen im Vergleich zum veranschlagten Budgetwert um € -7.210.073,23 geringer aus. Das Auszahlungsvolumen betrug im Jahr 2024 insgesamt € 526.036.626,77 (Vj. € 462.610.902,53).

Die Stadt Innsbruck war somit in der Lage, ihre laufenden Auszahlungen aus Personal-, Sach-, Transfer- und Finanzaufwendungen mit rund 98 % der laufenden Einzahlungen zu decken.

5.3 Investive Gebarung

Gesamtübersicht – 1. MVAG-Ebene

Mit nachstehender Tabelle zeigte der Stadtrechnungshof die investive Gebarung auf der 1. MVAG-Ebene als Teil des Finanzierungshaushaltes der Stadt Innsbruck:

FHH 2024 - investive Gebarung - 1. MVAG-Ebene [€]			
Bezeichnung	RA 2024	VA 2024	Differenz
Einzahlungen	Mittelaufbringung		
aus der Investitionstätigkeit	4.506.848,03	3.936.600,00	570.248,03
aus der Rückzahlung von Darlehen u. gewährten Vorschüssen	180.030,77	199.700,00	-19.669,23
aus Kapitaltransfers	23.117.265,41	26.316.800,00	-3.199.534,59
Summe Einzahlungen	27.804.144,21	30.453.100,00	-2.648.955,79
Auszahlungen	Mittelverwendung		
aus der Investitionstätigkeit	28.116.070,01	38.166.900,00	-10.050.829,99
von gewährten Darlehen u. Vorschüssen	114.833,77	86.200,00	28.633,77
aus Kapitaltransfers	41.617.968,69	48.971.600,00	-7.353.631,31
Summe Auszahlungen	69.848.872,47	87.224.700,00	-17.375.827,53
Geldfluss aus der investiven Gebarung	-42.044.728,26	-56.771.600,00	14.726.871,74

5.3.1 Einzahlungen

Gesamtübersicht – investive Gebarung

Im Finanzjahr 2024 beliefen sich die Einzahlungen aus der investiven Gebarung auf insgesamt € 27.804.144,21 (Vj. € 6.090.869,67) und entsprachen damit nahezu 40 % der getätigten Auszahlungen. Im Vergleich zum Voranschlag fielen die Einzahlungen um € -2.648.955,79 bzw. rund 9 % geringer aus, insbesondere im Bereich der Einzahlungen aus Kapitaltransfers.

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit

Die Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit betrugen € 4.506.848,03 (Vj. € 161.413,81) und machten damit etwa 16 % der Gesamteinzahlungen aus der investiven Gebarung aus. Diese resultierten unter anderem aus der Veräußerung von Grundstücken (€ 4.357.137,84), technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen (€ 85.387,50), immateriellen Vermögenswerten (€ 63.626,00) sowie Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen (€ 696,69).

Einzahlungen a. d. Rückz. v. Darlehen und gewährten Vorschüssen

Die Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen beliefen sich auf € 180.030,77 (Vj. € 199.164,82) und machten etwa 1 % der Einzahlungen aus der investiven Gebarung aus.

Einzahlungen aus Kapitaltransfers

Rund 83 % der investiven Einzahlungen entfielen auf Einzahlungen aus Kapitaltransfers. Diese beliefen sich auf € 23.117.265,41 (Vj. € 5.730.291,04) und stammten von Trägern des öffentlichen Rechts sowie von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter. Die Stadt Innsbruck vereinnahmte diese Mittel auf den folgenden Sachkonten:

Kapitaltransfers von	Betrag [€]
Bund, Bundesfonds und Bundeskammern	€ 21.870.947,21
Ländern, Landesfonds und Landeskammern	€ 1.236.318,20
privaten Haushalten u. privaten Organisationen ohne Erwerbscharakter	€ 10.000,00

Im Jahr 2024 erhielt die Stadt Innsbruck Fördermittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Bundesministeriums für Finanzen in Höhe von € 15.912.875,00. Die Mittel wurden für eine Vielzahl von Projekten verwendet, unter anderem für das Projekt COOLYMP, klimafitte Bildungseinrichtungen, Photovoltaikanlagen sowie die Sanierung des Altstadtbelags. Darüber hinaus gewährte das Bundesministerium für Finanzen der Stadt Innsbruck im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2024) Finanzzuweisungen in Höhe von € 5.796.371,21 für Investitionen in den öffentlichen Verkehr der Stadt.

5.3.2 Auszahlungen

Gesamtübersicht – investive Gebarung – 2. MVAG-Ebene

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung umfassten die Positionen Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit, Auszahlungen von gewährten Darlehen und Vorschüssen sowie Auszahlungen aus Kapitaltransfers und stellten sich auf 2. MVAG-Ebene wie folgt dar:

FHH 2024 - Auszahlungen - investive Gebarung - 2. MVAG-Ebene [€]			
Auszahlungen	RA 2024	VA 2024	Differenz
für immaterielles Vermögen	542.837,89	1.924.400,00	-1.381.562,11
für Grundstücke u. Grundstückseinrichtungen	18.242.322,56	22.406.700,00	-4.164.377,44
für Gebäude und Bauten	924.369,19	1.837.500,00	-913.130,81
für techn. Anl., Fahrz. u. Maschinen	4.815.384,55	5.852.900,00	-1.037.515,45
für Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.295.385,45	3.944.500,00	-649.114,55
für Kulturgüter	102.790,41	75.900,00	26.890,41
für kofinanzierte Schutzbauten	192.979,96	2.125.000,00	-1.932.020,04
aus der Investitionstätigkeit	28.116.070,01	38.166.900,00	-10.050.829,99
von Darl. an Unternehmen u. Haush.	29.647,77	0,00	29.647,77
von Vorschüssen und Anzahlungen	85.186,00	86.200,00	-1.014,00
von gewährten Darlehen u. Vorschüssen	114.833,77	86.200,00	28.633,77
an Träger des öffentlichen Rechts	380.527,43	510.800,00	-130.272,57
an Beteiligungen	34.828.858,21	41.065.000,00	-6.236.141,79
an Unternehmen	2.415.376,65	2.422.000,00	-6.623,35
an Haushalte u. Org. o. Erwerbschar.	3.993.206,40	4.973.800,00	-980.593,60
aus Kapitaltransfers	41.617.968,69	48.971.600,00	-7.353.631,31
Auszahlungen investive Gebarung	69.848.872,47	87.224.700,00	-7.353.631,31

Im Finanzjahr 2024 beliefen sich die Gesamtauszahlungen aus der investiven Gebarung auf € 69.848.872,47 (Vj. € 57.186.162,36). Der Vergleich zwischen Rechnung und Voranschlag 2024 zeigte, dass die präliminierten Budgetwerte um rund ein Fünftel bzw. um € -7.353.631,31 unterschritten wurden.

Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit betrugen € 28.116.070,01 (Vj. € 28.963.152,60) machten damit knapp 40 % der investiven Gesamtauszahlungen aus. Gegenüber dem Voranschlag 2024 reduzierten sich die Auszahlungen um € -10.050.829,99 bzw. -26,33 %.

Die Stadt Innsbruck leistete im Finanzjahr 2024 Zahlungen in Höhe von € 18.242.322,56 für den Erwerb von Grundstücken u. Grundstückseinrichtungen und verzeichnete damit die größte Auszahlungsposition in dieser Gruppe. Die Auszahlungen lagen um € 4.164.377,44 unter dem veranschlagten Wert. Die Zahlungen entfielen vor allem auf:

Bezeichnung	Betrag [€]
Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen	11.722.187,46
Bebaute Grundstücke	3.765.538,88
Unbebaute Grundstücke	2.149.015,37
Sonstige Grundstückseinrichtungen	367.996,48
Straßenbauten	80.162,22
Grundstücke zu Straßenbauten	77.562,50
Anlagen zu Straßenbauten	47.396,65
Sonderanlagen	32.463,00

Für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattungen wurden € 3.295.385,45 aufgewendet. Der Großteil dieser Auszahlungen entfiel auf folgende Bereiche:

Ansatz	Betrag [€]
Volksschule	1.323.409,74
Amtsgebäude	434.003,71
Berufsfeuerwehr	380.687,98
Mittelschulen	333.417,75
Kindergärten	144.328,76
Katastrophendienst	117.480,00

Weitere investive Auszahlungen erfolgten im Zusammenhang mit dem Erwerb technischer Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen und machten zusammengefasst € 4.815.384,55 aus. Gegenüber dem Voranschlag stellte der Stadtrechnungshof Minderauszahlungen in Höhe von € -1.037.515,45 bzw. -17,73 % fest.

Davon entfielen € 4.562.895,27 auf Fahrzeuge. Diese Zahlungen betrafen überwiegend die Bereiche Berufsfeuerwehr (€ 1.992.835,57), Freiwillige Feuerwehr (€ 584.440,04), Straßenreinigung (€ 593.924,27) sowie Waldnutzung (€ 558.268,02).

Für Maschinen und maschinelle Anlagen wurden Auszahlungen in Höhe von € 229.032,83 geleistet; für Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel € 23.456,45.

Für den Erwerb von Gebäuden und Bauten wurden im Berichtsjahr insgesamt € 924.369,19 aufgewendet. Diese Auszahlungen verteilten sich unter anderem auf folgende Unterabschnitte: Friedhöfe (€ 673.849,46), Alpbesitz (€ 101.900,00), Gärtnerei (€ 95.772,79) sowie Allgemeine Sicherheit (€ 30.747,36).

Auszahlungen von gewährten Darlehen und Vorschüssen	Die Auszahlungen für gewährte Darlehen und Vorschüsse beliefen sich im Finanzjahr 2024 auf € 114.833,77 (Vj. € 93.797,35). Dies entsprach einem Anteil von rund 0,16 % an den Gesamtauszahlungen der investiven Gebärdung. Die tatsächlichen Auszahlungen lagen um etwa ein Drittel bzw. € 28.633,77 über dem veranschlagten Budgetwert.
Auszahlungen aus Kapitaltransfers	An Kapitaltransfers wurden im Jahr 2024 insgesamt € 41.617.968,69 (Vj. € 28.129.212,41) ausbezahlt. Damit machten sie mehr als die Hälfte der investiven Gesamtauszahlungen aus. Im Vergleich zum Voranschlag 2024 ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von € -7.353.631,31 bzw. -15,02 %.
	Auf Träger des öffentlichen Rechts entfiel ein kumulierter Betrag von € 380.527,43, davon € 377.527,43 als Investitionsbeitrag 2023 an öffentliche berufsbildende Pflichtschulen (Tiroler Fachberufsschulen).
	Die Kapitaltransfers an Beteiligungen beliefen sich auf € 34.828.858,21 und stellten damit die größte Position innerhalb dieser Mittelverwendungsgruppe dar. Sie machten rund 84 % der gesamten Kapitaltransferauszahlungen aus. Gegenüber dem Voranschlag 2024 ergaben sich Minderauszahlungen in Höhe von € -6.236.141,79 bzw. -15,19 %.
	Die Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen betragen im Finanzjahr 2024 € 2.415.376,65 und verringerten sich gegenüber dem Voranschlagswert geringfügig um € -6.623,35. Die Auszahlungen betrafen insbesondere Zuschüsse an private Wohn- und Pflegeheime für Investitionen und Sanierungsmaßnahmen (€ 1.300.000,00), die städtische Förderungsaktion „Umbau von seniorengerechten Nasszellen“ (€ 899.936,75) sowie Zuschüsse im Rahmen der Wirtschaftsförderung (€ 215.439,90).
	Darüber hinaus leistete die Stadt Innsbruck Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter in Höhe von € 3.993.206,40. Auch in dieser Ausgabengruppe wurden gegenüber den Präliminarien Minderauszahlungen in Höhe von € -980.593,60 bzw. -19,72 % festgestellt.
	Mit diesen gewährten Investitionszuschüssen förderte die Stadt Innsbruck eine Vielzahl von Projekten wie beispielsweise „Innsbruck fördert: Energie-Plus“, Fluglärmsschutz-Förderung der Tiroler Flughafen Betriebsgesellschaft mbH oder Baukostenzuschüsse nach dem Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz.

5.3.3 Nachweis gemäß § 51 IStR (Vorhaben)

Nachweis in tabellarischer Form	Die zuständige Fachdienststelle der Magistratsabteilung IV erstellte den Nachweis gemäß den Bestimmungen des IStR. Dieser gliederte sich in einen einjährigen Nachweis der Investitionstätigkeit und deren Finanzierung sowie in einen Teilbericht über mehrjährige investive Einzelvorhaben.
	Aus Berichtsgründen führte der Stadtrechnungshof beide Einzelnachweise gemäß § 51 IStR in einer komprimierten, gesamthaften tabellarischen Gegenüberstellung der Investitionstätigkeit und ihrer jeweiligen Finanzierungskomponenten zusammen:

Nachweis Investitionstätigkeit und Vorhaben und deren Finanzierung gemäß § 51 IStR; [€]	
Investitionstätigkeiten	
Sachanlagen	Auszahlungen
000 Bebaute Grundstücke	3.765.538,88
001 Unbebaute Grundstücke	2.149.015,37
002 Straßenbauten	80.162,22
003 Grundstücke zu Straßenbauten	77.562,50
005 Anlagen zu Straßenbauten	47.396,65
006 Sonstige Grundstückseinrichtungen	367.996,48
010 Gebäude u. Bauten	433.432,33
020 Maschinen u. masch. Anlagen	229.032,83
030 Werkzeuge u. sonst. Erzeugungsmittel	23.456,45
040 Fahrzeuge	4.562.895,27
042 Amts-, Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3.263.280,95
046 Kulturgüter beweglich	102.790,41
050 Sonderanlagen	32.463,00
060 Im Bau befdnl. Grundstückseinrichtungen	11.722.187,46
061 Im Bau befdnl. Gebäude und Bauten	490.936,86
063 Im Bau befdnl. Anlagen	32.104,50
069 Im Bau befdnl. kofinanzierte Schutzbauten	192.979,96
070 Aktivierungsfähige Rechte	542.837,89
Summe Sachanlagen	28.116.070,01
Diverse Vorhaben	Auszahlungen
400 GWG	1.861,17
659 Geldverkehrs- u. Bankspesen	121,75
710 Öffentliche Abgaben	1.437,99
728 Entgelte für sonstige Leistungen	13.382,39
768 Sonstige Transfers an private Haushalte	6.000,00
786 Kapitaltr. an Beteiligungen der Gemeinde	23.459.647,09
Summe Diverse Vorhaben	23.482.450,39
Gesamtinvestitionschaushalt	51.598.520,40
Finanzierungskomponenten	
Sachkonten	Einzahlungen
300 Kapitaltr. v. Bund, -fonds u. -kammern	-11.424.804,13
301 Kapitaltr. v. Ländern, -fonds u. -kammern	-426.670,00
307 Kapitaltr. v. privaten Haushalten u. Organisationen	-10.000,00
346 Investitionsdarlehen v. Finanzunternehmen	-20.000.000,00
801 Veräußerung v. Grundstücken u. -einrichtungen	-3.519.578,00
823 sonst. Zinserträge	-5.751,93
828 Rückersätze von Aufwendungen	-217.060,51
861 Transfers von Ländern, Landesfonds u. -kammern	-592.135,00
871 Kapitaltr. aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel Verr. zw. operativer Gebarung und Projekten	-320.000,00 -681.153,08
934 Auflösung HH-Rücklagen	-1.978.152,17
Gesamtfinanzierung	-39.175.304,82

Im Haushaltsjahr 2024 tätigte die Stadt Innsbruck Auszahlungen für investive Vorhaben gemäß § 51 IStR in Höhe von insgesamt € 51.598.520,40 (Vj. € 50.129.822,66). Davon entfielen € 28.116.070,01 auf Sachanlagen und € 23.482.450,39 auf diverse Vorhaben, wobei Kapitaltransfers an städtische Beteiligungen in Höhe von € 23.459.647,09 geleistet wurden.

Das Finanzierungsvolumen der investiven Vorhaben belief sich im Berichtsjahr auf € 39.175.304,82 und wurde sowohl durch Fremd- als auch durch Eigenmittel gedeckt.

Finanzierungs-komponenten

Im Rechnungsjahr 2024 nahm die Stadt Innsbruck Darlehensmittel in Höhe von € 20.000.000,00 auf. Diese Fremdmittel wurden laut städtischem Nachweis zur Finanzierung von insgesamt 19 investiven Vorhaben herangezogen. Unter anderem betraf dies folgende Projekte:

Vorhaben	Betrag [€]
Erwerb von Grundstücken	2.472.538,75
Neubau Berufsfeuerwehr Fahrzeughalle	1.920.000,00
Fuhrparkmanagement, Kauf von Fahrzeugen u. Maschinen	1.862.913,03
IVB Anschaffung Busse	1.645.226,70
Allgemeiner Ankauf von Fahrzeugen der Berufsfeuerwehr	1.502.565,57
Masterplan Rad und Gehen	1.368.161,89
Wohnungsvergabe – Bürgerstraße 8	1.285.000,00
Sanierung Radbrücke Sieglangersteg	1.115.540,62
Sonstige Investitionen	2.000.000,00

Die Eigenmittel der Stadt Innsbruck setzten sich zum Teil aus nachstehenden Transferleistungen zusammen:

Transfers	Betrag [€]
Kapitaltransfers vom Bund	11.424.804,13
Kapitaltransfers vom Land	426.670,00
Kapitaltransfers von privaten Haushalten u. Organisationen	10.000,00
Kapitaltransfers aus Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln	320.000,00
Transfers von Ländern, Landesfonds u. -kammern	592.135,00

Zusätzlich wurde ein saldierter Betrag in Höhe von € 681.153,08 aus dem Überschuss der operativen Gebarung zur Ausfinanzierung diverser investiver Projekte herangezogen. Im Detail stellte der Stadtrechnungshof fest, dass bei mehreren geprüften Vorhaben Finanzierungsmittel (Einzahlungen) verbucht, jedoch keine zweckgebundenen Investitionen (Auszahlungen) geleistet wurden. Die daraus resultierende Überfinanzierung führte dazu, dass die vereinnahmten Mittel der operativen Gebarung gutgeschrieben wurden.

Auf Anregung des städtischen Finanzbeirates vom 21.11.2023 wurde überdies die Erneuerungsrücklage in Höhe von € 1.967.581,31 zur Finanzierung von Vorhaben im Bereich „Projekte Tiefbau Allgemein“ aufgelöst. Darüber hinaus erfolgte eine Entnahme aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage „Verlassenschaft Marianne Barcal“ in Höhe von € 10.570,86.

Ein weiterer Finanzierungsbeitrag stellte der Erlös aus der Veräußerung von langfristigem Vermögen dar. Im Haushaltsjahr 2024 tauschte die Stadt

Innsbruck mit der Innsbrucker Kommunalbetriebe AG eine Teilfläche und wies im Nachweis gemäß § 51 IStR einen Verkehrswert von € 3.519.578,00 aus.

5.4 Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit

„Saldo (4) – Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“

Gemäß der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 der Stadt Innsbruck für den Gesamthaushalt angestellten Finanzierungsrechnung ergab sich im Bereich der Finanzierungstätigkeit als „Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit“ eine (positive) Summe von € 13.015.953,73.

Im Detail gestaltete sich der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit auf der 2. MVAG-Ebene folgendermaßen:

Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit [€]				
MVAG -Code	Beschreibung	RA 2024	VA 2024	Differenz
3514	Einzahlungen ... aus Finanzschulden (Finanzunternehmungen)	20.000.000,00	43.650.400,00	-23.650.400,00
3550	... aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	9.000,00	0,00	9.000,00
35	Summe Einzahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit	20.009.000,00	43.650.400,00	-23.641.400,00
	Auszahlungen			
3611	... aus empf. Darlehen v. öffentl. Körpersch. u. Rechtstr.	153.452,84	133.600,00	19.852,84
3614	... aus Finanzschulden	6.839.593,43	7.530.800,00	-691.206,57
3615	... aus der Rückzahlung von Leasingverbindlichkeiten	0,00	87.000,00	-87.000,00
36	Summe Auszahlungen a. d. Finanzierungstätigkeit	6.993.046,27	7.751.400,00	-758.353,73
SA4	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	13.015.953,73	35.899.000,00	-22.883.046,27

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Der Voranschlag 2024 inkl. der genehmigten Nachtragskredite ging für Neukreditaufnahmen noch von einer Gesamtsumme von € 43.650.400,00 aus. Die tatsächliche Neukreditbeanspruchung im Rechnungsjahr 2024 erfolgte allerdings lediglich in einem betraglichen Ausmaß von € 20.000.000,00.

Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit

Die Rückzahlung von Finanzschulden verursachte im Rechnungsjahr 2024 einen Betrag von € 6.993.046,27 an Tilgungen. Diese lagen insgesamt betrachtet unterhalb der budgetierten Werte (€ 7.664.400,00).

Ein betraglicher Anteil von € 153.452,84 entfiel dabei auf die von der Stadt Innsbruck beanspruchten WBF-Darlehen des Landes Tirol. Ein Betrag von € 6.839.593,43 betraf die Tilgung der weiteren städtischen Darlehen bei Finanzunternehmungen (Banken).

5.5 Veränderung Liquide Mittel

Allgemeines – Empfehlung

Die liquiden Mittel umfassen laut § 20 VRV 2015 Kassen- und Bankguthaben sowie kurzfristige Termineinlagen und sind zum Nominalwert zu bewerten, wobei Zahlungsmittelreserven gesondert auszuweisen sind.

Liquide Mittel grenzen sich von anderen Vermögensposten dadurch ab, dass sie kurzfristig – innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten – liquidierbar sind.

Neben den allgemein gültigen Normen der VRV 2015 wurde hinsichtlich der liquiden Mittel auch im Innsbrucker Stadtrecht (§ 71 Abs. 2 IStR) eine Regelung bezüglich des sog. Kassenabschlusses verankert.

Im diesjährigen Entwurf des Rechnungsabschlusses wurde der Begriff „Kassenabschluss“ durch die Bezeichnung „Einelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker“ ersetzt. Im Sinne der Begrifflichkeit des Innsbrucker Stadtrechts sowie der Nachvollziehbarkeit für den Berichtsleser, empfahl der Stadtrechnungshof die Bezeichnung „Kassenabschluss“ gem. IStR anzuführen.

Im Anhörungsverfahren wurde dem Stadtrechnungshof mitgeteilt, dass die Bezeichnung „Kassenabschluss“ im Rechnungsabschluss wieder angeführt wird.

Anfangsbestand liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel des aktuellen Rechnungsabschlussentwurfes betrug € 51.816.606,88 und stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Endbestand liquide Mittel

Der Einelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker (bzw. Entwurf des Kassenabschlusses) vom 31.12.2024 wies insgesamt liquide Mittel in Höhe von € 27.441.543,99 aus.

Ergänzend erwähnte der Stadtrechnungshof, dass im Kassenabschluss (Bezeichnung im Entwurf des Rechnungsabschlusses: Einelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker) eine kurzfristige Finanzschuld von € 2.334.626,18 auf dem Sachkonto 210000 / Hauptkonto Tiroler Sparkasse BankAG Innsbruck zum Tragen kam.

Die Endbestände der liquiden Mittel waren für den Stadtrechnungshof mittels der zugehörigen Prüfungsunterlagen (Kassenbestandsmeldung inkl. Bargeldbestand der Stadtkasse und Kontoauszüge) nachvollziehbar.

Im Einelnachweis über die liquiden Mittel – Kassenstärker (bzw. Kassenabschlusses) 2024 wurde der Stand der Sachkonten der einzelnen liquiden Mittel ausgewiesen. Somit nach der Bedeckung der Zahlungsmittelreserven. Aus diesem Grund wichen die abgebildeten Sachkontostände von den tatsächlichen Kontoständen der liquiden Mittel gem. Bankauszug teilweise ab. Ferner war im Kassenabschluss aufgrund der Darstellung und Bedeckung der Zahlungsmittelreserven durch mehrere liquide Mittel, der Nominalwert der zur Bedeckung herangezogenen liquiden Mittel (teilweise) nur mit entsprechenden Kontoauszügen zuordenbar.

Die Verprobung im aktuellen Rechnungsabschlussentwurf zum 31.12. aus der Finanzierungsrechnung zeigte eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von € -24.375.062,89 gegenüber dem Anfangsbestand.

Zahlungsmittelreserven

Der Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 definiert Zahlungsmittelreserven als liquidierbare Mittel, die für eine Verwendung in zukünftigen Finanzjahren reserviert werden. Diese können

u.a. in Form von Girokonten, Festgeldkonten oder kurzfristigen Wertpapieren vorliegen.

Die Summe der Zahlungsmittelreserven der verpflichtenden Anlage 6b im RechnungsabschlusSENTWURF wies einen Betrag in Höhe von € 16.057.083,67 aus, wobei eine Zahlungsmittelreserve für ein endfälliges Darlehen in Höhe von € 9.000.000,00 in dieser Anlage 6b keinen Eingang fand. Die Begründung für diese Vorgangsweise wurde von der MA IV/ Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung bereits im Bericht KA-07019/2023 über die Prüfung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2022 der Stadt Innsbruck angegeben. Kurz zusammengefasst sei demnach eine Darstellung der Zahlungsmittelreserve für endfällige Darlehen in der Anlage 6b nicht erforderlich, da hier keine dazugehörige Haushaltsrücklage vorhanden war.

6 Nachweis der Erläuterungen

Entwurf des Rechnungsabschlusses – GR-Beschluss

In der Sitzung des 24.04.2025 hat der Gemeinderat den Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 per Mehrheitsbeschluss (bei Abwesenheit einer Stimme, bei vier Stimmenthaltungen und gegen 13 Stimmen) zur Kenntnis genommen. Der Nachweis der Erläuterungen war dabei Bestandteil des aufgelegten Entwurfes.

§ 16 Abs. 2 u. 3 VRV 2015 Voranschlagsvergleichsrechnungen

Laut VRV 2015 § 16 Abs. 2 und 3 sind in den Voranschlagsvergleichsrechnungen für die Ergebnisrechnung und die Finanzierungsrechnung folgende Werte darzustellen:

- die Voranschlagswerte des Ergebnis-/Finanzierungshaushaltes einschließlich der Änderungen durch Nachtragsvoranschläge,
- die tatsächlichen Aufwendungen und Erträge bzw. Ein- und Auszahlungen sowie
- die Unterschiede zwischen den Ergebnis-/Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen bzw. Ein- und Auszahlungen.

Wesentliche Abweichungen sind zu begründen. Die Begründung erfolgt im Rahmen des sogenannten „Nachweis der Erläuterungen“.

Festlegung der Wertgrenzen gem. GR-Beschluss 02/2009

Der Gemeinderat hat am 26.02.2009 per Beschluss festgelegt, dass Unterschiede zwischen Voranschlags- und Rechnungsabschlusswerten dann zu erläutern sind, wenn die Abweichung mehr als 10 % des Ansatzes und mindestens € 15.000,00 beträgt. Für Voranschlagsposten von Sammelnachweisen gelten diese Wertgrenzen in Bezug auf die Gesamtsumme des jeweiligen Sammelnachweises.

Gliederung

Die Darstellung des Nachweises der Erläuterungen durch die MA IV erfolgt nach Anordnungsberechtigungen bzw. Finanzstellen, auf Fonds- und Kontenebene sowie nach Haushaltsprogrammen („Vorhaben“).

Umfang

Der Nachweis der Erläuterungen umfasste rd. 550 Ansätze, darunter fünf Sammelnachweise.

Fehlende Erläuterungen des Amtes für Tiefbau – Empfehlung

Im Zuge der Einschau wurde für den Stadtrechnungshof auffällig, dass der Nachweis der Erläuterungen betreffend die Finanzstelle 168, Amt für Tiefbau, für alle 23 Positionen keine Erläuterungen auswies. Die MA IV,

welche die Koordination und Zusammenstellung des Nachweises der Erläuterungen im Zuge des Rechnungsabschlusses vornahm, hat hierzu angeführt, dass die Rückmeldung der Dienststelle nicht bzw. nicht fristgerecht übermittelt worden wäre.

Der Stadtrechnungshof sprach eine Empfehlung an die MA III aus, künftig Sorge zu tragen, sämtliche Erläuterungen entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung gemäß GR-Beschluss vom 26.02.2009 sorgfältig und rechtzeitig an die zuständige Dienststelle zu übermitteln.

Im Anhörungsverfahren teilte die MA III Amt für Tiefbau mit, der Empfehlung künftig zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang teilte die MA IV, Amt für Rechnungswesen mit, die betreffend die Finanzstelle 168 verspätet übermittelten Erläuterungen in den Nachweis der Erläuterungen eingearbeitet zu haben.

IISG Geschäftsbesorgung – Empfehlung

Bei insgesamt 47 Ansätzen handelte es sich um solche der Finanzstelle 246, die in Verbindung mit der Geschäftsbesorgung durch die IISG über mehrere Abschnitte diverse Ansätze für im Bau befindliche Gebäude, Bauten und Anlagen, Mietzinse, Instandhaltungskosten, Entgelte für sonstige Leistungen für diverse städtische Liegenschaften wie Amtsgebäude, Kindergärten, Volksschulen, Schülerhorte, Sportplätze, freiwillige Feuerwehren, Musikschule, Bauhöfe, Alpbesitze usw. umfassten.

In sämtlichen Fällen wurde gleichlautend wie folgt ausgeführt: „Abrechnung gemäß Quartalsaufstellung der IISG GBV, sowie Berichtigung“.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofs, was die Ursachen der teils massiven Abweichungen zwischen dem Voranschlag und dem Entwurf des Rechnungsabschlusses seien, teilte die MA IV, Referat Haushaltswesen und Controlling mit, dies sei einerseits Verschiebungen einzelner Bauprojekte vom Jahr 2024 ins Jahr 2025 geschuldet und andererseits einem erhöhten Aufwand für Instandhaltung von Gebäuden. Die Budgetierung war auf Basis von Erfahrungswerten aus den Vorjahren erfolgt.

Vergleich auf MVAG-Ebene

Der Stadtrechnungshof führte innerhalb der Finanzierungsrechnung auf MVAG-Ebene einen Vergleich durch, wie sich die Summen der erläuterten Ansätze im Vergleich zur Gesamtheit darstellten und wie sich die Gruppensummen des Voranschlags und des Entwurfs des Rechnungsabschlusses relativ und absolut präsentierten.

Hier wiesen nach Ansicht des Stadtrechnungshofes die Gruppen

- 312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers),
- 333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers,
- 341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und
- 351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden

wesentliche relative und/oder absolute Differenzen aus.

MVAG 312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)

Die MVAG 312 Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) wies im Finanzierungshaushalt für die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite insgesamt € 78.848.000,00 aus. In der Position Rechnungsab-

schluss 2024 standen € 82.679.235,52 gegenüber. Die Differenz betrug € 3.831.235,52 bzw. 4,86 %.

In Hinsicht auf die Summe der zu erläuternden Konten wies die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite € 30.614.500,00 und die Position Rechnungsabschluss 2024 € 34.914.515,21 aus. Die Differenz betrug folglich € 4.300.015,21 bzw. 14,05 %.

Die Differenz ließ sich nach Ansicht des Stadtrechnungshofes u. a. auf die Position 2.813000.861900 Abfallbeseitigung – Transferzahlungen von Ländern zurückführen, welche im Voranschlag mit € 0,00, aber in der Position Rechnungsabschluss 2024 € 2.180.578,00 auswies. Die Fachdienststelle teilte hierzu mit, dass die voraussichtliche Höhe des vom Land Tirol gewährten Zuschusses im Voranschlag 2024 nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

In der Position 2.945000.861010 sonstige Zuschüsse – Transfers von Ländern wurden insgesamt € 1.505.880,19 mehr vereinnahmt, als veranschlagt waren.

**MVAG 333
Einzahlungen aus
Kapitaltransfers**

Die MVAG 333 Einzahlungen aus Kapitaltransfers wies im Finanzierungshaushalt für die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite insgesamt € 26.316.800,00 aus. Im Rechnungsabschluss 2024 waren € 23.117.265,41 angegeben. Die Differenz betrug € - 3.199.534,59 bzw. - 12,16 %.

In Hinsicht auf die Summe der zu erläuternden Konten wies die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite € 12.722.700,00 und die Position Rechnungsabschluss 2024 € 9.813.916,38 aus. Die Differenz betrug folglich € - 2.908.783,62 bzw. - 22,86 %.

Die zuständige Fachdienststelle der MA IV führte aus, dass die Differenzen zwischen Voranschlag und Einzahlungen im Wesentlichen auf Abweichungen zwischen den im Voranschlag angenommenen und den auf Grundlage des KIG 2023 ausbezahlten Zweckzuschüssen zurückzuführen seien.

**MVAG 341
Auszahlungen aus
Investitionstätigkeit**

Die MVAG 341 Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit wies im Finanzierungshaushalt für die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite insgesamt € 38.166.900,00 aus. In der Position Rechnungsabschluss 2024 standen € 28.116.070,01 gegenüber. Die Differenz betrug € - 10.050.829,99 bzw. - 26,33 %.

In Hinsicht auf die Summe der zu erläuternden Konten wies die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite € 25.270.400,00 und die Position Rechnungsabschluss 2024 € 15.522.351,23 aus. Die Differenz betrug folglich € - 9.748.048,77 bzw. - 38,57 %.

Besonders auffällig waren Minderauszahlungen in den Positionen 1.612000.003100 Grundstücke zu Straßenbauten (€ 1.422.437,50) und 1.612000.060100 Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (€ 2.570.933,39).

Wesentliche Einsparungen gegenüber den budgetierten Werten waren u. a. auch in den Positionen

- 1.010210.070100 Informationstechnologie – EDV-Programme (Diff. € 1.344.472,11),
- 1.162010.040110 Berufsfeuerwehr – sonstige Fahrzeuge (€ 659.164,43),
- 1.163000.040110 Freiwillige Feuerwehr – sonstige Fahrzeuge (€ 523.559,96) und
- 1.029000.061100 Amtsgebäude – Anlagen in Bau Gebäude (€ 540.093,40)

zu verzeichnen.

Das Amt für Informationstechnologie führte in den Erläuterungen an, dass geplante Beschaffungen von SAP-Lizenzen schließlich nicht erforderlich wurden, wodurch sich Minderzahlungen ergaben.

Die Berufsfeuerwehr führte zu den Minderausgaben für sonstige Fahrzeuge im Bereich der Berufsfeuerwehr wie auch der freiwilligen Feuerwehr aus, dass aufgrund der aktuellen Marktsituation im Jahr 2024 mehrere Fahrzeuge nicht geliefert werden konnten. Zudem hätte sich die Fahrzeugkonzeption als äußerst herausfordernd erwiesen.

In Hinsicht auf die Minderauszahlungen für Amtsgebäude wurde im Rahmen des Nachweises der Erläuterungen argumentiert, dass sich die Vorhaben in die Zukunft nach dem Jahr 2024 verschoben hätten.

Wesentliche Mehrauszahlungen waren im Abschnitt 846000 Wohn- und Geschäftsgebäude für die Ansätze bebaute und unbebaute Grundstücke ersichtlich, die in Summe € 1.694.876,25 betragen. Die zuständige Dienststelle erläuterte die Differenzen mit der eingeschränkten Planbarkeit von Grundstücksankäufen.

MVAG 351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden

Die MVAG 351 Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden wies im Finanzierungshaushalt für die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite insgesamt € 43.650.400,00 aus. In der Position Rechnungsabschluss 2024 standen € 20.000.000,00 gegenüber. Die Differenz betrug € - 23.650.400,00 bzw. - 54,18 %.

In Hinsicht auf die Summe der zu erläuternden Konten wies die Position Voranschlag inkl. Nachtragskredite € 37.250.800,00 und die Position Rechnungsabschluss 2024 € 13.568.627,94 aus. Die Differenz betrug folglich € - 23.682.172,06 bzw. - 63,57 %. In sämtlichen Fällen handelte es sich um Investitionsdarlehen.

Die zuständige Abteilungsleitung der MA IV informierte im Rahmen der Erläuterungen für sämtliche der betroffenen Ansätze gleichlautend, dass sich die Abweichungen zu den veranschlagten Werten durch die spätere Aufteilung der aufgenommenen Darlehen/Bedarfszuweisungen auf die einzelnen Projekte ergäben hätten.

Aufbau der Vermögensrechnung	Der Vermögenshaushalt bzw. die Vermögensrechnung ist gemäß § 18 VRV in <ul style="list-style-type: none">• Vermögen sowie• Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) (bis inkl. RA 2023 „Sonderposten erhaltene Investitionszuschüsse“),• Fremdmittel und• Nettovermögen (Ausgleichsposten) zu gliedern.
Wirtschaftliches Eigentum	Laut § 19 VRV 2015 sind die Vermögenswerte dann im Vermögenshaushalt zu erfassen, wenn die Stadt zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Stadt (wirtschaftlich) wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem sie diese besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht darüber ausübt und das Risiko ihres Verlustes sowie ihrer Zerstörung trägt.
Erfassung von Zu- und Abgängen nach Wert und Wertveränderungen	Die Vermögensbestandteile sind in der Anlagenbuchhaltung systematisch zu erfassen, wobei der Bestand sowie die Zu- und Abgänge nach Wert und Wertveränderung (Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, Abschreibung und Buchwert) nachzuweisen sind.
Gegenüberstellung Aktiva und Passiva des aktuellen und letztjährigen Rechnungsabschlusses	Im Entwurf zum Rechnungsabschluss 2024 wurden im Kapitel „Vermögensrechnung 2024“ die Aktiva und Passiva des abgelaufenen Jahres 2024 und des vorangegangenen Jahres 2023, jeweils zum Stichtag 31.12., gegenübergestellt. Die beiden nachfolgenden Tabellen weisen den Vermögenshaushalt in den Gruppenebenen 0-2 aus:

**Vermögenshaushalt -
Aktiva**

Vermögenshaushalt - Aktiva - 2. Ebene			
(Beträge in Euro)			
Aktiva	RA 2024	RA 2023	Differenz
Immaterielle Vermögenswerte	956.090,53	676.423,49	279.667,04
Immaterielle Vermögenswerte	956.090,53	676.423,49	279.667,04
Grundst., Grundst.eintr. u. Infrastruktur	1.372.468.307,09	1.371.733.441,66	734.865,43
Gebäude und Bauten	34.191.878,85	35.072.536,45	-880.657,60
Wasser- u. Abwasserbauten u. -anlagen	301.499,43	253.187,88	48.311,55
Sonderanlagen	1.215.379,85	186.240,86	1.029.138,99
Techn. Anlagen, Fahrzeuge u. Maschinen	11.855.210,02	8.894.220,91	2.960.989,11
Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	13.367.322,75	12.937.601,27	429.721,48
Kulturgüter	4.245.892,40	4.143.101,99	102.790,41
Geleist. Anzahl. f. Anlagen u. Anl. in Bau	19.336.544,67	11.500.900,26	7.835.644,41
Kofinanzierte Schutzbauten	384.375,00	0,00	384.375,00
Sachanlagen	1.457.366.410,06	1.444.721.231,28	12.645.178,78
Bis z. Endfälligkeit gehalt. Finanzinstrum.	246.750,00	244.625,00	2.125,00
Zur Veräußerung verfügb. Finanzinstrum.	188.671,84	190.057,01	-1.385,17
Aktive Finanzinstr./Langfr. Finanzvermögen	435.421,84	434.682,01	739,83
Beteiligungen an verbund- Unternehmen	1.054.507.962,33	1.056.146.851,86	-1.638.889,53
Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	370.779.231,75	360.280.414,99	10.498.816,76
Sonstige Beteiligungen	12.001.774,34	11.288.818,49	712.955,85
Beteiligungen	1.437.288.968,42	1.427.716.085,34	9.572.883,08
Langfristige Forder. aus gewährten Darl.	6.819.525,54	6.956.313,52	-136.787,98
Sonstige langfristige Forderungen	95.893,40	84.040,43	11.852,97
Langfristige Forderungen	6.915.418,94	7.040.353,95	-124.935,01
<i>Langfristiges Vermögen</i>	<i>2.902.962.309,79</i>	<i>2.880.588.776,07</i>	<i>22.373.533,72</i>
Kurzfrist. Forder. aus Lieferung u. Leistung	10.938.441,45	10.910.297,44	28.144,01
Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	10.284.886,05	15.086.730,84	-4.801.844,79
Sonstige kurzfr. Ford. (VA-unwirks. Gebar.)	11.590.169,97	6.720.059,11	4.870.110,86
Kurzfristige Forderungen	32.813.497,47	32.717.087,39	96.410,08
Vorräte	296.980,17	361.986,42	-65.006,25
Vorräte	296.980,17	361.986,42	-65.006,25
Kassa, Bankguthaben, Schecks	4.719.086,50	28.059.819,98	-23.340.733,48
Zahlungsmittelreserven	25.057.083,67	23.756.786,90	1.300.296,77
Liquide Mittel	29.776.170,17	51.816.606,88	-22.040.436,71
Aktive Finanzinstr./Kurzfr. Finanzverm:	0,00	0,00	0,00
Aktive Rechnungsabgrenzung	689.387,55	0,00	689.387,55
Aktive Rechnungsabgrenzung	689.387,55	0,00	689.387,55
<i>Kurzfristiges Vermögen</i>	<i>63.576.035,36</i>	<i>84.895.680,69</i>	<i>-21.319.645,33</i>
Gesamtsumme Aktiva	2.966.538.345,15	2.965.484.456,76	1.053.888,39

**Vermögenshaushalt -
Passiva**

Vermögenshaushalt - Passiva - 2. Ebene			
(Beträge in Euro)			
Passiva	RA 2024	RA 2023	Differenz
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.945.142.062,97	0,00
Saldo der Eröffnungsbilanz	1.945.142.062,97	1.945.142.062,97	0,00
Kumulierte Nettoergebnis	126.429.945,71	176.858.839,43	-50.428.893,72
Kumulierte Nettoergebnis	126.429.945,71	176.858.839,43	-50.428.893,72
Haushaltsrücklagen	16.057.083,67	17.756.786,90	-1.699.703,23
Haushaltsrücklagen	16.057.083,67	17.756.786,90	-1.699.703,23
Neubewertungsrücklagen	59.956.460,72	44.861.176,25	15.095.284,47
Neubewertungsrücklagen	59.956.460,72	44.861.176,25	15.095.284,47
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	13.287,35	9.324,83	3.962,52
Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	13.287,35	9.324,83	3.962,52
<i>Nettovermögen (Ausgleichsposten)</i>	<i>2.147.598.840,42</i>	<i>2.184.628.190,38</i>	<i>-37.029.349,96</i>
Invest.zuschüsse v. Trägern öffentl. Rechts.	9.699.054,30	5.283.529,53	4.415.524,77
Investitionszuschüsse von übrigen	407.908,47	411.022,07	-3.113,6
Investitionszuschüsse	10.106.962,77	5.694.551,60	4.412.411,17
<i>Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)</i>	<i>10.106.962,77</i>	<i>5.694.551,60</i>	<i>4.412.411,17</i>
Langfristige Finanzschulden	171.717.419,62	158.710.465,89	13.006.953,73
Langfristige Finanzschulden, netto	171.717.419,62	158.710.465,89	13.006.953,73
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0,00	50.200,00	-50.200,00
Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	50.200,00	-50.200,00
Rückstellungen für Abfertigungen	17.546.725,95	18.300.459,56	-753.733,61
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	13.750.174,01	14.432.866,89	-682.692,88
Rückstellungen für Pensionen	571.379.050,00	551.274.415,00	20.104.635,00
Sonstige langfristige Rückstellungen	0,00	3.569.000,00	-3.569.000,00
Langfristige Rückstellungen	602.675.949,96	587.576.741,45	15.099.208,51
<i>Langfristige Fremdmittel</i>	<i>774.393.369,58</i>	<i>746.337.407,34</i>	<i>28.055.962,24</i>
Kurzfristige Finanzschulden	2.334.626,18	0,00	2.334.626,18
Kurzfristige Finanzschulden, netto	2.334.626,18	0,00	2.334.626,18
Kurzfrist. Verbindl. aus Liefer. u. Leistungen	9.791.154,73	5.438.669,41	4.352.485,32
Sonst. Kurzfrist. Verbindl. (VA-unwirk. Geb.)	14.379.071,54	16.995.451,71	-2.616.380,17
Kurzfristige Verbindlichkeiten	24.170.226,27	22.434.121,12	1.736.105,15
Rückstellungen für Prozesskosten	614.000,00	189.974,47	424.025,53
Rückstellungen f. ausstehende Rechnungen	0,00	0,00	0,00
Rückstellungen f. nicht konsumierte Urlaube	5.635.478,37	4.895.724,90	739.753,47
Sonstige kurzfristige Rückstellungen	1.684.841,56	1.304.486,95	380.354,61
Kurzfristige Rückstellungen	7.934.319,93	6.390.186,32	1.544.133,61
Passive Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	0,00
<i>Kurzfristige Fremdmittel</i>	<i>34.439.172,38</i>	<i>28.824.307,44</i>	<i>5.614.864,94</i>
Summe Passiva	2.966.538.345,15	2.965.484.456,76	1.053.888,39

7.1 Sachanlagen

**Anteil des
Sachanlagevermögens
an der Bilanzsumme**

Der gesamte Buchwert des Sachanlagevermögens zum 31.12.2024 betrug € 1.457,37 Mio. und somit rd. 50,20 % des langfristigen Vermögens (€ 2.902,96 Mio.) bzw. rd. 49,13 % der Bilanzsumme (€ 2.966,54 Mio. Aktiva). Davon entfiel der überwiegende Anteil des ausgewiesenen Buchwertes für Sachanlagevermögen mit rd. 94,17 % auf die Bilanzposition Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (€ 1.372,47

Mio.). Weitere 2,35 % entfielen auf Gebäude und Bauten (€ 34,19 Mio.). Die Position „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau“ betrug 1,33 % bzw. € 19,34 Mio. Der Anteil der weiteren Bilanzpositionen am Sachanlagevermögen betrug jeweils weniger als 1,00 %.

Wertberichtigungen	Die kumulierten Wertberichtigungen in der Klasse Sachanlagen betragen zum 31.12.2024 rd. € 247,98 Mio. bei Anschaffungswerten von insgesamt € 1.705,35 Mio.
Zu- und Abgänge	Für das Sachanlagevermögen wurden im Jahr 2024 Zugänge mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Umfang von € 27.986.924,27 ausgewiesen. Die Abgänge entsprachen ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 3.713.838,82.
	7.1.1 Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Gruppen
Die Vermögensrechnung wies in der Position Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur folgende Gruppen und Buchwertzugänge sowie Wertberichtigungen aus:

Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur			
Gruppe	RA 2024 [€]	RA 2023 [€]	Differenz [€]
Bebaute Grundstücke	188.958.078,35	186.801.197,42	2.156.880,93
Unbebaute Grundstücke	659.134.878,33	657.219.547,70	1.915.330,63
Straßenbauten	155.903.729,14	153.868.122,57	2.035.606,57
Grundstücke zu Straßenbauten	402.881.458,80	402.803.896,30	77.562,50
Anlagen zu Straßenbauten	81.047.943,76	80.719.394,04	328.549,72
Sonstige Grundstückseinrichtungen	31.505.695,54	29.839.121,86	1.666.573,68
Wertbericht. zu Gst., Gst.einr. u. Infrastr.	-146.963.476,83	-139.517.838,23	-7.445.638,60
Summe	1.372.468.307,09	1.371.733.441,66	734.865,43

Vermögenszuwachs vor Wertberichtigungen Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2023 verzeichnete der Entwurf des RA 2024 in dieser Position vor Berücksichtigung der Wertberichtigungen einen Vermögenszuwachs in Höhe von rd. € 8,18 Mio.

Bebaute Grundstücke – Empfehlung Die Gruppe Bebaute Grundstücke umfasste insgesamt 419 Anlagen, wobei es sich in einigen Fällen um zwei oder mehr Anlagen bzw. Teilflächen handelt, die sich aufgrund unterschiedlicher Nutzung und folglich AHK einem gemeinsamen Grundstück zuordnen lassen.

Im Jahr 2024 waren je drei Zugangs- und Abgangsbuchungen zu verzeichnen.

Die Zugangsbuchungen in der Gruppe Bebaute Grundstücke im Gesamtumfang von € 3.765.538,88 umfassten den Ankauf des Grundstücks Gst 966/2 der KG Pradl sowie zwei Ablösezahlungen in Verbindung mit den Gst 623/12 und 623/13 der KG Amras.

Das Gst 966/2 wurde im Tausch mit dem ehemals im städtischen Vermögen befindlichen Gst 826/2 KG Amras von der IKB AG in das Vermögen der Stadt eingebbracht. Der Verkehrswert für das Gst 966/2 wurde mit € 3.456.025,00, jener des Gst 826/2 mit € 3.519.578,00 ermittelt. Auf dem

Gst 826/2, welches an die IKB AG überging, befand sich eine Halle, für welche ein Nachbesserungsbedarf in Höhe von € 100.000,00 ermittelt worden war. In die Vermögensrechnung wurde ein Wert von € 3.519.578,00 übernommen.

Die Grunderwerbsteuer (GrESt) war per Selbstberechnung mit € 123.185,23 (Basis € 3.519.578,00) ermittelt worden und wurde an das Finanzamt überwiesen. Dieses korrigierte die Berechnungsbasis auf € 3.456.025,00 und folglich die GrESt auf € 120.960,88. Der Differenzbetrag von € 2.224,35 wurde der Stadt rücküberwiesen und auch in der Vermögensrechnung berücksichtigt. Eine Grundbucheintragungsgebühr (GB-Gebühr) war aufgrund des öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises nicht zu leisten.

Die Ablösezahlungen für die Gst 623/12 und 623/13 der KG Amras betragen insgesamt € 125.000,00. Hierbei handelte es sich um die zweite Rate einer im Jahr 2018 zwischen der Stadt und dem damaligen Pächter vereinbarten Ablösezahlung in Gesamthöhe von € 250.000,00, welche nach Rückstellung der Grundstücke von der Stadt an den Pächter zu bezahlen war.

Die Grundlage bildete ein Vertrag aus dem Jahr 1993, mit welchem der Pächter die Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb einer Minigolfanlage samt Buffetgebäude am Innsbrucker Baggersee auf unbestimmte Zeit mit einem Kündigungsverzicht der Stadt Innsbruck für 30 Jahre gepachtet hatte.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Verbuchung der Ablösezahlung im Vermögenshaushalt in die Gruppe Bebaute Grundstücke erfolgt war, die betreffenden, im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstücke jedoch in der Gruppe Unbebaute Grundstücke als Anlage verbucht waren. Folglich wurde der MA IV, Amt für Rechnungswesen, die Empfehlung ausgesprochen, die Ablösezahlung auf die entsprechenden Anlagen der Gst 623/12 und 623/13 in Teilbeträgen, die dem Flächenverhältnis der Grundstücke entsprechen, umzubuchen. Die Dienststelle hat im Zuge des Anhörungsverfahrens mitgeteilt, der Empfehlung zu entsprechen und eine Umbuchung vorzunehmen.

Die Abgänge in der Gruppe Bebaute Grundstücke betragen € 1.608.657,95.

Das Gst 826/2 KG Amras, welches im Tausch gegen das Gst 966/2 Pradl an die IKB AG ging, war in der Vermögensrechnung mit € 1.413.370,01 erfasst und wurde im Jahr 2024 vollständig als Abgang gebucht.

Das Gst 1217/2 KG Innsbruck hatte eine Fläche von 159 m² und war in der Vermögensrechnung mit insgesamt € 214.143,62, aufgeteilt auf zwei Anlagen, erfasst. Für ein Neubauprojekt wurden an das Land Tirol 145 m² zum Preis von € 104.835,00 (entspricht 723,00 €/m²) verkauft. Die verbleibenden 14 m² verblieben bei der Stadt und wurden mit dem städtischen Gst 1165 (öffentliches Gut) vereinigt. Die Abgangsbuchungen umfassten insgesamt € 195.287,94.

Unbebaute Grundstücke In der Gruppe Unbebaute Grundstücke wurden im Jahr 2024 insgesamt 13 Ab- und Zugänge (inkl. Umbuchungen) von Grundstücks(teil)flächen verbucht. Insgesamt umfasst die Gruppe 2.167 Anlagen, wobei es sich auch hier in einigen Fällen um zwei oder mehr Anlagen bzw. Teilflächen handelt, die sich aufgrund unterschiedlicher Nutzung und folglich unterschiedlichen Vermögenswerten einem gemeinsamen Grundstück zuordnen lassen.

Die 11 Zugangsbuchungen umfassten Vermögenswerte von insgesamt € 2.098.815,37.

Hiervon entfielen sechs Buchungsvorgänge mit gesamt € 1.451.567,60 auf den Ankauf der sechs Grundstücke .482, 2206, 2240 2259, 2261 und 2234/4, allesamt KG Hötting. Die Gesamtfläche betrug gemäß Kaufvertrag 24.528 m².

Zwei weitere Zugänge betrafen die Gst 1779/5 und 1784/1 der KG Hötting. Die Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 1.323 m² wurden um insgesamt € 456.584,48 angekauft. Zuzüglich GrESt und GB-Gebühr in Höhe von gesamt € 17.131,63 wurden die beiden Grundstücke mit € 473.716,11 in die Vermögensrechnung aufgenommen.

Zu den wesentlichen Zugängen zählte zudem der Ankauf des Gst 3127 KG Pradl zum Preis von € 148.745,00 und einer Fläche von 355 m². Inklusive GrESt und GB-Gebühr wurde das Grundstück mit € 155.588,08 in die Vermögensrechnung aufgenommen.

Straßenbauten

Gemäß § 2 Abs. 1 Tiroler Straßengesetz ist eine Straße „eine bauliche Anlage, die dazu bestimmt ist, dem Verkehr von Fußgängern, von Fahrzeugen einschließlich Kraftfahrzeugen und von Tieren zu dienen.“

Zur Straße gehören u. a.:

- Sämtliche Schichten des Straßenkörpers,
- Radwege, Gehwege, kombinierte Rad- und Gehwege,
- Gräben, Böschungen, Stützmauern, Bankette und Grünstreifen etc.

Selbstständig zu erfassen und einzeln zu bewerten sind u. a.:

- Kreisverkehrsanlagen,
- Bushaltestellen, Taxistände und Parkplätze aller Art,
- Straßenbeleuchtungen, Verkehrsampeln und Signalanlagen etc.

Nicht umfasst sind die Grundstücksflächen, auf denen sich die Straßen befinden. Die entsprechenden Vermögenswerte finden sich in der Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten.

Straßenbauten unterliegen einer Wertminderung.

Zum 31.12.2024 verzeichnete die Gruppe Straßenbauten bei 57 Anlagen einen Vermögenszugang von € 2.035.606,57.

Zu den wesentlichen Zugängen zählten u. a. die Straßenraumgestaltung der Ing.-Etzel-Straße 91-130 mit € 392.559,33, der Ausbau der Preistraße und des Wetterherrenweg mit € 348.330,89, die Kreuzungsneugestaltung Fürstenweg und Steinbockweg mit € 308.893,15 und der Umbau der Kreuzung Andechsstraße und Langer Weg mit € 290.951,72.

Im Jahr 2024 wurden keine Abgänge bzw. Ausbuchungen vorgenommen.

Grundstücke zu Straßenbauten

Zum 31.12.2024 verzeichnete die Gruppe Grundstücke zu Straßenbauten einen Vermögenszugang von € 77.562,50. Hierbei handelte es sich um drei Teilflächen, die in sämtlichen Fällen dem öffentlichen Gut zugekommen sind.

Dem Gst 2311 KG Arzl (öffentliches Gut) wurde eine Fläche von 16 m² des im Fremdeigentum befindlichen Gst 893/1 KG Arzl zugeschrieben. Die Fläche war gemäß Kaufvertrag zur Herstellung, Umlegung oder Erweiterung und Erhaltung der Straßenanlage erforderlich. Der Preis betrug € 8.640,00.

Den Gst 3721 und 3726/5 KG Hötting (öffentliches Gut) wurden bereits im vergangenen Jahr Teilflächen aus den Gst 2637/7 (369 m²) und 2636 (254 m²) zugeschrieben. In beiden Fällen kam es im Jahr 2024 zur Zahlung der zweiten Kaufpreishälfte in Höhe von € 44.712,00 bzw. € 28.530,00.

Anlagen zu Straßenbauten

Die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten umfasst u. a. Brückenbauwerke, Signalanlagen, das Verkehrsrechnersystem sowie andere Grundstücks-einrichtungen.

Anlagen zu Straßenbauten unterliegen einer Wertminderung.

Zum 31.12.2024 verzeichnete die Gruppe Anlagen zu Straßenbauten, die zu diesem Zeitpunkt 257 Anlagen umfasste, einen Vermögenszugang von € 328.549,72. Abgänge waren, wie in den beiden Jahren zuvor, keine verbucht worden.

Zu den wesentlichsten Zugängen zählen die Verkehrslichtsignalanlagen Kreuzung Andechsstraße/Langer Weg (€ 102.974,52), Amraser-See-Straße/Geyrstraße (€ 77.309,92) und Haller Straße/Richard-Berger-Straße (€ 66.024,48).

Sonstige Grundstücks-einrichtungen

Diese Gruppe umfasst Grundstücke mit Außenanlagen bzw. öffentlichen Grün- und Freiflächen, die über Befestigungen und/oder Aufwuchs verfügen, welche wiederum einen Wert darstellen. Zu diesen vorwiegend Gemeingebrauchsflächen zählen Park- und Gartenanlagen, Sportplätze, Friedhöfe oder sonstige Erholungsflächen. Zudem finden sich u. a. Spielanlagen, Sportgeräte und -ausstattungen, Brunnen (mit Ausnahme von Brunnen zur Wasserversorgung) und Sitzbänke in dieser Gruppe.

Im Wald befinden sich neben den Wegen, welche nach Verkehrsauf-fassung keinen selbstständigen Wert haben und wertmäßig beim jewei-ligen Grundstück miterfasst werden, u. a. auch Brücken, Wegweiser und Spielanlagen, die ebenfalls in der Gruppe Sonstige Grundstücksein-richtungen erfasst werden.

Zum 31.12.2024 wurden in dieser Gruppe 2.186 Anlagen ausgewiesen.

Die Sonstigen Grundstückseinrichtungen unterliegen einer Wertminde-rung.

Im Jahr 2024 wurden in der Gruppe Sonstige Grundstückseinrichtungen 57 Anlagen im Gesamtumfang von € 1.668.990,68 als Vermögenszugang gebucht. Abgänge waren lediglich in Form einer Anlage in Höhe von € 2.417,00 zu verzeichnen.

Bei den wesentlichen Zugängen handelte es sich u. a. um das Projekt „Generalsanierung u. Erneuerung Stützmauer zur Sill“ (€ 719.580,73) und diverse Asphaltierungs- und Sanierungsarbeiten in Parkanlagen, welche zusammengefasst als Sammelposition mit € 545.346,30 von der Gruppe Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau nach ihrer Fertigstellung umgebucht wurden.

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Die Wertberichtigungen für die Position Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur in Höhe von € 146.963.476,83 setzten sich wie folgt zusammen:

Wertberichtigungen zu Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur			
Gruppe	RA 2024 [€]	RA 2023 [€]	Differenz [€]
Bebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Unbebaute Grundstücke	0,00	0,00	0,00
Straßenbauten	- 96.275.522,89	- 91.593.764,92	- 4.681.757,97
Grundstücke zu Straßenbauten	0,00	0,00	0,00
Anlagen zu Straßenbauten	- 37.305.703,83	- 35.664.360,37	- 1.641.343,46
Sonst. Grundstückseintr.	- 13.382.250,11	- 12.259.712,94	- 1.122.537,17
Summe	- 146.963.476,83	- 139.517.838,23	- 7.445.638,60

7.1.2 Gebäude und Bauten

Gebäude und Bauten

In der Position Gebäude und Bauten sind gemäß § 24 Abs. 4 VRV 2015 sämtliche Anlagen zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungs- kosten zu bewerten.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2024 wies für diese Gruppe Werte von insgesamt € 81.057.831,04 aus. Im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 gab es keine Abgänge, jedoch sechs Zugänge in Gesamthöhe von € 443.432,33.

Hierbei handelte es sich u. a. um weitere bauliche Ergänzungen an den Arkadendächern des Friedhofs West (€ 192.819,20), ein Foliengewächshaus (€ 93.775,76) und Photovoltaikanlagen für die Höttinger Alm (€ 71.816,53) und die Bodensteiner Alm (€ 30.083,47).

Die kumulierte Abschreibung bzw. Wertberichtigung zum 31.12.2024 betrug € 46.865.952,19. Der gesamte Buchwert der Position ergab sich zu € 34.191.878,85. Die Abschreibungen wie auch die Buchwerte konnten vom Stadtrechnungshof verifiziert werden.

7.1.3 Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen – Empfehlung

Aufgrund des im Jahr 1998 vorgenommenen Verkaufs der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung bzw. Kanalisation an die IKB AG befanden sich in dieser Gruppe bis 31.12.2023 lediglich die Kanalanlagen vier

städtischer Almen. Der buchhalterische Anschaffungswert betrug insgesamt € 428.100,00.

Für das Haushaltsjahr 2024 konnte der Stadtrechnungshof zwei Zugänge in Höhe von € 61.284,28 feststellen. Hierbei handelte es sich um Aufwendungen in Verbindung mit Hochwasserschutzmaßnahmen im Bereich des Höttinger Grabens sowie im Bereich der Barmherzigen Schwestern am Inn in Gesamthöhe von € 61.284,28, die von der Position Aufwendungen für Anlagen und Anlagen in Bau umgebucht worden waren.

Zugleich wurden in der seit dem Jahr 2024 bestehenden neuen Gruppe Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten zwei Anlagen für die Hochwasserschutzmaßnahmen Höttinger Graben und Barmherzige Schwestern eingerichtet und bebucht. Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV, die genannten Anlagen von der Gruppe Wasser-/Kanalisationsarbeiten in die Gruppe Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten umzubuchen und den dort vorhandenen Anlagen jeweils zuzubuchen. Die Dienststelle teilte im Anhörungsverfahren mit, dieser Empfehlung nachzukommen und die Umbuchung vorzunehmen.

7.1.4 Sonderanlagen

Sonderanlagen – Empfehlung

Im Rahmen der VRV 2015 wurde die genaue Zuordnung und Trennung des Anlagevermögens neu interpretiert. Hierbei sind drei Kategorien wesentlich:

- Grundstückseinrichtungen
- Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie
- Sonderanlagen

Zur Definition der Sonderanlagen finden sich in der VRV 2015 keine näheren Bestimmungen. Nähert man sich jedoch über die Definitionen für die Positionen Grundstückseinrichtungen und Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen an, kann die Position Sonderanlagen als Auffangtatbestand für ortsfeste Anlagen dienen, die in keine der beiden anderen Kategorien fallen wie bspw. Friedhofsanlagen, selbstständige Tankanlagen, E-Lade-stationen, Salzsilos, öffentliche Uhren etc.

Ebenfalls zu den Sonderanlagen zählen Schutzbauten zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgänge, deren Errichtung von der Gemeinde finanziert wird. Dazu zählen u. a. Uferbefestigungen, Uferstützmauern, Kosten für Regulierungsarbeiten und Ufergestaltung oder auch Lawinenschutzbauten.

Werden Schutzbauten von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften finanziert, sind diese in der Gruppe Kofinanzierte Schutzbauten zu verbuchen.

Sonderanlagen sind grundsätzlich nach fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Der Rechnungsabschlussentwurf 2024 weist in der Gruppe Sonderanlagen 15 Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 1.215.379,85 aus. Dieser ergab sich aus den Anschaffungskosten in Höhe von € 1.278.523,95 und der Berücksichtigung einer linearen Abschreibung,

welche in Abhängigkeit zum Anschaffungszeitpunkt und zur buchhalterisch anzusetzenden Nutzungsdauer € 63.144,10 betrug.

Im Jahr 2024 wurden in der Gruppe Sonderanlagen zwei Zugänge von insgesamt € 1.050.426,43 verbucht. Hierbei handelte es sich um eine neu errichtete Waldschule (€ 1.017.963,43) und um Sanierungsarbeiten an der Urnenwand des Friedhofs Pradl-Ost mit € 12.985,12.

Zur Sanierung der Urnenwand des Friedhofs Pradl-Ost wies der Stadtrechnungshof darauf hin, dass in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck die Friedhofsanlagen samt Einrichtungen, soweit sie bspw. nicht als Denkmäler der Gruppe Kulturgüter zuzurechnen sind, vorwiegend in der Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten verbucht wurden. Die Sanierung der Urnenwand Pradl-Ost war die bisher einzige Friedhofsanlage, die in der Gruppe Sonderanlagen verbucht worden war.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, ob eine Umbuchung der gegenständlichen Anlage in die Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten vorgenommen werden sollte. Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, die Empfehlung umzusetzen und eine Umbuchung vorzunehmen.

7.1.5 Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen – Empfehlung

Zur Position Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen zählen Produktionseinrichtungen sowie Transport- und Kraftanlagen, die selbstständig bewertbar sind.

In der Gruppe Maschinen sind nicht ortsfeste Maschinen und maschinelle Anlagen, u. a. Fertigungsmaschinen, Antriebsmaschinen, Transportanlagen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen etc. zu verrechnen.

In der Gruppe Werkzeuge sind Werkzeuge und sonstige Erzeugungs(hilfs)mittel aller Art, wie Motorsägen, Mäher, Bohrmaschinen usw. darzustellen.

Zu den Fahrzeugen zählen u. a. Personen- und Lastkraftwagen, Nutz- und Spezialfahrzeuge wie z.B. Feuerwehrfahrzeuge und Traktoren oder sonstige Beförderungsmittel wie Anhänger und Fahrräder usw.

Die Bewertung hat zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungs-kosten zu erfolgen. Die Abschreibung erfolgt linear.

Der städtische Vermögenshaushalt umfasst in der Gruppe Maschinen/maschinelle Anlagen vornehmend diverse Motorsägen, Sägen, Mäher, Wasserpumpen, Schleifmaschinen, Stromerzeuger etc.

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 weist für die Gruppe Maschinen/maschinelle Anlagen ein Vermögen in Höhe von € 3.571.657,66 für 999 Anlagen aus und somit um € 176.962,24 mehr als zum 31.12.2023.

Im Jahr 2024 betragen die kumulierten Anschaffungskosten für Zugänge € 229.032,83 bei Abgängen in Höhe von insgesamt € 48.464,97.

Der Stadtrechnungshof stellte in dieser Gruppe die Verbuchung einer Klimaanlage (€ 3.296,06) fest, welche gemäß Kontierungsleitfaden entweder in die Gruppe Amtsausstattung der Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung gebucht werden sollte oder ggf. in die Gruppe Gebäude der Position Gebäude und Bauten. Nach einer entsprechenden Empfehlung an das Amt für Rechnungswesen teilte dieses mit, eine Umbuchung in die Gruppe Gebäude vorzunehmen.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Zeitpunkt 31.12.2024 betragen € 2.172.464,01.

Die Gruppe Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel weist gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 kumulierte Anschaffungskosten von € 456.378,62 für 280 Anlagen aus.

Im Jahr 2024 kam es zu fünf Zugängen mit kumulierten Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 19.800,05 und in sieben Anlagen zu Abgängen in Höhe von insgesamt € 4.843,62. Sämtliche Zugänge waren der Feuerwehr zuzuordnen.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Stichtag 31.12.2024 betragen € 311.585,94.

Die Gruppe Fahrzeuge weist im Rechnungsabschlussentwurf 2024 kumulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten von € 27.748.053,66 für 664 Anlagen aus.

Im Jahr 2024 kam es zu 45 Zugangsbuchungen mit kumuliert € 3.189.938,48. Ein Volumen von € 1.086.647,12 stammte hierbei aus dem Ankauf von 15 Feuerwehrfahrzeugen von der IVB, die in der Vergangenheit von dieser beschafft und von der Stadt angemietet worden waren.

Es gab 25 Abgänge mit insgesamt € 1.244.648,38.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Stichtag 31.12.2024 betragen € 17.437.190,53.

Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2024 wies in der Position Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen nachfolgende Gruppen und Werte aus:

Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen			
Gruppe	RA 2024 [€]	RA 2023 [€]	Differenz [€]
Maschinen/maschinelle Anlagen	3.571.657,66	3.394.695,42	176.962,24
Werkzeuge u. sonst. Erzeugungshilfsmittel	456.378,62	437.765,79	18.612,83
Fahrzeuge	27.748.053,66	24.408.383,17	3.339.670,49
Wertbericht. zu techn. Anl., Fahrz. u. Maschinen	- 19.920.879,92	- 19.346.623,47	- 574.256,45
Summe	11.855.210,02	8.894.220,91	2.960.989,11

7.1.6 Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung – Empfehlung

Zur Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen grundsätzlich alle beweglichen Vermögensgegenstände der öffentlichen Verwaltung.

Erfasst werden sämtliche diesbezügliche Haushaltsbuchungen ab € 1.000,00 Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Bewertung erfolgt nach fortgeschriebenen AHK. Die Abschreibung erfolgt linear mit einer Nutzungsdauer von überwiegend 8 bis 10 Jahren.

Die Position Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung umfasst gemäß Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 inzwischen über 24.837 Anlagen zu insgesamt € 47.321.555,04 (31.12.2023: 24.369 Anlagen mit AHK € 44.657.797,04).

Für das Jahr 2024 waren in 481 Anlagen Zugangsbuchungen mit insgesamt € 3.278.379,08 zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich u. a. um die Umstellung der LED-Beleuchtung im Rathaus (€ 166.032,08), einen mobilen Hochwasserschutz (€ 117.480,00) sowie diverse Einrichtungsgegenstände, mobile Trennwände, Medientechnik etc. für die neuen Räumlichkeiten der Berufsfeuerwehr. Zudem waren wesentliche Zugänge im Bereich der ITK feststellbar.

In Hinsicht auf die Anlage „Erneuerung bzw. Installierung einer LED-Beleuchtung im Rathaus“ empfahl der Stadtrechnungshof dem Amt für Rechnungswesen der MA IV zu prüfen, ob diese nicht der Gruppe Gebäude zugebucht werden sollte, nachdem es sich vermeintlich um Einrichtungen handelt, die gemäß Kontierungsleitfaden als Bestandteil des Gebäudes angesehen werden könnten. Die Dienststelle teilte im Zuge des Anhörungsverfahrens mit, der Empfehlung Folge zu leisten und eine Umbuchung vorzunehmen.

Im selben Zeitraum waren in 619 Anlagen Abgänge im Umfang von € 621.322,16 festzustellen. Wie auch bereits in den Vorjahren fielen hier im Besonderen ausrangierte zentrale ITK-Komponenten und Einrichtungsgegenstände finanziell ins Gewicht.

Die kumulierten Wertberichtigungen zum Zeitpunkt 31.12.2024 betragen € 33.954.232,29.

7.1.7 Kulturgüter

Kulturgüter

Kulturgüter sind Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besitzen und bei denen diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur durch die Gebietskörperschaft erhalten wird.

Kulturgüter sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, sofern sich diese aus verlässlichen Unterlagen ermitteln lassen, Wertangaben in vorhandenen Gutachten oder nach einer internen plausiblen Wertfeststellung zu bewerten.

Ist eine solche Bewertung nicht möglich, sind die entsprechenden Kulturgüter in der Anlage 6h (gemäß VRV 2015) des Rechnungsabschlusses aufzunehmen.

Sofern Gebäude der Definition von Kulturgütern entsprechen, sind diese zu fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Eine Abschreibung ist für Kulturgüter nicht vorgesehen. Für Gebäude besteht ein Wahlrecht.

Der Entwurf zum Rechnungsabschluss 2024 wies für die Position nachfolgende Gruppen und Werte aus:

Kulturgüter			
Gruppe	RA 2024 [€]	RA 2023 [€]	Differenz [€]
Kulturgüter unbeweglich	326.403,20	326.403,20	0,00
Kulturgüter beweglich	3.919.489,20	3.816.698,79	102.790,41
Summe	4.245.892,40	4.143.101,99	102.790,41

Die Gruppe Kulturgüter unbeweglich umfasste dieselben acht Anlagen wie in den Vorjahren mit einem kumulierten Buchwert von € 326.403,20.

Die Gruppe Kulturgüter beweglich wies zum 31.12.2024 5.547 Anlagen mit einem Gesamtbuchwert von € 3.919.489,20 aus. Die AHK der verbuchten Kulturgüter bewegten sich wie im Vorjahr zwischen € 0,73 und € 68.000,00.

Im Jahr 2024 kam es in 35 Anlagen zu Zugängen mit kumulierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten von € 102.790,41. Wie auch bereits in den Vorjahren, waren 2024 keine Abgänge zu verzeichnen.

Die Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter des Entwurfes des Rechnungsabschlusses 2024 wies in drei Kategorien folgende Zahlen aus:

Rechnungsabschluss 2024		
Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter		
Art	Bezeichnung	Anzahl (bei Sammlungen)
		2024
beweglich	Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv / Stadtmuseum	198.030
unbeweglich	Kunstwerke	134
unbeweglich	Kreuze, Kapellen und Brunnen	235

Im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2023 wurden der „Sammlung Kulturgüter Stadtarchiv / Stadtmuseum“ im Jahr 2024 5.382 weitere Anlagen hinzugefügt. In den Kategorien „Kunstwerke“ kam es zu acht Zugängen und in der Gruppe „Kreuze, Kapellen und Brunnen“ zu einem Abgang und zu drei Zugängen.

Die detaillierten Aufstellungen zu den drei Kategorien der nicht bewertbaren Kulturgüter konnten vom Stadtrechnungshof hinsichtlich der Summenangaben verifiziert werden.

7.1.8 Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau

Im Bau befindliche Anlagen stellen Vermögensgegenstände dar, die sich in Herstellung befinden und noch nicht abgeschlossen sind. Nach der Fertigstellung der Anlage erfolgt eine Umbuchung in die entsprechende Gruppe der Vermögensrechnung.

Die Position Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau wies zum Zeitpunkt 31.12.2024 Anzahlungen in Höhe von € 19.336.544,67 aus und somit um € 7.835.644,41 mehr als zum 31.12. des Vorjahres mit € 11.500.900,26.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 umfasste die Position vier Gruppen und damit um zwei mehr als im Rechnungsabschluss 2023:

Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau			
Gruppe	RA 2024 [€]	RA 2023 [€]	Differenz [€]
Anlagen in Bau	18.620.523,35	10.482.936,83	8.137.586,52
Im Bau befindliche Gebäude u. Bauten	490.936,86	1.017.963,43	- 527.026,57
Im Bau befindliche Anlagen (ABGA)	32.104,50	-	32.104,50
Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten	192.979,96	-	192.979,96
Summe	19.336.544,67	11.500.900,26	7.835.644,41

Die wesentlichste Gruppe Anlagen in Bau wies 109 Anlagen mit insgesamt € 18.620.523,35 aus. Hiervon wurden im Jahr 2024 35 Anlagen mit insgesamt € 3.538.608,94 neu gebucht.

Bereits im Vorjahr vorhanden waren 74 Anlagen mit insgesamt € 10.482.936,83. Hiervon wurden 21 Anlagen im Jahr 2024 neue Vermögenswerte im Umfang von insgesamt € 7.972.341,24 zugebucht.

29 Anlagen mit insgesamt € 3.373.363,66 wurden im selben Zeitraum fertiggestellt und auf andere Gruppen der Vermögensrechnung umgebucht.

Für die verbleibenden Anlagen mit in Summe € 1.746.688,81 wurden im Jahr 2024 weder Zu- noch Abgänge oder Umbuchungen auf andere Gruppen festgestellt.

In der Gruppe Im Bau befindliche Gebäude und Bauten fanden sich drei Anlagen.

Die neue Gruppe Im Bau befindliche Anlagen (ABGA), d. h. Anlagen der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung, umfasste zum 31.12.2024 lediglich eine Anlage.

Die ebenfalls neue Gruppe Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten umfasste vier Anlagen mit insgesamt € 192.979,96. Die Kosten standen in Verbindung mit dem Bau von Lawinenschutzdämmen (€ 154.250,00), Umbaumaßnahmen im Bereich der Sillmündung (€ 12.550,91) sowie mit den Bauvorhaben Höttlinger Graben und Hochwasserschutz Inn im Bereich Barmherzige Schwestern.

7.1.9 Kofinanzierte Schutzbauten

Kofinanzierte Schutzbauten

Die Position Kofinanzierte Schutzbauten wurde mit der Novelle der VRV 2015, BGBI. II Nr. 316/2023, eingeführt. Kofinanzierte Schutzbauten waren im Rechnungsjahr 2024 erstmalig zu erfassen. Es handelt sich hierbei um Sonderanlagen, die zum Schutz der Bevölkerung vor Naturkatastrophen wie Hochwasser, Muren- und Lawinenabgängen dienen und deren Errichtung von zwei oder mehreren Gebietskörperschaften finanziert wurde.

Die Erfassung der kofinanzierten Schutzbauten erfolgt in der Gruppe Kofinanzierte Schutzbauten der Position Kofinanzierte Schutzbauten oder – solang diese nicht fertiggestellt sind – in der Gruppe Anlagen in Bau kofinanzierte Schutzbauten der Position Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau. Ab dem 1.1.2020 errichtete kofinanzierte Schutzbauten sind mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bilanzieren, sobald sie betriebsbereit sind und die Fertigstellung vorliegt.

In Hinsicht auf die Eröffnungsbilanz gilt, dass Schutzbauten, die vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurden und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr festgestellt werden können, mit € 0,00 anzusetzen und in einer gesonderten Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten zu erfassen sind. Werden solche Schutzbauten nach dem 01.01.2020 saniert oder ergänzt, sind die Kosten zu erfassen.

Für gemeindeübergreifende Schutzbauten gilt das Überwiegensprinzip, d. h. die Gemeinde, in deren Gebiet der größte Kostenanteil angefallen ist, nimmt die Anlage vollumfänglich in die Vermögensrechnung auf.

Einem Vorschlag des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes (ÖWAV) folgend, wird die Nutzungsdauer von Schutzbauten, je nach Anlage, von 25 bis 80 Jahren angesetzt.

Die Position Kofinanzierte Schutzbauten umfasst zwei Anlagen mit insgesamt € 410.000,00. Es handelte sich jeweils um die Nachaktivierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von € 140.000,00 für das Vorhaben Langerbach – Geschieberückhaltesperre sowie € 270.000,00 für das Projekt Duffbach – Errichtung Stützscheiben und Vorsperre.

Die Wertberichtigungen betrugen zum 31.12.2024 € 25.625,00, der Gesamtbuchwert somit € 384.375,00.

Die Anlage 6u umfasste zum 31.12.2024 sechs Anlagen in Verbindung mit dem Hochwasserschutz an der Sill sowie eine Vielzahl an Lawinenschutzverbauungen (Arzleralm-Lawine, Rastlboden-Lawine, Schneckengufel-Lawine etc.) und Wildbachverbauungen (Fallbach, Allerheiligenhofbach, Mühlauer Bach etc.).

7.2 Beteiligungen

Rechtliche Grundlagen

Unter Beteiligungen waren den zum Prüfungszeitpunkt gültigen bundesrechtlichen Bestimmungen zufolge Anteile der Gebietskörperschaft an Unternehmen oder an von der Gebietskörperschaft verwalteten Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (Anstalten, Stiftungen und Fonds)

zu verstehen und im Zuge des Erwerbes mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten.

Bereits zum Rechnungsabschlussstichtag vorhandene Beteiligungen waren mit dem Anteil der Gebietskörperschaft am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen der Beteiligung zu messen. Gesetzt einer Erhöhung des Eigenkapitals oder geschätzten Nettovermögens durch Gewinne oder durch andere Änderungen in den Eigenmitteln war die Anpassung des Beteiligungswertes erfolgsneutral in einer so genannten Neubewertungsrücklage vorzunehmen, sofern es sich nicht um eine Wertaufholung handelte. Verminderte sich das Nettovermögen einer Beteiligung, so war diese zu reduzieren.

Beteiligungsstand

Der Stand der Beteiligungen an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie an sonstigen Beteiligungen belief sich zum 31.12.2024 auf insgesamt rd. € 1.437,3 Mio. und hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. € 9,6 Mio. erhöht. In Relation zum Gesamtvermögen der Stadt Innsbruck (rd. € 2.966,5 Mio.) hat dieser Wert einem Prozentsatz von rd. 48,6 % entsprochen.

7.2.1 Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Ein verbundenes Unternehmen war nach den Bestimmungen der VRV 2015 zum einen bei einem Anteil von mehr als 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen und lag zum anderen dann vor, wenn die Gebietskörperschaft die Kontrolle (oder die Beherrschung) bzw. die Möglichkeit, die Finanzpolitik sowie die operativen Tätigkeiten zu bestimmen, innehat und des Weiteren einen Nutzen aus deren Tätigkeit zieht.

Die nachfolgend ausgewiesenen Werte der Anteile der Stadt Innsbruck an verbundenen Unternehmen sind dem Rechnungsabschlussentwurf 2024 bzw. der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft entnommen:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]				
Verbundene Unternehmen	Ansatz 31.12.2024	Ansatz 31.12.2023	Zugänge / Abgänge	Anteil in %
CMI	15.115.686,82	15.944.669,39	-828.982,57	58,000
IIG	65.490,61	64.766,08	724,53	100,000
IIG KG	599.592.484,81	601.823.869,01	-2.231.384,20	100,000
IISG	2.417.052,40	1.630.507,39	786.545,01	100,000
IKB AG	378.197.386,91	375.810.581,21	2.386.805,70	50,001
MHB	911.666,18	851.135,63	60.530,55	100,000
ISD	3.059.171,84	3.050.174,55	8.997,29	100,000
ISpA	6.140.464,66	6.511.912,11	-371.447,45	100,000
PKBI	48.106.887,71	50.459.236,49	-2.352.348,78	100,000
Summe	1.053.606.291,94	1.056.146.851,86	-2.540.559,92	

Der Stadtrechnungshof hat die zum Abschlussstichtag ausgewiesenen Wertansätze der Anteile an verbundenen Unternehmen geprüft und eine korrekte Ermittlung der Beteiligungsansätze festgestellt.

Abstimmung Anlage 6j mit Vermögensrechnung

Im Zuge der Abstimmung der zum 31.12.2024 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesenen Summe der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen mit jener aus vorgenannten Anlage 6j stellte der Stadtrechnungshof eine Differenz in Höhe von € 901.670,39 fest. Dieser Betrag entspricht dem Beteiligungsansatz (51 %) im Zusammenhang mit den Anteilen an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH. Die Anteile an dieser Gesellschaft wurden in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft des Rechnungsabschlussentwurfes 2024 unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen ausgewiesen.

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Den diesbezüglichen Ausführungen der VRV 2015 zufolge ist ein assoziiertes Unternehmen bei einem Kapitalanteil von 20 % bis zu 50 % am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen des Unternehmens anzunehmen.

Unter den Beteiligungen an assoziierten Unternehmen war zum Stichtag 31.12.2024 in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft ein Finanzvolumen von insgesamt rd. € 371,8 Mio. belegt, welches sich aus den nachstehenden Werten zusammensetzte:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]			
Assoziierte Unternehmen	Ansatz 31.12.2024	Ansatz 31.12.2023	Zugänge / Abgänge
IMG	417.877,30	287.384,56	130.492,74
INK	6.488.533,39	7.081.432,71	-592.899,32
Innsbrucker Stadtbau GmbH	7.003.726,74	7.090.658,11	-86.931,37
IVB	127.884.866,62	128.482.678,19	-597.811,57
Internationales Studentenhaus	1.855.866,77	1.817.806,85	38.059,92
NHT	203.491.977,83	191.289.051,46	12.202.926,37
OSVI	28.736,36	28.736,36	0,00
Sowi - Investor - Bauträger GmbH	16.053.419,82	82.564,51	641.592,68
Sowi Garage Beteiligungs GmbH	4.171.904,69	773.608,63	-1.013.974,82
TFG	49.372,94	15.411.827,14	14.780,29
TLT	82.646,78	5.185.879,51	-53.829,86
Tiroler Sozialmärkte	3.250.302,51	34.592,65	672.584,84
Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H.	901.670,39	136.476,64	128.061,76
Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft	95.321,49	2.577.717,67	12.756,98
Gesamtsumme	371.776.223,63	360.280.414,99	11.495.808,64

Innsbrucker Stadtbau GmbH

Betreffend die Innsbrucker Stadtbau GmbH ist dem Stadtrechnungshof aufgefallen, dass der städtische Anteil am Stammkapital der Gesellschaft mit einem Wert von 49,700 % ausgewiesen wurde. Auf drei Kommastellen gerundet, müsste dieser 49,655 % lauten.

Innsbruck Marketing GmbH

Im Zusammenhang mit der Innsbrucker Marketing GmbH (IMG) stellte der Stadtrechnungshof fest, dass das Stammkapital in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft zu gering dargestellt wurde. Zum 31.12.2024 ist fälschlicherweise die Höhe der Stammeinlage als Stammkapital angegeben worden.

Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H.

In Bezug auf die im Jahr 2023 erworbene Beteiligung an der Tourist Center Hotelbau Gesellschaft m.b.H. zeigte die Einschau, dass bei dieser die Höhe des Stammkapitals mit € 136.476,64 angeführt wurde. Den Aufzeichnungen des Firmenbuches zufolge hat das Stammkapital der in Rede stehenden Gesellschaft jedoch (nur) € 36.500,00 betragen.

Assoziierte Unternehmen – Empfehlung

Auf die Ungereimtheiten hin angesprochen hat die für die Erstellung der in Rede stehenden Beilage zuständige Fachdienststelle eine entsprechende Korrektur zugesichert.

Abstimmung Anlage 6j mit Vermögensrechnung – Empfehlung

Die Abstimmung der zum 31.12.2024 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesene Summe der Beteiligungen an assoziierten Unternehmen mit jener aus Anlage 6j hat einen Unterschiedsbetrag von gesamt € 996.991,88 ergeben. Der abweichende Wertansatz hat sich auf die Anteile an der Sowi Garage Beteiligungs GmbH (€ 901.670,39) und SOWI – Investor - Bauträger GmbH (€ 95.321,49) bezogen.

Wie bereits erwähnt wurde die Sowi Garage Beteiligungs GmbH in der Vermögensrechnung der Stadt Innsbruck den Beteiligungen an verbundenen Unternehmen zugeordnet, die SOWI - Investor - Bauträger GmbH ist zum Bilanzstichtag unter den Sonstigen Beteiligungen erfasst worden.

Anlässlich der vom Stadtrechnungshof zuvor getroffenen Feststellung wurde an das Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV die Empfehlung ausgesprochen, den Rechnungsabschlusssentwurf 2024 um die zuvor aufgezeigten Abweichungen zu korrigieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte die MA IV dazu mit, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen wurde.

7.2.3 Sonstige Beteiligungen

Sonstige Beteiligungen

Bei den Sonstigen Beteiligungen ist von einem Mitgliedschaftsrecht unterhalb der Beteiligungsgrenze von 20 % vom Anteil am Eigenkapital oder geschätzten Nettovermögen eines Unternehmens auszugehen.

Zum Stichtag 31.12.2024 sind die Sonstigen Beteiligungen des langfristigen Vermögens im Rechnungsabschlusssentwurf der Stadt Innsbruck in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einem Betrag von gesamt rd. € 11,9 Mio. angeführt:

Anlage 6j Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft [€]				
Sonstige Unternehmen	Ansatz 31.12.2024	Ansatz 31.12.2023	Zugänge / Abgänge	Anteil in %
Bioalpin Bioprodukte-handel eGen	33.232,80	31.911,18	1.321,62	3,3333%
Felbertauernstraße AG	30.417,26	28.331,10	2.086,16	0,0750%
Rathaus Passage GmbH	4.178.495,19	3.987.798,96	190.696,23	10,0000%
Schlick 2000 Schizentrum AG	392.308,68	349.497,49	42.849,63	2,7030%
Tirol Milch eGen	565,23	565,23	0,00	0,0013%
Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- u. Siedlungsgesellschaft m.b.H.	7.271.433,69	6.890.752,97	380.680,72	4,5000%
Summe	11.906.452,85	11.288.856,93	617.634,36	

Abstimmung Anlage 6j mit Vermögensrechnung

Auch hierzu hält der Stadtrechnungshof fest, dass der zum 31.12.2024 in der städtischen Vermögensrechnung ausgewiesene Wertansatz der Sonstigen Beteiligungen dem in obiger Tabelle ausgewiesenen nicht ent-

spricht. Dies ist auf die im Jahr 2024 vorgenommene, bereits erwähnte Klassifizierung der Anteile an der SOWI - Investor - Bauträger GmbH zurückzuführen.

Bioalpin Bioproduktehandel eGen – Empfehlung

Bei der Prüfung der ausgewiesenen Wertansätze stellte der Stadtrechnungshof fest, dass für die Berechnung des Buchwertes der Bioalpin Bioproduktehandel eGen ein zu hoher Prozentsatz herangezogen wurde. Der vom Prüforgan anhand der Prüfungsunterlagen errechnete Prozentsatz beträgt rd. 3,061 %. Demzufolge wies sowohl die Vermögensrechnung als auch die Anlage 6j einen um € 339,11 erhöhten Buchwert der Beteiligung aus.

Der Stadtrechnungshof hat dem Referat Haushaltswesen und Controlling der MA IV empfohlen, den RechnungsabschlusSENTwurf 2024 um die aufgezeigte Abweichung zu korrigieren.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind dem Stadtrechnungshof in Bezug auf den Gesamtnennbetrag der Geschäftsanteile neue Informationen übermittelt worden. Demnach beläuft sich der prozentuelle Anteil der Stadt Innsbruck auf 3,093 %. Die folglich von der MA IV durchgeföhrte Berechnung des Buchwertes der Bioalpin Bioproduktehandel eGen konnte schließlich vom Stadtrechnungshof nachvollzogen werden.

Tirol Milch eGen – Empfehlung

Im Hinblick auf die Bewertung der Anteile der Stadt Innsbruck an der Tirol Milch eGen hat der Stadtrechnungshof angemerkt, dass der städtischen Fachdienststelle trotz mehrfacher Nachfrage lediglich der Bericht einer externen Revision für das Jahr 2019 vorlag. Infolgedessen wurde wie in den Vorjahren der Wert des Finanzjahres 2019 auch in den RechnungsabschlusSENTwurf 2024 aufgenommen. Das Prüforgan verkennt nicht, dass es der Einfachheit halber möglich ist, zur Bewertung eines Bilanzansatzes den letzten zur Verfügung stehenden Rechnungsabschluss einer Beteiligung heranzuziehen. In so einem Fall wäre ein Vermerk im Anhang dienlich.

Zudem konstatierte der Stadtrechnungshof, dass der Anteil der Stadt Innsbruck an der Tirol Milch eGen in der Anlage 6j – Nachweis über unmittelbare Beteiligungen der Gebietskörperschaft mit einem falschen Prozentsatz angegeben wurde. Den Berechnungen des Prüforgans zufolge war der städtische Anteil mit einer Höhe von rd. 0,001 % in der in Rede stehenden Anlage nachzuweisen.

Dazu hat die MA IV in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, dass der in Rede stehende prozentuelle städtische Anteil einer Bereinigung zugeführt worden ist.

7.2.4 Folgebewertung von Beteiligungen

Buchhalterische Logik der Folgebewertung

Die Auf- und Abwertung von Beteiligungsansätzen über die Höhe bzw. bis auf die Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten wird Neubewertung genannt. Erhöht sich der Wert der aktivierten Beteiligung, wird der positive Unterschiedsbetrag erfolgsneutral in eine Neubewertungsrücklage eingestellt. Verringert sich der Wert der Beteiligung in den Folgeperioden, so ist zunächst die Neubewertungsrücklage erfolgsneutral aufzulösen und im Anschluss ein Finanzaufwand erfolgswirksam zu erfassen. Eine anschlie-

ßende Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten ist wiederum erfolgswirksam einzustellen (RFG 04/Dezember 2019).

Folgebewertung

Die Neubewertungsrücklage im Zusammenhang mit der Beteiligungsbe-
wertung auf der Passivseite der städtischen Vermögensrechnung wies
zum 31.12.2024 eine Summe von € 59.943.430,62 auf. Die Prüfung der
Plausibilität der einzelnen Bewertungsergebnisse zeigte, dass der ein-
gangs deklarierten Buchungslogik entsprochen worden ist.

7.2.5 Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle

Beteiligung mit mittel- barer Kontrolle

Im Nachweis über Beteiligungen mit mittelbarer Kontrolle der Gebiets-
körperschaft (Anlage 6k) aufgrund einer durchgerechneten Beteiligungs-
höhe von mehr als 50 % sind im Rechnungsabschlussentwurf 2024
insgesamt zwei Beteiligungen der Stadt Innsbruck, nämlich die Innbus
GmbH und Patscherkofelbahn Betriebs GmbH, ausgewiesen worden.

7.3 Kurzfristige Forderungen

Geprüfte Positionen

Der Stadtrechnungshof prüfte im gegebenen Zusammenhang die im
Vermögenshaushalt ausgewiesenen kurzfristigen Forderungen aus Abga-
ben sowie jene aus Lieferungen und Leistungen. Letztere waren der
Position B.I.1, die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben der Position
B.I.2 der Anlage 1c der VRV zugeordnet. Beide Positionen waren der
übergeordneten Position B.I zugewiesen:

Position	Aktiva	RA 2024
B.I.1	Kurzf. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10.938.441,45
B.I.2	Kurzf. Forderungen aus Abgaben	10.284.886,05
B.I.4	Sonst. kurzf. Forderungen (VA-unwirksame Gebarung)	11.590.169,97
B.I	Kurzfristige Forderungen	32.813.497,47

Da von der Stadt Innsbruck keine Sachkonten eingerichtet worden waren,
die der Position B.I.3 „Sonstige kurzfristige Forderungen“ zuzuordnen
gewesen wären, schien diese Position im Vermögenshaushalt des
Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2024 nicht auf.

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit erläuterte der Stadtrech-
nungshof in seinem Bericht vor Darstellung der Überprüfungsergebnisse
zunächst die wesentlichen Grundlagen der Erfassung und Bewertung von
Forderungen gemäß den Vorgaben der VRV sowie die interne Zuständig-
keitsverteilung im Bereich des Forderungsmanagements bei privatrecht-
lichen Forderungen.

Erfassung und Bewertung von Forderungen

Der Begriff „Forderung“ umfasste gemäß § 21 Abs. 1 VRV Ansprüche der
Gebietskörperschaft auf den Empfang von Geldleistungen. Die Stadt Inns-
bruck verfügte sowohl aus der hoheitlichen Tätigkeit als auch aus der
Privatwirtschaftsverwaltung gegenüber natürlichen und juristischen Perso-
nen über Forderungen im Sinne dieser Begriffsdefinition. Als kurzfristig
galten jene Forderungen, deren Fälligkeit erwartungsgemäß innerhalb der
nächsten zwölf Monate eintrat.

Forderungen waren anzusetzen, sobald die Gebietskörperschaft einen
vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch auf Einzahlung liquider Mittel

erlangt hatte. Grundsätzlich war jede kurzfristige Forderung einzeln zu erfassen und beim Erstansatz zum Nominalwert zu bewerten.

In weiterer Folge waren die zum Abschlussstichtag aushaltenden Forderungen hinsichtlich ihrer Einbringlichkeit auf einen allfälligen Korrekturbedarf hin zu überprüfen. Als einbringlich zu beurteilende Forderungen waren sodann weiterhin mit voller Höhe auszuweisen. Ergaben sich Anhaltspunkte, die einen teilweisen oder vollständigen Forderungsausfall wahrscheinlich erscheinen ließen, war (grundsätzlich) eine Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Einzelwertberichtigung bei zweifelhaften Forderungen sah § 21 Abs. 3 VRV in Form von sogenannten gruppenweisen Einzelwertberichtigungen vor, welche aus verwaltungsökonomischen Gründen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig waren.

Uneinbringliche Forderungen waren in diesem Zusammenhang von (bloß) zweifelhaften Forderungen zu unterscheiden. Erstere waren vollständig auszubuchen. Während Wertberichtigungen auf einem eigenen Sachkonto zu erfassen waren, führte die Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen damit zu einer unmittelbaren Verringerung der Forderungssumme am betreffenden Sachkonto.

Zuständigkeitsverteilung – Empfehlung	Die magistratsinterne Zuständigkeit für das Mahnwesen, die Meldung und Mitwirkung bei der Einleitung von Verfahren bei Rückständen bzw. wegen Zahlungsunfähigkeit von Debitoren und für Forderungsberichtigungen laut den Vorgaben der vorschreibenden Fachdienststellen lag gemäß der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung des Besonderen Teils der MGO beim Amt für Rechnungswesen.
--	--

Die Einhebung privatrechtlicher Forderungen der Stadt Innsbruck fiel hingegen in die Zuständigkeit des Amtes für Gemeindeabgaben. Diesbezüglich merkte der Amtsvorstand jedoch der vormaligen Kontrollabteilung gegenüber bereits im Rahmen der Prüfung von Teilbereichen der Gebärun g des Referates „Gemeindeabgaben-Einziehung“ im Jahr 2024 an, dass eine Umstrukturierung geplant sei. So sollte laut erhaltener Auskunft die Betreibung privatrechtlicher Geldforderungen künftig nicht mehr durch das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“, sondern durch das Amt für Rechnungswesen erfolgen. Vom Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ seien zum damaligen Zeitpunkt daher (grundsätzlich) nur noch Forderungen bis zum Jahr 2021 bearbeitet worden.

Der Stadtrechnungshof empfahl der Abteilungsleitung der MA IV, hinsichtlich der im Zusammenhang mit dem Forderungsmanagement stehenden Aufgaben auf eine Anpassung des Besonderen Teils der MGO hinzuwirken, um diese an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Die Abteilungsleitung der MA IV führte in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren hierzu aus, dass der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen und die entsprechende Aufgabenverteilung im Zuge der nächsten MGO-Änderung angepasst werde.

7.3.1 Kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Position B.I.1

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 waren in der Vermögensrechnung unter der Position B.I.1 folgende Sachkonten ersichtlich:

Sachkonto	RA 2024	RA 2023
230000 Ford. aus Lief. und Leist.	11.365.827,06	11.113.410,62
230850 Ford. Gehwegreinigungsentgelt	12.468,76	4.069,75
297000 Wertber. kurzfr. Ford. aus Lief. und Leist.	- 439.854,37	- 207.182,93
B.I.1 Kurzfr. Ford. aus Lief. u Leist.	10.938.441,45	10.910.297,44

Auf dem Sachkonto 230000 waren gemäß dem Kontierungsleitfaden 2024 kurzfristige Forderungen aufgrund von Liefer-, Dienstleistungs-, Werks- und ähnlichen Verträgen zu verrechnen. Laut dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 bestanden zum Abschlussstichtag diesbezüglich offene Forderungen iHv € 11.365.827,06.

Die zum Abschlussstichtag offenen Forderungen aus der Gehwegreinigung iHv € 12.468,76 verbuchte das Amt für Rechnungswesen gesondert am Sachkonto 230850.

Über das Sachkonto 297000 wurden Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv € 439.854,37 ausgewiesen. Hierbei handelte es sich um gruppenweise Einzelwertberichtigungen, die sich auf einen Teil der am Sachkonto 230000 geführten Forderungen iHv € 1.633.629,45 bezogen. Die vom Amt für Rechnungswesen in diesem Zusammenhang angewandte Berechnungslogik war für den Stadtrechnungshof grundsätzlich nachvollziehbar. Bei der verwendeten Datengrundlage zeigten sich hingegen Unschärfen, welche das Amt für Rechnungswesen jedoch noch im Zuge der Prüfung korrigierte.

Forderungsbewertung – Empfehlung

Weiters war festzustellen, dass sich die weder einzeln bewerteten noch im Wege einer gruppenweisen Einzelwertberichtigung berücksichtigten Forderungen auf insgesamt € 4.904.400,16 beliefen. Der Stadtrechnungshof regte daher an, künftig auf eine möglichst vollständige Beurteilung der Werthaltigkeit der auf dem Sachkonto 230000 gebuchten Forderungen zum Abschlussstichtag hinzuwirken.

Das Amt für Rechnungswesen hielt den Ausführungen des Stadtrechnungshofes in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren stark zusammengefasst entgegen, dass das im Bericht angeführte, nicht bewertete Forderungsvolumen seiner Ansicht nach aus mehreren, dort näher genannten Gründen deutlich geringer ausfalle und legte hierzu eine Berechnung bei. Das verbleibende, nicht bewertete Forderungsvolumen beläufe sich demnach auf € 339.645,93. Aufgrund der hohen Anzahl an Belegen könnte eine Einzelwertberichtigung nur durch Bereitstellung zusätzlicher personeller Ressourcen im Amt für Rechnungswesen bewältigt werden. Zudem sei die Unterstützung aller betroffenen Dienststellen erforderlich. Diesem hohen Verwaltungsaufwand stehe der offene Forderungsbetrag gegenüber, bei dem lediglich ein voraussichtlich geringer Anteil wertberichtet werden müsse. Vor diesem Hintergrund sei aus Sicht des Amtes für Rechnungswesen jedenfalls § 2 Abs. 2 VRV („Die Vorauszahlungen und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften sind

unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien zu erstellen“) zu beachten.

In Replik zu dieser Stellungnahme legte der Stadtrechnungshof dar, dass die vom Amt für Rechnungswesen vorgenommene Berechnung nach seiner Ansicht aus näher genannten Gründen relativiert zu betrachten war. Der Stadtrechnungshof hielt daher an seiner Empfehlung fest, künftig auf eine möglichst vollständige Beurteilung der Werthaltigkeit der auf dem Sachkonto 230000 gebuchten Forderungen zum Abschlussstichtag hinzuwirken.

Forderungsbestand am Sachkonto 230000

Als Ausgangspunkt einer vertieften Prüfung nahm der Stadtrechnungshof eine Auswertung der im städtischen Buchhaltungsprogramm erfassten Fälligkeiten der am Sachkonto 230000 verbuchten Forderungen vor. Diese Abfrage ergab, dass Forderungen mit einem Gesamtbetrag von € 1.336.611,07 zum Abschlussstichtag als offen ausgewiesen wurden, deren Fälligkeit zu diesem Zeitpunkt bereits über drei Jahre zurücklag. Dies nahm der Stadtrechnungshof zum Anlass, eine an Risikogesichtspunkten orientierte, stichprobenhafte Überprüfung von insgesamt 50 zum Abschlussstichtag offenen Forderungen dieses Sachkontos durchzuführen. Der Fokus lag in diesem Zusammenhang insbesondere auf potentiellen Verjährungsproblematiken.

Zum Betrag von € 1.336.611,07 merkte das Amt für Rechnungswesen in seiner Stellungnahme zusammengefasst an, dass darin unter anderem eine Abgrenzungsbuchung im Zusammenhang mit der IISG Geschäftsbe-sorgung iHv € 848.766,66 enthalten sei. Diesbezüglich sei das Amt für Rechnungswesen bereits in Abstimmung mit dem Referat Haushaltswesen und Controlling. Weiters seien in diesem Betrag Insolvenzforderungen iHv € 114.323,31 und eine bereits zur Abschreibung vorgemerkte Forderung iHv € 287.259,80 enthalten. Die verbleibenden Forderungen würden sich auf € 86.261,40 belaufen.

Stichprobenhafte Überprüfung I – Empfehlung

Von den insgesamt 50 vom Stadtrechnungshof geprüften Einzelforderungen waren 30 als öffentlich-rechtliche Forderungen zu beurteilen. Im Detail handelte es sich hierbei um Erschließungsbeiträge, Verwaltungsabgaben, Abschleppgebühren, Gerichtsgebühren aus Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht sowie mehrere Verwaltungsstrafen. Darüber hinaus entfiel eine Forderung auf die Rückforderung zu Unrecht bezogener Sozialhilfe und eine weitere auf ein Rechtshilfeersuchen einer deutschen Behörde.

Abweichend davon wären gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens 2024 auf dem Sachkonto 230000 kurzfristige Forderungen aus Liefer-, Dienstleistungs-, Werk- oder vergleichbaren Verträgen zu verbuchen gewesen. Der Ausweis der vorgenannten Forderungen über dieses Sachkonto widersprach dieser Buchungssystematik.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Rechnungswesen, die Zuordnung der am Sachkonto 230000 gebuchten Forderungen zu überprüfen und gegebenenfalls Umbuchungen vorzunehmen sowie allenfalls erforderliche weitere Veranlassungen zu treffen.

Das Amt für Rechnungswesen teilte in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren mit, dass der Empfehlung entsprochen und eine entsprechende Überprüfung vorgenommen werde.

Die nachfolgenden Forderungen waren dem privatrechtlichen Bereich zuzuordnen:

Nr.	Forderungsgrund	Fälligkeit	Forderungshöhe
1	Einsatz BFI (Fahrzeugbergung)	10.05.2013	720,00
2	Einsatz BFI (Wohnungsöffnung)	01.09.2013	275,00
3	Abfallentsorgung Kompostieranlage	01.10.2016	207,97
4	Abfallentsorgung Kompostieranlage	03.11.2016	353,56
5	Schadensfall zulasten der Stadt	20.10.2017	1.082,43
6	Einsatz BFI (Fahrzeugbergung)	11.07.2018	800,00
7	Einsatz BFI (nach Bombendrohung)	28.11.2019	3.514,35
8	Einsatz BFI (Objektschutz)	04.02.2021	1.438,04
9	Rückforderung Subvention	13.02.2021	7.500,00
10	Rückforderung Subvention	15.02.2021	1.021,41
11	Jahreslizenz Fischerei Achensee	31.03.2021	390,00
12	Einsatz BFI (Objektschutz)	30.04.2021	634,40
13	Einsatz BFI (Objektschutz)	02.05.2021	540,00
14	Einsatz BFI (Fehlalarm Brandmeldeanlage)	08.05.2021	360,50
15	Zugesagte Drittmittel bei städtischen Projekt	05.08.2021	2.100,00
16	Zugesagte Drittmittel bei städtischen Projekt	27.08.2021	2.500,00
17	Verkauf Blumenschmuck	03.11.2021	385,86
18	Einsatz BFI (Fehlalarm Brandmeldeanlage)	01.01.2022	360,50
19	Jahreslizenz Fischerei Achensee	17.03.2022	390,00
20	Schadensfall zulasten der Stadt	07.07.2022	3.179,43
Gesamtsumme			27.753,45

Im Rahmen der Prüfung dieser Forderungen gelangte der Stadtrechnungshof zur Ansicht, dass sich bei 14 der insgesamt 20 privatrechtlichen Forderungen bereits am Abschlussstichtag eine Verjährungsproblematik stellte. Zwei weitere Forderungen wären zum Abschlussstichtag zwar grundsätzlich noch einklagbar gewesen, zum Prüfungszeitpunkt stellte sich jedoch auch bei diesen eine Verjährungsproblematik.

Die zahlreichen Altfälle mit Verjährungsproblematik waren nach dem Dafürhalten des Stadtrechnungshofes insbesondere darauf zurückzuführen, dass die seitens der Stadt Innsbruck ursprünglich mit der Betreibung offener privatrechtlicher Forderungen beauftragte Rechtsanwaltskanzlei das Mandatsverhältnis mit Ende des Jahres 2021 zurückgelegt hat.

Laut schriftlicher Auskunft des Vorstandes des Amtes für Rechnungswesen sei es danach zu keinem neuerlichen Abschluss eines entsprechenden Mandatsverhältnisses gekommen und habe die Stadt Innsbruck – abgesehen vom automatischen Versand von Mahnschreiben – danach auch sonst keine rechtlichen Schritte zur Betreibung gesetzt.

Gemäß einem Rundschreiben des Amtes für Rechnungswesen vom 15.07.2025 sei es im gegebenen Zusammenhang jedoch noch gegen

Ende der gegenständlichen Prüfung zu weitgehenden Änderungen gekommen: So betreibe die Stadt Innsbruck seit dem 16.07.2025 offene privatrechtliche Forderungen großteils eigenständig. Eine allenfalls erforderliche gerichtliche Geltendmachung erfolge bis zu einer Forderungshöhe von € 5.000,00 seither mithilfe einer entsprechenden EDV-Software durch das Referat „StadtKasse“. Nur noch Forderungen über € 5.000,00 würden an einen Rechtsanwalt übergeben.

Dem Rundschreiben war weiters zu entnehmen, dass in das neue Betreibungsverfahren die bestehenden Forderungen mit einer Fälligkeit ab dem Jahr 2023 übernommen worden seien. Ältere privatrechtliche Forderungen, die bereits die letzte Mahnstufe erreicht hatten, bezog das Amt für Rechnungswesen aus verwaltungsökonomischen Überlegungen sowie im Hinblick auf mögliche Verjährungsfristen hingegen nicht in das Verfahren ein. Hinsichtlich dieser Forderungen regte es daher eine Abschreibung an, wies jedoch gleichzeitig darauf hin, dass die Entscheidung über eine Ausbuchung oder die Einleitung weiterer Betreibungsschritte der jeweils zuständigen Fachdienststelle obliege.

Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes teilte der Vorstand des Amtes für Rechnungswesen ergänzend mit, dass an der Beauftragung eines Rechtsanwaltes sowohl mit der Betreibung offener Forderungen über € 5.000,00 als auch mit der Abwicklung eventueller Gerichtsverfahren (in Folge von Mahnklagen) noch gearbeitet werde.

Während die Bemühungen im Zusammenhang mit der Neuausrichtung des Mahnwesens der Stadt Innsbruck grundsätzlich positiv zu bewerten waren, war die von der MA IV für diesen Prozess in Anspruch genommene Umsetzungsdauer aus Sicht des Stadtrechnungshofes deutlich zu kritisieren. Ein entsprechender Handlungsbedarf war aufgrund des Kündigungsschreibens der Rechtsanwaltskanzlei vom 29.09.2021, mit dem das Mandatsverhältnis zur Betreibung der privatrechtlichen Forderungen beendet worden war, klar erkennbar und hätte zeitnah berücksichtigt werden müssen.

Der Stadtrechnungshof empfahl der Abteilungsleitung der MA IV, die Neuausrichtung des Mahnwesens auch im Hinblick auf Forderungen über € 5.000,00 nun umgehend zu einem Abschluss zu bringen, um der potentiellen Verjährung weiterer privatrechtlicher Forderungen entschieden entgegenzuwirken.

Die Abteilungsleitung der MA IV gab in ihrer Stellungnahme hierzu an, dass seit der Kündigung des ursprünglich abgeschlossenen Mandatsverhältnisses zum Ende des Jahres 2021 umfangreiche Evaluierungs- und Umsetzungsmaßnahmen eingeleitet worden seien, um das städtische Mahnwesen zukunftsorientiert auszurichten. So seien bereits Anfang 2022 sämtliche privatrechtliche Forderungsakten an das Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ übergeben worden, um Schuldner gezielt auf ihre Rückstände hinzuweisen. Dieses Pilotprojekt habe aus näher genannten Gründen jedoch nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Mit der Bestellung des aktuellen Vorstandes des Amtes für Rechnungswesen im Jahr 2023 sei insbesondere das Mahnwesen grundlegend neu aufgestellt worden. Der Umsetzungsprozess sei mit dem Go-Live am 16. Juli 2025 abgeschlossen worden. Ebenso habe die Stadt Innsbruck zwischenzeitlich eine Vereinbarung mit einer Rechtsanwaltskanzlei zur Betreibung ausge-

wählter Forderungen – insbesondere jener über € 5.000,00 – unterzeichnet, womit der Empfehlung des Stadtrechnungshofes entsprochen worden sei.

Der Stadtrechnungshof führte im gegebenen Zusammenhang im Bericht weiters aus, dass der vom Amt für Rechnungswesen an die Fachdienststellen gerichteten Anregung, alle bestehenden Forderungen mit einer Fälligkeit aus dem Jahr 2022 oder älter, die nicht in das neue Betriebsverfahren übernommen worden waren, abzuschreiben, aus näher beschriebenen Gründen nicht beizupflichten war. Er empfahl der Abteilungsleitung der MA IV daher, die im Rundschreiben beschriebene Vorgehensweise hinsichtlich der Altforderungen nochmals zu überprüfen.

In seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren ging das Amt für Rechnungswesen auf die Thematik sowie die Vorgänge rund um die betreffenden Altfälle ein und führte aus, dass es einer juristischen Prüfung sämtlicher Altfälle aus näher genannten Gründen kritisch gegenüberstehe. Die Abteilungsleitung der MA IV schloss sich diesen Ausführungen an.

Ausgewählte Forderungen – Empfehlung

Die Forderungen Nr. 11 und 19 der obigen Tabelle betrafen jeweils € 390,00 aus Jahreslizenzen zur Fischerei am Achensee für die Jahre 2021 und 2022 gegenüber ein und derselben Privatperson. Der Stadtrechnungshof ersuchte sowohl den Vorstand des Amtes für Rechnungswesen als auch jenen des Amtes für Wald und Natur um Klärung, ob die beiden Forderungen tatsächlich noch offen waren oder ob es allenfalls zu einer unrichtigen Verbuchung geleisteter Zahlungen gekommen war. Beide Anfragen brachten im gegebenen Zusammenhang jedoch kein Ergebnis. Auf Nachfrage teilte der Vorstand des Amtes für Wald und Natur mit, dass vor der Vergabe neuer Jahreslizenzen nicht überprüft werden hätte können, ob entsprechende Forderungen offenstanden, da der Zugriff auf die erforderlichen Daten gefehlt habe.

Der Stadtrechnungshof empfahl dem Amt für Wald und Natur daher, in Abstimmung mit dem Referat „Budgetabwicklung“ der MA III nach einer Möglichkeit für eine entsprechende Kontrolle zu suchen, damit Lizenzvergaben künftig erst nach Begleichung etwaiger offener Forderungen der Stadt Innsbruck erfolgen.

Das Amt für Wald und Natur gab in seiner Stellungnahme hierzu an, der Empfehlung künftig zu entsprechen.

7.3.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben

Position B.I.2

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wurden in der Vermögensrechnung unter der Position B.I.2 folgende Sachkonten ausgewiesen:

Sachkonto	RA 2024	RA 2023
233000 Forderungen aus Gebühren	2.056.889,40	7.920.140,81
233800 Ford. Grundsteuer B	63.426,81	65.639,75
233801 Ford. Abfallgebühr 10%	218.390,89	142.992,90
233803 Ford. Grundsteuer A	681,05	414,00
233804 Ford. Abfallgebühr - EV (10%)	35,20	0,00
233806 Ford. Vergnügungssteuer	546.773,05	566.224,51
233807 Ford. Kriegsopfer Abgabe	111.790,94	117.034,38
233808 Ford. Erklärte Ankündigungssteuer	2.198,78	2.399,21
233809 Ford. Hundesteuer	67.119,05	67.704,18
233810 Ford. Tierseuchenbeiträge	66,13	66,13
233813 Ford. Lohnsummensteuer	14.747,06	19.613,67
233814 Ford. Getränkesteuer	660.925,91	777.133,85
233815 Ford. Kommunalsteuer	4.271.191,58	3.374.727,77
233816 Ford. Gebrauchsabgabe	2.134.839,83	1.881.735,17
233817 Ford. Pausch. Kurzparkzonenabgabe	21.841,70	18.835,19
233818 Ford. Verwaltungsabgaben Anw. Parken	4.343,95	4.395,90
233819 Ford. Stempelgebühr	1.333,29	1.025,91
233820 Ford. Erschließungsbeitrag	17.617,09	36.234,77
233821 Ford. Ausgleichsabgabe Stellplätze	18.815,10	18.815,10
233822 Ford. Gehsteigbeitrag	4.521,62	12.525,52
233824 Ford. Abgaben-Nebenansprüche	160.211,88	153.596,83
233828 Ford. Freizeitwohnsitzabgabe	9.890,41	12.924,00
298000 Wertber. zu kurzf. Forderungen aus Abgaben	- 102.764,67	- 107.448,71
B.I.2 Kurzfristige Forderungen aus Abgaben	10.284.886,05	15.086.730,84

Die unter dieser Position ersichtlichen Beträge wurden großteils nicht direkt im städtischen Buchhaltungsprogramm GeOrg verbucht, sondern für den Rechnungsabschluss aus dem Programm „Personenkontenführung“ (in der Folge: PKF) übernommen.

Ein vom Stadtrechnungshof vorgenommener Datenabgleich ergab, dass zwischen den zum Abschlussstichtag im PKF sowie den im Rechnungsabschluss ausgewiesenen Werten die in der nachfolgenden Tabelle ersichtlichen (geringfügigen) Differenzen bestanden:

Abgabenart	PKF	RA 2024	Differenz
Ford. Hundesteuer	67.096,05	67.119,05	- 23,00
Ford. Kommunalsteuer	4.271.169,58	4.271.191,58	- 22,00
Ford. Pausch. KPZ-abgabe	21.828,70	21.841,70	- 13,00

Die Abweichungen waren laut Auskunft des Amtes für Rechnungswesen auf Fehlbuchungen zurückzuführen. Die Daten konnten noch im Laufe der Prüfung berichtigt werden.

Ausgewählte Sachkonten	<p>In Bezug auf das Sachkonto 233000 monierte der Stadtrechnungshof im Rahmen der Vorjahresprüfung, dass darauf fälschlicherweise auch Forderungen aus Geldstrafen, Abschleppungen und behördlichen Ersatzvornahmen verbucht wurden.</p> <p>Diesbezüglich war festzustellen, dass die vom Amt für Rechnungswesen im damaligen Anhörungsverfahren in Aussicht gestellten Umbuchungen noch nicht erfolgt waren. Auf Nachfrage teilte das Amt für Rechnungswesen mit, dass die Klärung der Buchungslogiken eine umfassende interne Abstimmung mit sämtlichen betroffenen Fachabteilungen erfordere. Zudem seien Schnittstellenanpassungen zu weiteren Systemen vorzunehmen. Dieser Änderungsprozess befände sich in Umsetzung und werde planmäßig im Laufe des Jahres 2025 für den Rechnungsabschluss 2025 abgeschlossen sein.</p>
Folgeüberprüfung	<p>Beim Sachkonto 233000 zeigte sich – trotz der bis dato unterbliebenen Umbuchungen – ein signifikanter Unterschied im Forderungsbestand gegenüber dem Vorjahr. Die Verringerung um € 5.863.251,41 war dabei im Wesentlichen auf die Ausbuchung zweier Kostenvorschreibungen im Zusammenhang mit behördlichen Ersatzvornahmen zurückzuführen.</p>
Stichprobenhafte Überprüfung Empfehlung	<p>Im Rahmen der letztjährigen Prüfung des Rechnungsabschlusses erfolgte eine stichprobenhafte Überprüfung offener Abgabenforderungen. Im Rahmen dieser Stichprobe wurden 21 Abgabenforderungen auf ihre Werthaltigkeit untersucht. Dabei stellte der Stadtrechnungshof fest, dass 12 Forderungen zum Stichtag 31.12.2023 als uneinbringlich einzustufen waren. Er empfahl dem Amt für Gemeindeabgaben daher, die Abschreibungsanträge umgehend zu prüfen, die betreffenden Abgabenforderungen gegebenenfalls zu löschen sowie künftig auf eine zeitnahe Bearbeitung der Abschreibungsanträge zu achten.</p> <p>Bei einer Folgeüberprüfung war festzustellen, dass das Amt für Gemeindeabgaben seither 10 der 12 Abgabenforderungen abgeschrieben hat. Hinsichtlich einer Forderung war der zugrundeliegende Sachverhalt weiterhin ungeklärt und bei einer war der Akt nicht mehr auffindbar.</p> <p>In Ergänzung erfolgte eine (neuerliche) an Risikogesichtspunkten orientierte, stichprobenhafte Überprüfung von 10 zum Abschlussstichtag als offen ausgewiesenen Abgabenforderungen mit einem Gesamtvolumen von € 133.058,68 auf ihre Werthaltigkeit.</p> <p>Hierbei war festzustellen, dass bei sieben Abgabenforderungen zum Abschlussstichtag bereits ein Abschreibungsantrag vorlag oder eine Abschreibung zumindest vorgemerkt worden war. Die Abschreibungsanträge datierten teilweise bereits mehrere Jahre zurück. In einem Fall war der Akt nicht auffindbar.</p> <p>Von den restlichen Abgabenforderungen befanden sich zwei im Referat „Gemeindeabgaben-Einziehung“ zur Betreibung und bei einer wurde laut Auskunft des Vorstandes des Amtes für Rechnungswesen eine Abschreibung geprüft.</p> <p>Die getroffenen Feststellungen wiesen im Ergebnis weiterhin auf Mängel im Forderungsmanagement der Stadt Innsbruck im Bereich der Abgabenforderungen hin. Die Höhe des in der Vermögensrechnung unter der Posi-</p>

tion B.I.2 ausgewiesenen Bestandes offener Abgabenforderungen war daher weiterhin als zweifelhaft zu beurteilen. Der Stadtrechnungshof verwies daher erneut auf die bereits im Vorjahr getroffene Empfehlung, die bereits seit längerem anhängigen Abschreibungsanträge umgehend einer Prüfung zu unterziehen und die betreffenden Abgabenforderungen gegebenenfalls zu löschen und auszubuchen sowie künftig auf eine zeitnahe Bearbeitung der Abschreibungsanträge zu achten.

Das Amt für Gemeindeabgaben gab in seiner Stellungnahme an, dass nach langen und schwierigen Recherchen zwischenzeitlich die noch abzuschreibenden Abgabenforderungen identifiziert seien und deren Ausbuchung bis zum Ende des Jahres 2025 erfolgen werde.

7.4 Liquide Mittel

Liquide Mittel

Der Anfangsbestand der liquiden Mittel (€ 51.816.606,88) stimmte mit dem Endbestand des Vorjahres überein.

Die Veränderung der liquiden Mittel inkl. überzogener Konten bei Kreditinstituten 2024 belief sich in der sog. Verprobung des Rechnungsschlussentwurfes auf € -24.375.062,89. Der Endbestand der liquiden Mittel belief sich somit auf € 27.441.543,99.

7.5 Änderungen der Eröffnungsbilanz

Keine Änderungen

Seit der 2. Novelle zur VRV 2015, BGBl. II Nr. 93/2023, gültig ab dem Finanzjahr 2024, können Korrekturen an der Eröffnungsbilanz unbefristet vorgenommen werden.

Gemäß dem Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024, Anlage 1d – Nettovermögensveränderungsrechnung, Pkt. 3 Änderung der erstmaligen Eröffnungsbilanz waren bis zum 31.12.2024 keine Änderungen gegenüber dem 31.12.2023 vorgenommen worden.

Erstmalig im Jahr 2024 zu erfassende kofinanzierte Schutzbauten wären rückwirkend in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen, wenn diese vor dem 01.01.2020 fertiggestellt wurden und ihre Anschaffungs- und Herstellungskosten bekannt wären.

Im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 finden sich zwei Schutzbauten, die ab dem 01.01.2020 (nach)aktiviert wurden, sowie vier Schutzbauten, die sich in Bau befinden.

Für sämtliche weitere Schutzbauten, die erfasst wurden und vor dem 01.01.2020 fertiggestellt worden sind, lagen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor. Diese wurden folglich nicht bewertet und in die Anlage 6u – Liste der nicht bewerteten kofinanzierten Schutzbauten aufgenommen.

7.6 Haushaltsrücklagen

Position HH-Rückl. i. d. Vermögensrechnung

Haushaltsrücklagen waren, wie in diesem Bericht bereits erwähnt, Bestandteile des Nettovermögens und aus Zuwendungen vom Nettoergebnis zu bilden sowie auf der Passivseite der Vermögensrechnung gesondert zu erfassen.

Zum 31.12.2024 beliefen sich die vom GR der Stadt Innsbruck genehmigten zweckgebundenen HH-Rücklagen auf insgesamt rd. € 16,1 Mio. Die Entstehung und Entwicklung der jeweiligen Haushaltsrücklage sind unter Punkt 4.4 dieses Berichtes dargelegt worden.

7.7 Langfristige Finanzschulden

Position langfristige Finanzschulden in der Vermögensrechnung

Die langfristigen Finanzschulden der Stadt Innsbruck beliefen sich per 31.12.2024 auf einen Gesamtbetrag von € 171.717.419,62 (31.12.2023: € 158.710.465,89):

Vermögensrechnung - Langfristige Finanzschulden [€]				
Beschreibung	31.12.2024	in %	31.12.2023	in %
WBF-Darlehen des Landes Tirol	1.996.096,82	1,16%	2.149.549,66	1,35%
Darlehen/Kredite bei inländ. Finanzunternehmen	77.261.322,77	44,99%	61.161.891,82	38,54%
Darlehen/Kredite bei ausländ. Finanzuntern. (EIB)	92.460.000,03	53,84%	95.399.024,41	60,11%
Summe	171.717.419,62	100,00%	158.710.465,89	100,00%

7.8 Rückstellungen

Allgemeines

Mit Einführung der VRV 2015 wurden Rückstellungen erstmals mit dem Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 dotiert.

Rückstellungen dienen dem Ansatz von ungewissen und (noch) nicht genau bestimmmbaren Schulden und wird im § 28 VRV 2015 geregelt. Rückstellungen werden in kurzfristige und langfristige Rückstellungen unterteilt. Kurzfristige Rückstellungen sind Ansätze mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Beträgt die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, ist diese als langfristig zu betrachten.

Der Stand der Rückstellungen betrug mit 31.12.2024 insgesamt rd. € 610,61 Mio. und ist gegenüber dem Vorjahr um rd. € 16,64 Mio. (oder 2,80 %) angestiegen.

Die Rückstellungen für Prozesskosten (€ 614,00 Tsd.) wurden im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2024 um insgesamt € 424,03 Tsd. erhöht.

Personalrückstellungen

Der größte Anteil der Rückstellungen (99,90 %) wurde im Rahmen der Verpflichtungen gegenüber dem Personal gebildet. In Summe wurden am 31.12.2024 rd. € 610,00 Mio. ausgewiesen, wobei Rückstellungen in Höhe von rd. € 31,10 Mio. dotiert und rd. € 11,39 Mio. aufgelöst wurden.

Im Bereich der Personalkosten wurden im Entwurf des Rechnungsabschlusses folgende Rückstellungen dargestellt:

- Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube (kurzfristig)
- Rückstellungen für Zeitguthaben (kurzfristig)
- Rückstellungen für Abfertigungen (langfristig)
- Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen (langfristig)
- Rückstellungen für Pensionen – Säule I (langfristig)

Hinsichtlich der Pensionsrückstellung wird seitens des Stadtrechnungshofes hervorgehoben, dass in diesem Fall in der VRV 2015 im § 31 ein Wahlrecht bezüglich der Bildung dieser Rückstellung besteht und folgende Pensionsleistungen zu unterscheiden sind:

Pensionsleistungen, die die Gebietskörperschaft für Beamte zu tragen hat (I. Pensionssäule), sobald der Pensionsanspruch besteht und

Betriebspensionen (II. Pensionssäule), wobei der Anspruch durch Erbringung der Arbeitsleistung erworben wird.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 27.05.2021 wurde im Rahmen der Beschlussfassungen im Zuge der Vorlage des Entwurfes der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 (Zl. IV-4070/2021) u.a. festgehalten, dass die Stadt Innsbruck das Wahlrecht zur Bildung von Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen, welche die Stadt Innsbruck zu tragen hat, ausübt.

In einer weiteren Sitzung des Gemeinderates (Zl. 4102/2021) wurde am 13.10.2021 beschlossen, das Wahlrecht für Betriebspensionen (II. Pensionssäule) nicht in Anspruch zu nehmen.

8 Haftungen

Allgemeines

Gemäß § 37 Abs. 1 Z 15 VRV 2015 ist dem Rechnungsabschluss auch ein Haftungsnachweis in Form der in der VRV normierten Anlage 6r beizufügen. Darin werden die Haftungsstände am Beginn des Finanzjahres, die Veränderungen während des Finanzjahres und die Stände am Ende des Finanzjahres dokumentiert.

Haftungsstand per 31.12.2024

Zum Stichtag 31.12.2024 bestanden gemäß den Angaben im Haftungsnachweis zum Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 aus Sicht der Stadt Innsbruck Haftungen (Bürge- und Zahlerhaftungen, Ausfallbürgschaften bzw. sonstige Garantien) im betraglichen Ausmaß von insgesamt € 124.894.025,50. Gegenüber dem Vorjahr (€ 111.936.460,34) ergab sich aufgrund von Tilgungen der diesen Haftungen zugrundeliegenden Darlehen und Kredite sowie mehrerer im Nachweis des Jahres 2024 neu dokumentierter Haftungsübernahmen eine Steigerung um 11,58 % bzw. € 12.957.565,16.

Neue Haftungsübernahmen

Der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 enthaltene Haftungsnachweis per 31.12.2024 wies im Vergleich zum Vorjahr 13 neue Haftungen aus. Diese neuen Haftungen genehmigte der Gemeinderat allesamt in seiner Sitzung vom 11.07.2024. Eine Haftung betraf dabei die Patscherkofelbahn Betriebs GmbH (PKB), welche im Zusammenhang mit der Errichtung einer Photovoltaik-Anlage stand. Die weiteren Haftungsübernahmen betrafen die IIG KG für diverse Neubau- und/oder Sanierungsprojekte.

Das Neuvolumen summierte sich auf einen Nominal-Betrag von € 31.460.000,00. Im Haftungsnachweis per 31.12.2024 schienen diese neuen Haftungsübernahmen mit einem Aushaftungsbetrag von insgesamt € 19.011.503,52 auf.

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Hinsichtlich der im Haftungsnachweis im Jahr 2024 neu dokumentierten Haftungen bestätigte der Stadtrechnungshof, dass die zuständige Fach-

dienststelle die gemäß § 78 Abs. 1 IStR erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen des Amtes der Tiroler Landesregierung einholte.

Neue Haftung für PKB – Kreditprovision – Empfehlungsumsetzung Zur neu im Haftungsnachweis per 31.12.2024 aufscheinenden Haftung für die PKB im Nominalbetrag von € 800.000,00 war für den Stadtrechnungshof ein konditionelles Detail in dem dieser Haftung zugrundeliegenden Kreditvertrag auffällig. Konkret bemängelte der Stadtrechnungshof, dass im allseits unterzeichneten Kreditvertrag eine vierteljährlich zur Abrechnung gelangende Kreditprovision von 0,09 % p.a. vereinbart war. Diese war in den Angebotsunterlagen der Bank nicht enthalten bzw. nicht erwähnt. Die vom Geschäftsführer der PKB aufgrund der Anfrage des Stadtrechnungshofes umgehend veranlasste Klärung mit der Bank ergab, dass es sich dabei letztlich um einen Irrtum im Zuge der Vertragserstellung handelte.

Der Stadtrechnungshof empfahl der PKB, bei der Bank die Rückvergütung der im Zuge der Quartalsabschlüsse bislang verrechneten Kreditprovisionen zu reklamieren. Diese beliefen sich seit der Beanspruchung des Kredites durch die PKB bis inkl. dem 2. Quartal 2025 auf einen Gesamtbetrag von € 422,59. Weiters regte der Stadtrechnungshof an, eine vertragliche Bereinigung insofern herbeizuführen, als dieser irrtümlich im Kreditvertrag aufgenommene Vertragspassus einvernehmlich zu streichen war. Der Geschäftsführer der PKB bzw. die betroffene Bank setzten die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes bereits während der Prüfung vollinhaltlich um.

Abstimmung der Haftungsstände per 31.12.2024

Wie alljährlich führte der Stadtrechnungshof eine stichprobenhafte Verifizierung der im Nachweis angegebenen Haftungsstände per 31.12.2024 durch. Dies anhand der den jeweiligen Haftungen zugrundeliegenden Kredite und Darlehen bzw. der maßgeblichen Kontoauszüge und Restsaldenbestätigungen der Kreditinstitute. Dabei waren die im Haftungsnachweis dokumentierten Aushaftungen für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Aufteilung nach Rechtsträger

Zum Ende des Haushaltsjahres 2024 entfiel mit einem Anteil von ca. 86,68 % der Großteil der übernommenen Bürgschaften und Garantien auf Haftungen bezüglich der IIG KG und von durch die IISG verwalteter Wohnungseigentumsgemeinschaften (WEGs). Ein Anteil von 6,60 % betraf Haftungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Sowi/City-Garage (für die Sowi Garage Beteiligungs GmbH und die SOWI – Investor – Bauträger GmbH). Weiters waren 3,15 % der Haftungen zum Jahresende 2024 Ausleihungen der Innsbrucker Stadtbau GmbH zurechenbar. Ca. 2,31 % des Haftungsvolumens per 31.12.2024 waren der Abfallbehandlung Ahrental GmbH (AAG) zuordenbar. Die restlichen 1,27 % der städtischen Haftungen betrafen die Congress und Messe Innsbruck GmbH (CMI), das Haus St. Josef am Inn und die Patscherkofelbahn Betriebs GmbH (PKB).

Landesgesetzliche Haftungsobergrenzen-Verordnung

Die Landesregierung machte mit LGBI. Nr. 135/2018 vom 27.11.2018 die Verordnung über die Festlegung von Haftungsobergrenzen für Gemeinden und Gemeindeverbände kund. Diese Verordnung basierte auf dahingehenden Bestimmungen im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) bzw. einer nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern getroffenen Vereinbarung („HOG-Vereinbarung“ – LGBI. Nr. 89/2017).

Diese Verordnung beinhaltet (unter anderem) Regelungen zur Übernahme von Haftungen, zur Haftungsobergrenze sowie zur Anrechnung von Haftungen und trat mit 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig trat die Vorgänger-verordnung (LGBI. Nr. 39/2012) außer Kraft.

Berechnung
Ausnutzung
(individuelle)
Haftungsobergrenze
der Stadt Innsbruck

Der dem Stadtrechnungshof zur Prüfung bereitgestellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 dokumentierte zum Stichtag 31.12.2024 einen Ausnutzungsgrad von 47,83 % (Vorjahr 31.12.2023: 47,98 %). Dieser bezog sich auf eine isolierte Betrachtung der Stadt Innsbruck und auf die in der maßgeblichen Verordnung festgeschriebene Haftungsobergrenze. Der im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 berechnete Ausnutzungsgrad war für den Stadtrechnungshof nachvollziehbar.

Kennzahlen anhand
KDZ-Quicktest-Set

9 Ausgewählte Kennzahlen zum Rechnungsabschluss

Im Folgenden dokumentierte der Stadtrechnungshof wesentliche Kennzahlen aus dem KDZ-Quicktest-Set sowie das „vorläufige Maastricht-Ergebnis“ in Form des berechneten Finanzierungssaldos.

Öffentliche Sparquote
(ÖSQ)

Die öffentliche Sparquote (ÖSQ) gibt das Verhältnis zwischen dem „Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung“ und der Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung an. Einzahlungen, welche die Stadt Innsbruck vom Land Tirol als Bedarfsszuweisungsmittel zur Finanzierung von Investitionen erhalten hat (2024: € 13.079.813,00; 2023: € 12.559.734,30), werden bei der Berechnungsmodalität des KDZ im Sinne der Vergleichbarkeit zu anderen Bundesländern und Gemeinden abgezogen.

Diese Kennzahl wird in der Weise interpretiert, dass je höher der Wert liegt, desto mehr Mittel stehen zur (teilweisen) Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung bzw. zum Schuldenabbau zur Verfügung.

Im Rechnungsjahr 2024 ergab sich eine ÖSQ im Ausmaß von -0,89 % (2023: 5,10 %). Der bereinigte Geldfluss aus der operativen Gebarung lag im Jahr 2024 bei € -4,71 Mio. (2023: € 23,58 Mio.).

Buchungs- und
Kontierungs vorgabe
des Landes iZ mit
Bedarfsszuweisungs-
mittel

Relativierend merkte der Stadtrechnungshof zur ÖSQ an, dass in Tirol aufgrund von Vorgaben des Landes – im Gegensatz zu anderen Bundesländern – die vom Land den Gemeinden gewährten Bedarfsszuweisungen (2024: € 13.079.813,00; 2023: € 12.559.734,30) im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis und im Finanzierungshaushalt den Saldo 1 (operative Gebarung) in voller Höhe verbessern.

Demgegenüber werden diese als Kapitaltransfers erhaltenen Geldmittel in (einigen) anderen Bundesländern als Sonderposten (Investitionszu- schüsse) in der Vermögensrechnung passiviert und über die Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Bei dieser Verbuchungsweise fließen die erhaltenen Mittel zunächst im Finanzierungshaushalt in der investiven Gebarung ein. Die Auflösung über die Nutzungsdauer erfolgt in weiterer Folge sodann ertragswirksam im Ergebnishaushalt.

In der Kennzahnberechnung des KDZ ist diese Buchungs- und Kontierungs vorgabe des Landes Tirol insofern harmonisiert, als die Bedarfsszuweisungen des Landes aus dem Geldfluss aus der operativen Gebarung

herauszurechnen waren. Somit ergab sich im Zusammenhang mit dieser Thematik ein negativer „bereinigter“ Geldfluss aus der operativen Gebarung.

Dieser Umstand wirkte sich im Übrigen auch bei weiteren in diesem Kapitel dargestellten Kennzahlen (Verschuldungsdauer – VSD und Quote freie Finanzspitze – FSQ) aus.

Eigenfinanzierungsquote (EFQ)

Die Eigenfinanzierungsquote (EFQ) gibt an, in welchem Ausmaß die Auszahlungen der operativen und der investiven Gebarung durch Einzahlungen aus der operativen und der investiven Gebarung gedeckt sind.

Werte unter 100 % bedeuten, dass die Finanzierung der angesprochenen Ausgaben durch Finanztransaktionen (allen voran Schuldenaufnahmen) zu erfolgen hat.

Für das Rechnungsjahr 2024 ergab sich mit einem Wert von 94,35 % eine unter der 100 %-Marke liegende EFQ.

Im Vergleich zum Vorjahr (EFQ 2023: 97,12 %) war die Reduktion der EFQ aufgrund des deutlich niedrigeren Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung für den Stadtrechnungshof nachzuvollziehen.

Der Stadtrechnungshof erwähnte, dass die Finanzierung der Auszahlungen der investiven Gebarung des Jahres 2024 durch projektbezogene Zu- schüsse des Bundes und des Landes, Bedarfszuweisungen des Landes sowie aus Eigenmitteln der Stadt Innsbruck erfolgte. Weiters beanspruchte die Stadt Innsbruck zur Finanzierung von Investitionen im Jahr 2024 Neukreditmittel in einem Gesamtausmaß von € 20.000.000,00.

Schuldendienstquote (betreffend Finanzschulden für Investitionszwecke) (SDQ)

Die Schuldendienstquote (SDQ) sagt aus, welcher prozentuale Anteil der Abgabeneinzahlungen (eigene Abgaben, Ertragsanteile, Gebühren) für den Schuldendienst, also Kapital- und Zinstilgung aufgewendet werden muss.

Für das Jahr 2024 ermittelte der Stadtrechnungshof eine (bereinigte) SDQ in Verbindung mit dem jeweiligen Gesamtschuldenstand (für investive Zwecke) in Höhe von 2,20 % (2023: 2,05 %) der Abgabeneinzahlungen bzw. einen Gesamtschuldenstand in Höhe von € 171,72 Mio. (2023: € 158,71 Mio.).

Zu seiner Berechnung für das Vorjahr merkte der Stadtrechnungshof an, dass er die sich ergebende Summe für Zins- und Tilgungszahlungen bereinigte. Dies insofern, als er den Betrag von € 6.000.000,00 aus dem Schuldendienst herausrechnete. Dies mit der Argumentation, dass es sich bei diesem Betrag nicht um eine klassische Tilgungsleistung handelte, sondern vielmehr um eine Nachfinanzierung bestehender Schulden der Stadt beim GSB mittels einer erneuten Fremdmittelbeanspruchung.

Die gegenüber den Vorjahren feststellbare Steigerung bei der Schuldendienstquote hatte aus Sicht des Stadtrechnungshofes im Wesentlichen den Grund, dass Ende des Jahres 2023 bei verschiedenen bislang tilgungsfrei gestellten Darlehen die ersten Rückzahlungsraten zu begleichen waren. Somit war hinsichtlich dieser Darlehen im Jahr 2024

erstmals der vollständige Jahresbetrag der Schuldentilgung (Zinsen und Tilgung) zu begleichen.

Hinsichtlich eines maßgeblichen Teiles der städtischen Finanzschulden waren im prüfungsgegenständlichen Jahr 2024 weiterhin lediglich Zinszahlungen zu leisten. Diese Darlehen beanspruchte die Stadt nämlich als endfällige Darlehen, welche erst am Ende ihrer jeweiligen Laufzeiten in den Jahren 2033, 2035 und 2040 zurückzuzahlen waren.

**Verschuldungsdauer
in Bezug auf gesamte
Fremdmittel
(VSD)**

Die Verschuldungsdauer (VSD) gibt an, wie lange die Rückzahlung der bestehenden Fremdmittel (Finanzschulden, Verbindlichkeiten, Rückstellungen) theoretisch auf Basis des (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung dauert, ohne neue Investitionen zu tätigen.

Im prüfungsgegenständlichen Rechnungsjahr 2024 war die VSD aufgrund des negativen (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung nicht berechenbar.

Im vorigen Jahr 2023 ließ sich eine Verschuldungsdauer von 30,68 Jahren berechnen. Im Vorjahr 2022 betrug die Verschuldungsdauer lediglich 9,93 Jahre. Dies war seinerzeit vordergründig mit dem hohen (bereinigten) Geldfluss aus der operativen Gebarung begründet und zeigt die starke Abhängigkeit dieser Kennzahl vom (bereinigten) Geldfluss der operativen Gebarung.

Zu dieser Kennzahl wies der Stadtrechnungshof darauf hin, dass der größte Teil der berücksichtigten gesamten Fremdmittel auf langfristige Personalrückstellungen (für Abfertigungen, für Jubiläumszuwendungen und für Pensionen – Säule I) entfiel. Zu den Rückstellungen für Pensionen erwähnte der Stadtrechnungshof, dass die Stadt Innsbruck vom Wahlrecht zur Bildung von Pensionsrückstellungen nach § 31 VRV 2015 Gebrauch machte. Die Bildung von Pensionsrückstellungen wirkte sich bei dieser Kennzahl naturgemäß deutlich aus.

**Verschuldungsdauer
in Bezug auf langfristige
Finanzschulden
(VSD)**

Neben der VSD hinsichtlich der gesamten Fremdmittel berechnete der Stadtrechnungshof auch die VSD in Bezug auf die zum jeweiligen Jahresende bestandenen (langfristigen) Finanzschulden.

Im prüfungsgegenständlichen Rechnungsjahr 2024 war diese VSD aufgrund des negativen (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung nicht berechenbar.

Für das vorige Rechnungsjahr 2023 ließ sich eine Verschuldungsdauer von 6,73 Jahren (2022: 2,37 Jahre) ermitteln. Diese Veränderung zum betrachteten Vorjahr ergab sich aufgrund des im Jahr 2023 wesentlich geringeren (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung (€ 23,58 Mio.) als im Jahr 2022 (€ 69,66 Mio.).

**Quote freie Finanzspitze
(FSQ)**

Für das Jahr 2024 ergab sich auf der Grundlage der Finanzierungsrechnung nach dem VRV 2015-Standard die freie Finanzspitze ausgehend vom (bereinigten) Geldfluss aus der operativen Gebarung abzüglich der Tilgungsleistungen. In Relation zur Summe der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung ließ sich die Quote freie Finanzspitze errechnen.

Der Stadtrechnungshof berücksichtigte bezüglich dem Vorjahr 2023 die Tilgungsleistungen bei der Ermittlung der freien Finanzspitze insofern bereinigt, als die Nachfinanzierung von GSB-Darlehen (€ 6,0 Mio.) aus der Tilgungssumme herausgerechnet worden ist.

Aufgrund des negativen (bereinigten) Geldflusses aus der operativen Gebarung ergab sich für das Rechnungsjahr 2024 eine negative FSQ in Höhe von -2,24 % (2023: € 3,59 %) der (bereinigten) Einzahlungen der operativen Gebarung.

Nettoergebnisquote (NEQ)

Diese Kennzahl basiert im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Ergebnisrechnung und setzt das Nettoergebnis in Relation zur Summe der Aufwendungen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, inwieweit die Erträge die Aufwendungen für kommunale Leistungen (inkl. des Wertverzehrs für die Infrastruktur in Form von Abschreibungen) decken.

Die Ergebnisrechnung des Jahres 2024 wies ein Nettoergebnis (vor Rücklagenbewegungen) von € -52.518.096,95 (2023: € -16.500.652,49) aus. In Relation zur Summe der Aufwendungen von € 624.335.360,47 (2023: € 536.870.615,97) errechnet sich eine Nettoergebnisquote von -8,41 % (2023: -3,07 %).

Ergänzend erwähnte der Stadtrechnungshof, dass in diesem Bereich natürgemäß auch die nicht finanzwirksamen Aufwendungen und Erträge (allen voran Abschreibungen, Rückstellungsbewegungen) das Ergebnis beeinflussen. So schienen im Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 unter anderem per Saldo nicht zahlungswirksame Aufwendungen in einem beträchtlichen Gesamtausmaß von € 16.643.342,12 (2023: € 10.490.171,67) auf, welche auf die Dotation und die Auflösung von Rückstellungen entfielen. Der wesentlichste Teil betraf dabei die (Bewertungs-)Bewegungen im Zusammenhang mit der Pensionsrückstellung.

Nettovermögensquote (NVQ)

Diese Kennzahl basiert im Gegensatz zu den vorigen Kennzahlen auf Daten der Vermögensrechnung und setzt das Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) in Verhältnis zum Gesamtvermögen.

Die grundsätzliche Aussagekraft dieser Kennzahl liegt darin, in welchem Ausmaß das Vermögen mit Eigenmitteln finanziert ist.

Die Vermögensrechnung des Jahres 2024 wies ein Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse) von € 2.157.705.803,19 (2023: € 2.190.322.741,98) aus. In Relation zur Summe des Gesamtvermögens von € 2.966.538.345,15 (2023: € 2.965.484.456,76) ließ sich eine Nettovermögensquote von 72,73 % (2023: € 73,86 %) berechnen.

Finanzierungssaldo („vorläufiges Maastricht-Ergebnis“)

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2024 wies im Rahmen der Anlage 5b ein negatives „vorläufiges Maastricht-Ergebnis“ – also ein Maastricht-Defizit – im beträchtlichen Ausmaß von € -56.687.131,86 (2023: Maastricht-Defizit € -13.705.328,70) aus.

Die Stadt Innsbruck leistete somit im Hinblick auf das Maastricht-Ergebnis für den gesamtstaatlich zu ermittelnden Gemeindebereich im Jahr 2024 einen negativen Beitrag.

**Finanzierungssaldo
("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") – in den Jahren 2020 bis 2023 aktivierte „Allgemeine Ausweichklausel“ im Jahr 2024 nicht mehr aktiv**

Der Stadtrechnungshof wies im Vorjahr auf die Aktivierung der „Allgemeinen Ausweichklausel“ (General Escape Clause, GEC) des Stabilitäts- und Wachstumspaktes der Europäischen Union (SWP) zur Bewältigung der Corona-Pandemie bzw. der in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmenausfälle und Ausgabenerhöhungen hin. Die Fiskalregeln des SWP für die betreffenden Jahre 2020 bis 2022 waren dadurch (vorübergehend) gelockert bzw. de facto außer Kraft gesetzt worden.

Aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und der damit in Verbindung stehenden wirtschaftlichen Folgen war diese Aussetzung bis Ende des Jahres 2023 verlängert worden.

In Bezug auf den Finanzierungssaldo ("vorläufiges Maastricht-Ergebnis") bemerkte der Stadtrechnungshof, dass diesem in den Jahren 2020 bis 2023 aufgrund dieser aktivierten Klausel aus formaler Sicht lediglich Informationscharakter zukam.

Die „Allgemeine Ausweichklausel“ war allerdings für das prüfungsgegenständliche Jahr 2024 nicht mehr aktiv.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.10.2025:

1. Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 23.10.2025 zur Kenntnis gebracht. (bei Stimmenthaltung von GRⁱⁿ Dengg; einstimmig)